

UBS ETF (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Stand: 15. Oktober 2025

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt (KID) oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des UBS ETF (CH) wurde von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der als Depotbank der UBS Switzerland AG, Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 30. Oktober 2009 genehmigt.

Der Umbrella-Fonds enthält ausschliesslich ETF-Anteilklassen. Die ETF-Anteilklassen sind an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert und werden deshalb als Exchange Traded Funds («ETF») bezeichnet.

1.2 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds vollenfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Die Ertragsausschüttungen bzw. Thesaurierungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten oder in der Abrechnung dem Anleger gesondert ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domiziland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. der Zahlstelle berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Zahltag. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereichter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden von der Zahlstelle im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Zahltag vorhanden ist.

Die Teilvermögen

- UBS SBI® Corporate ESG ETF
- UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF
- UBS SMI® ETF
- UBS SLI® ETF
- UBS SMIM® ETF
- UBS SPI® Mid ETF
- UBS Core SPI® ETF
- UBS SXI Real Estate® ETF
- UBS SXI Real Estate® Funds ETF
- UBS MSCI Switzerland ETF
- UBS MSCI Switzerland hEUR ETF
- UBS MSCI Switzerland hUSD ETF
- UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF
- UBS MSCI Swiss Dividend ETF
- UBS SPI® ESG ETF
- UBS Gold ETF
- UBS Gold hEUR ETF

- UBS Gold hCHF ETF
 - UBS Platinum ETF
 - UBS Palladium ETF
 - UBS Silver ETF
- haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltssstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Dieser Umbrella-Fonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Auf dem Kauf von Gold, Platin, Palladium und Silber wird zurzeit keine Mehrwertsteuer belastet. Die Fondsleitung ist berechtigt, die auf dem Kauf des Golds, des Platins, des Palladiums und des Silbers für das jeweils entsprechende Teilvermögen anfallende Mehrwertsteuer zurückzufordern. Zwischen der Bezahlung des Mehrwertsteuerbetrages auf dem Kaufpreis und dem Eingang der Steuererstattung wird dieser Betrag zur Aufrechterhaltung des Investitionsgrades durch Kreditaufnahme ausgeglichen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domiziland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zur Zeit für jedes Teilvermögen folgende Anteilklassen:

A. – UBS SBI® Corporate ESG ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Index-quotient ¹	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungs-Kommission p.a.	Verwahrf-orm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	n.a.	29.11.10	1	0,15% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

B. – UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Index-quotient ²	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungs-Kommission p.a.	Verwahrf-orm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	n.a.	29.11.10	1	0,15% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

C. – UBS SMI® ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Index-quotient ³	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungs-Kommission p.a.	Verwahrf-orm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	100	02.12.03	1	0,20% ⁴	Inhaber	Ausschüttend
CHF acc ¹⁷	CHF	3000	20.03.2025	1	0,20% ⁴	Inhaber	Thesaurierend

D. – UBS SLI® ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Index-quotient ⁵	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungs-Kommission p.a.	Verwahrf-orm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	10	10.09.07	1	0,20% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

E. – UBS SMIM® ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Index-quotient ⁶	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungs-Kommission p.a.	Verwahrf-orm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	10	08.04.10	1	0,25% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

F. – UBS SPI® Mid ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Indexquotient ⁷	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	10	18.07.11	1	0,25% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

G. – UBS Core SPI® ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Indexquotient ⁸	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	10	18.07.11	1	0,09% ⁴	Inhaber	Ausschüttend
CHF acc	CHF	5000	20.03.2025	1	0,09% ⁴	Inhaber	Thesaurierend

H. – UBS SXI Real Estate® ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Indexquotient ⁹	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	50	31.03.11	1	0,25% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

I. – UBS SXI Real Estate® Funds ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Indexquotient ¹⁰	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	3	03.11.09	1	0,25% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

J. – UBS MSCI Switzerland ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Indexquotient ¹¹	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	150	31.10.13	1	0,20% ⁴	Inhaber	Ausschüttend
hEUR dis	EUR	50		1	0,23% ⁵	Inhaber	Ausschüttend
hUSD dis	USD	500		1	0,23% ⁵	Inhaber	Ausschüttend

K. – UBS MSCI Switzerland hEUR ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Indexquotient ¹¹	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
EUR dis	EUR	10	31.10.13	1	0,23% ⁵	Inhaber	Ausschüttend

L. – UBS MSCI Switzerland hUSD ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Indexquotient ¹¹	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
USD dis	USD	100	31.10.13	1	0,23% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

M. – UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Indexquotient ¹²	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	100	11.09.2017	1	0,28% ⁴	Inhaber	Ausschüttend
CHF acc	CHF	100	09.09.2019	1	0,28% ⁴	Inhaber	Thesaurierend

N. – UBS MSCI Swiss Dividend ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Indexquotient ⁸	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	10	31.03.2023	1	0,12% ⁴	Inhaber	Ausschüttend
CHF acc	CHF	670	20.03.2025	1	0,12% ⁴	Inhaber	Thesaurierend

O. – UBS SPI® ESG ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erster Indexquotient ¹³	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
CHF acc	CHF	20	23.02.2021	1	0,12% ⁴	Inhaber	Thesaurierend
CHF dis	CHF	100	20.03.2025	1	0,12% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

P. – UBS Gold ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
USD dis	USD	ungefähr 17 Unzen ¹⁴	06.01.10	1	0,23% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

Q. – UBS Gold hEUR ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
EUR dis	EUR	ungefähr 1/20 Unze ¹⁵	25.01.10	1	0,23% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

R. – UBS Gold hCHF ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	ungefähr 1/20 Unze ¹⁵	17.12.09	1	0,23% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

S. – UBS Platinum ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
USD dis	USD	ungefähr 1/10 Unze	06.09.10	1	0,35% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

T. – UBS Palladium ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
USD dis	USD	ungefähr 1/10 Unze	25.11.10	1	0,35% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

U. – UBS Silver ETF

Anteilkategorie	Rechnungswährung	Erstausgabewert	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrförm	Ertragsverwendung
USD dis	USD	ungefähr 10 Unzen	25.11.10	1	0,45% ⁴	Inhaber	Ausschüttend

1 n.a.

2 n.a.

3 Des Wertes des Preisindex des SMI®

4 Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung. Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank.

5 Des Wertes des Preisindex des SMI®

6 Des Wertes des Preisindex des SMIIM®

7 Des Wertes des Preisindex des SPM® Mid

8 Des Wertes des Preisindex des SPM®

9 Des Wertes des Preisindex des SXI Real Estate®

10 Des Wertes des Preisindex des SXI Real Estate® Funds. Per 31. August 2021 (nach Handelschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:7 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 1. September 2021 gehandelt.

11 Des Wertes des Total Return Net Index MSCI Switzerland

12 Des Wertes des Total Return Net Index MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped

14 Per 25. Oktober 2019 (nach Handelschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:3 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 28. Oktober 2019 gehandelt.

15 Per 25. Oktober 2019 (nach Handelschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:2 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 28. Oktober 2019 gehandelt.

16 Des Wertes des Preisindex des SPM® ESG Weighted

17 Per 20. Juni 2025 (nach Handelschluss) werden die Anteile in einem Verhältnis 1:3 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile werden erstmals am 23. Juni 2025 gehandelt.

Detaillierte Angaben zu den Anteilklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6) ersichtlich.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkategorie für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkategorie haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkategorie belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die Fund of Funds Struktur für die Teilvermögen

«– UBS SXI Real Estate® Funds ETF» und «– UBS SXI Real Estate® ETF»

Dadurch, dass die Teilvermögen überwiegend in Zielfonds investiert sind und lediglich im beschränkten Umfang Direktanlagen tätigen, gelten sie als Fund of Funds. Die besondere Struktur von «– UBS SXI Real Estate® Funds ETF» und «– UBS SXI Real Estate® ETF» weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds bzw. Teilvermögen auf:

- durch die Anlage in bereits bestehende kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds bzw. Teilvermögen mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Die besondere Struktur von «– UBS SXI Real Estate® Funds ETF» und «– UBS SXI Real Estate® ETF» weist auch Nachteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.

1.6 Kotierung und Handel

1.6.1. Kotierung an der SIX Swiss Exchange

Dieser Prospekt gilt als Kotierungsprospekt für die Kotierung der Anteile der Teilvermögen an der SIX Swiss Exchange. Die Fondsleitung übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Fondsleitung wird bestätigt, dass alle Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Gesichtspunkte ausgelassen wurden.

Die Kotierung der Anteile an der SIX Swiss Exchange hat zum Ziel, Anlegern zusätzlich zur Möglichkeit, Anteile direkt bei der Fondsleitung respektive deren Vertriebsträgern zu zeichnen oder zurückzugeben, den Kauf und Verkauf der Anteile in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die Börse, zu ermöglichen.

Angaben zum Erwerb von Anteilen im Primär- oder Sekundärmarkt sind im Kapitel 5.2 enthalten.

A. – UBS SBI® Corporate ESG ETF

Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurden unter dem Namen SBI® Domestic Government 1-3 an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per 3. Dezember 2010 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr dem Wert des Preisindex des SBI® Domestic Government des jeweiligen Laufzeitensegments.

B. – UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF

Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurden unter dem Namen SBI® Domestic Government 3-7 an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per 3. Dezember 2010 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr dem Wert des Preisindex des SBI® Domestic Government des jeweiligen Laufzeitensegments.

C. – UBS SMI® ETF

Anteile der Anteilsklassen CHF dis und CHF acc wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per 5. Dezember 2003 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr 1/100 des Preisindex des SMI®. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse «CHF acc» wurde per 24. März 2025 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert der Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF acc» entspricht ungefähr 1/3000 des Preisindex des SMI®. Die Anteile der Anteilsklasse «CHF acc» werden per 20. Juni 2025 (nach Handelsschluss) im Verhältnis 1:3 gesplittet.

D. – UBS SLI® ETF

Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per 14. September 2007 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr 1/10 des Preisindex des SLI®.

E. – UBS SMIM® ETF

Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per 8. April 2010 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert der Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr 1/10 des Preisindex des SMIM®.

F. – UBS SPI® Mid ETF

Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per 21. Juli 2011 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert der Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr 1/10 des Preisindex des SPI® Mid.

G. – UBS Core SPI® ETF

Anteile der Anteilsklassen CHF dis und CHF acc wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per 21. Juli 2011 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert der Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr 1/10 des Preisindex des SPI®. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF acc wurde per 24. März 2025 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert der Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF acc» entspricht ungefähr 1/5000 des Preisindex des SPI®.

H. – UBS SXI Real Estate® ETF

Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per 6. April 2011 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr 1/50 des Preisindex des SXI Real Estate®.

I. – UBS SXI Real Estate® Funds ETF

Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per 9. November 2009 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr einem Drittel des Preisindex des SXI Real Estate® Funds.

Die Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurden per 31. August 2021 (nach Handelsschluss) im Verhältnis 1:7 gesplittet.

J. – UBS MSCI Switzerland ETF

Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per November 2013 aufgenommen und erfolgt in CHF. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr 1/150 MSCI Switzerland Net Total Return CHF Index.

K. – UBS MSCI Switzerland hEUR ETF

Anteile der Anteilsklasse EUR dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse EUR dis wurde per November 2013 aufgenommen und erfolgt in EURO. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «EUR dis» entspricht ungefähr 1/10 des Net Total Return Index des MSCI Switzerland 100% hedged to EUR.

L. – UBS MSCI Switzerland hUSD ETF

Anteile der Anteilsklasse USD dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse USD dis wurde per November 2013 aufgenommen und erfolgt in US Dollar. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «USD dis» entspricht ungefähr 1/100 des Net Total Return Index des MSCI Switzerland 100% hedged to USD.

M. – UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF

Anteile der Anteilsklassen CHF dis und CHF acc wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF dis wurde per September 2017 aufgenommen und erfolgt in CHF. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr 1/100 MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse CHF acc wurde per 10. September 2019 aufgenommen und erfolgt in CHF. Erstausgabewert für Anteile der Anteilsklasse mit Bezeichnung «CHF acc» entspricht ungefähr 1/100 MSCI

Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index.

N. – UBS MSCI Swiss Dividend ETF

Anteile der Anteilklassen CHF dis und CHF acc wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilkasse CHF dis wurde per 5. April 2023 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilkasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr 1/150 des MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return). Der Handel der Anteile der Anteilkasse CHF acc wurde per 24. März 2025 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilkasse mit Bezeichnung «CHF acc» entspricht ungefähr 1/670 des MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return).

O. – UBS SPI® ESG ETF

Anteile der Anteilklassen CHF acc und CHF dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilkasse CHF acc wurde per 23. Februar 2021 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Der Handel der Anteile der Anteilkasse CHF dis wurde per 24. März 2025 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile der Anteilkasse mit Bezeichnung «CHF dis» entspricht ungefähr 1/100 des Preisindex des SPI® ESG.

P. – UBS Gold ETF

Q. – UBS Gold hEUR ETF

R. – UBS Gold hCHF ETF

Für die Teilvermögen, «– UBS Gold ETF» «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF» wurden Anteile der Anteilkasse EUR dis an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteilkasse CHF dis von «– UBS Gold hCHF ETF» wurde per 22. Dezember 2009 aufgenommen. Der Handel der Anteilkasse USD dis von «– UBS Gold ETF» wurde per 12. Januar 2010 aufgenommen. Der Handel der Anteilkasse EUR dis von «– UBS Gold hEUR ETF» wurde per 29. Januar 2010 aufgenommen. Der Handel erfolgt in der jeweiligen Rechnungswährung des Teilvermögens. Erstausgabewert für die Anteilklassen mit der Bezeichnung «dis» entspricht dem Gegenwert von ungefähr eines Zehntels einer Unze Gold des Gegenwertes der entsprechenden Rechnungswährung (für die währungsbesicherten Anteilklassen).

Die Anteile der Anteilkasse «– UBS Gold ETF USD dis» wurden per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) im Verhältnis 1:3 gesplittet. Die Anteile der Anteilklassen «– UBS Gold hEUR ETF EUR dis» und «– UBS Gold hCHF ETF CHF dis» wurden per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) im Verhältnis 1:2 gesplittet.

S. – UBS Platinum ETF

Anteile der Anteilkasse USD dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilkasse USD dis wurde per 10. September 2010 aufgenommen und erfolgt in US Dollar. Erstausgabewert für Anteile der Anteilklassen mit der Bezeichnung «USD dis» entspricht dem Gegenwert von ungefähr 1/10 Unze im Gegenwert der entsprechenden Rechnungswährung.

T. – UBS Palladium ETF

Anteile der Anteilkasse USD dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilkasse USD dis wurde per 30. November 2010 aufgenommen und erfolgt in US Dollar. Erstausgabewert für Anteile der Anteilklassen mit der Bezeichnung «USD dis» entspricht dem Gegenwert von ungefähr 1/10 Unze im Gegenwert der entsprechenden Rechnungswährung.

U. – UBS Silver ETF

Anteile der Anteilkasse USD dis wurden an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilkasse USD dis wurde per 30. November 2010 aufgenommen und erfolgt in US Dollar. Erstausgabewert für Anteile der Anteilklassen mit der Bezeichnung «USD dis» entspricht dem Gegenwert von ungefähr 10 Unzen im Gegenwert der entsprechenden Rechnungswährung.

Handel

Die Anteilklassen sind gemäss Kotierungsstandard für kollektive Kapitalanlagen an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert¹ und werden deshalb auch als Exchange Traded Funds («ETF») bezeichnet. Der Handel dieser Anteile über die «SIX» erfolgt in den Währungen, wie sie auf der Webseite ersichtlich sind: www.ubs.com/etf.

Die Ausgabe und Rücknahme von ETF-Anteilklassen durch die Fondsleitung wird als Primärmarkt bezeichnet. Erwerb am Sekundärmarkt bedeutet Kauf oder Verkauf über die Börse.

ETF-Anteile können im Primär- oder Sekundärmarkt von Anlegern erworben und am Sekundärmarkt veräussert werden. Die Anleger am Sekundärmarkt haben zudem das Recht, ihre Anteile direkt bei der Fondsleitung zurückzugeben. Die damit verbundenen Bedingungen und Kosten sind unter 1.7.3. des Prospekts ersichtlich.

Der Nettoinventarwert eines ETF-Anteils zum Zeitpunkt der Kotierung ist auf der Website ersichtlich: www.ubs.com/etf.

Umtausch

Die Mindestanlage beträgt für Anteile aller Klassen jeweils ein Anteil. Es besteht zurzeit kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen. Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in solche einer anderen Anteilkasse desselben Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilkasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Market Maker

Aufgabe der Market Maker ist es, einen Markt für die gehandelten Anteile der Teilvermögen aufrechtzuerhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für die Anteile der Teilvermögen in das Handelsystem der SIX Swiss Exchange einzugeben.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) verlangt, dass Market Maker sicherstellen, dass die Differenz («Spread») zwischen dem indikativen Nettoinventarwert pro Anteil des Teilvermögens berechnet auf Grund des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilvermögens und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse der im SXI Real Estate® Funds Broad enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS SXI Real Estate® Funds ETF» («Intraday Inventarwert») und der Kurse der im SXI Real Estate® Broad enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS SXI Real Estate® ETF» sowie der Kurse des Basiswertes Gold für die Teilvermögen «– UBS Gold ETF», «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF» sowie der Kurse des Basiswertes Platin für das Teilvermögen «– UBS Platinum ETF» sowie der Kurse des Basiswertes Palladium für das Teilvermögen «– UBS Palladium ETF» sowie der Kurse des Basiswertes für Silber für das Teilvermögen «– UBS Silver ETF» und dem Kurs, zu welchem die Anleger an der SIX Swiss Exchange Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein sinnvolles Mass gemäss nachfolgender Ausführung reduziert wird.

Die FINMA verlangt ebenfalls, dass Market Maker sicherstellen, dass die Differenz («Spread») zwischen dem indikativen Nettoinventarwert pro Anteil berechnet auf Grund des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilvermögens und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse der im SMI® enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS SMI® ETF» und der Kurse der im SLI® enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS SLI® ETF» sowie der Kurse der im SMIM® enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS SMIM® ETF» sowie der Kurse der im SBI® ESG Corporate enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS SBI® Corporate ESG ETF» und der Kurse der im SBI® ESG Screened AAA-BBB Index enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF» sowie der Kurse der im SPI® Mid enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS SPI® Mid ETF» sowie der Kurse der im SPI® enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS Core SPI® ETF» sowie der Kurse der im MSCI Switzerland enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS MSCI Switzerland ETF» sowie der Kurse der im MSCI Switzerland 100%

¹ Für das Teilvermögen «– UBS Gold ETF» wird die Anteilkasse USD dis in einem cross-listing an der Borsa Mexicana kotiert. Weitere Angaben sind unter 1.6.2 im Prospekt zu finden.

hedged to EUR enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS MSCI Switzerland hEUR ETF» sowie der Kurse der im MSCI Switzerland 100% hedged to USD enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS MSCI Switzerland hUSD ETF» sowie der Kurse der im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF» sowie der Kurse der im SPI® ESG Weighted enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS SPI® ESG ETF» sowie der Kurse der im MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield enthaltenen Titel für das Teilvermögen «– UBS MSCI Swiss Dividend ETF» und dem Kurs, zu welchem die Anleger an der SIX Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein sinnvolles Mass gemäss nachfolgender Ausführung reduziert wird.

Durch eine Vereinbarung zwischen der SIX einerseits und den Market Makern andererseits, werden die Market Maker verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Rahmens und unter normalen Bedingungen einen Markt von Anteilen des Umbrella-Fonds zu unterhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für Anteile des Umbrella-Fonds in das Handelssystem der SIX einzugeben, welche in der Regel und unter normalen Marktbedingungen einen Spread von 2% (jeweils 1% auf beiden Seiten des Intraday Inventarwertes) nicht übersteigen. Obligationen ETFs sollten unter normalen Marktbedingungen einen Spread von 1% (jeweils 0,5% auf beiden Seiten des Intraday Inventarwertes) für Obligationen mit einer Restlaufzeit von 3 Jahren bzw. von 0,5% (jeweils 0,25% auf beiden Seiten des Intraday Inventarwertes) für Obligationen mit einer Restlaufzeit unter 3 Jahren nicht übersteigen.

Die als Market Maker für den Handel der Anteile bestimmten Unternehmen sind jeweils auf der Webseite der SIX aufgeführt: https://www.six-group.com/exchanges/funds/etf/productprovider_list_de.html.

Unter anderem hat folgendes Unternehmen einen Market Maker Vertrag abgeschlossen:
UBS AG, Geschäftsbereich Investment Bank
Das Clearing wird über die SIX SIS AG «SIS» durchgeführt.

Authorised Participants («APs»)

Die Vermögensverwalter, die im Namen des Anlagefonds handeln, sowie bestimmte Finanzinstitute (die sog. Authorised Participants, «APs») schliessen Verträge (die «AP-Agreements») ab, in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die APs ETF-Anteile zeichnen, zurücknehmen und umwandeln dürfen. Gemäss den Bestimmungen der AP-Agreements können die Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Anteilen durch APs ganz oder teilweise gegen Vorschriften (Ausgabe oder Empfang) durchgeführt werden, solange die entsprechenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von ETF-Anteilen durch APs werden gewöhnlich in Einheiten durchgeführt, die für jedes Teilvermögen eine vorher festgelegte Anzahl von ETF-Anteilen umfassen. Die AP-Agreements enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchführung der Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von ETF-Anteilen durch die APs.

Diese Regeln umfassen Grenzwerte für die Mindestzeichnung und für die Grösse von Positionen und sehen die Möglichkeit vor, Rücknahmen, die einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilvermögen überschreiten, aufzuschieben. Um jegliche Zweifel auszuräumen, beinhalten diese Regeln auch bestimmte Vorschriften zu den Fristen, zu denen Anträge auf die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von ETF-Anteilen bei der Fondsleitung einzugehen haben, um am betreffenden Handelstag bearbeitet zu werden. Die in diesem Prospekt aufgeführten Standard-Rücknahme-/Zeichnungsschlüsse (Cut-off Zeiten) ist unter Umständen nicht auf die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch von ETF-Anteilen von APs anwendbar.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis für ETF-Anteile basiert auf dem täglich ermittelten Nettoinventarwert der ETF-Anteile des entsprechenden Teilvermögens. Dieser Wert wird um die im AP-Agreement festgeschriebenen Zeichnungs- oder Rücknahmekommissionen entweder erhöht oder verringert.

Indikativer Nettoinventarwert (iNAV)

Der indikative Nettoinventarwert (iNAV) ist der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilkasse eines Teilvermögens, der während der Handelszeiten der SIX in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnet wird. Der iNAV soll den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Hinweis auf den Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilkasse geben. Die Werte werden in der Regel auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Portfolios des Anlagefonds unter Verwendung von Echtzeitkursen von Solactive AG sowie anderen Quellen berechnet.

Solactive AG wurde von der Fondsleitung mit der Berechnung und Veröffentlichung der iNAV-Werte der Anteilklassen beauftragt. Die Verbreitung der iNAV-Werte erfolgt über Solactive AG und die iNAV-Werte werden auf den wichtigsten Terminals der Marktdatenanbieter und der relevanten Börsen sowie auf einer Vielzahl von Websites, die Börsendaten anzeigen, angezeigt.

Ein iNAV stellt nicht den Wert eines Anteils oder den Preis dar, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben bzw. gekauft oder verkauft werden können, und sollte auch nicht als solcher angesehen oder betrachtet werden. Insbesondere kann ein iNAV, der für einen Anlagefonds angegeben wird, bei dem die Bestandteile des Referenzindexes oder die Anlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines solchen iNAV nicht aktiv gehandelt werden, nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils widerspiegeln. Ein solcher iNAV kann daher irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden. Die Tatsache, dass die Fondsleitung oder ihr Dienstleister nicht in der Lage ist, einen iNAV auf Echtzeitbasis oder für einen beliebigen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, führt nicht per se zu einem Stop des Anteilshandels an einer einschlägigen Börse, der unter den jeweiligen Umständen durch die Regeln der relevanten Börse bestimmt wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Berechnung und der Ausweis eines iNAV zeitliche Verzögerungen beim Eingang der Preise der be-treffenden konstituierenden Wertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln können, die auf denselben konstituierenden Wertpapieren basieren, einschliesslich beispielsweise des Referenzindexes oder der Anlagen selbst oder des iNAV anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder denselben Anlagen basieren. Anleger, die am Handel mit Anteilen an einer relevanten Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschliesslich auf einen zur Verfügung gestellten iNAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen und relevante wirtschaftliche sowie andere Faktoren berücksichtigen (einschliesslich gegebenenfalls Informationen auf der Grundlage des Referenzindexes oder der Anlagen, die einem Teilvermögen entsprechen). Die Fondsleitung und ihr Dienstleister übernehmen keine Haftung gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

Der iNAV ist ein indikativer Wert und sollte von keinem Anleger und keiner Person für etwas anderes herangezogen werden als einen einfachen Hinweis auf den möglichen Wert eines Anteils zum relevanten Zeitpunkt.

1.6.2. Sekundär-Kotierung an der Mexican Stock Exchange (Bolsa Mexicana de Valores [BMV])

Dieser Prospekt gilt für die Sekundärkotierung (cross-listing) der Anteile der folgenden Teilvermögen und Anteilklassen an der Bolsa Mexicana de Valores (BMV). Die Fondsleitung übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Fondsleitung sind die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen.

– UBS Gold ETF

Für das Teilvermögen «– UBS Gold ETF» wurde für die Anteile der Anteilkasse USD die Sekundär-Kotierung (cross-listing) am 6. Januar 2021 beantragt. Der Handel erfolgt in Mexikanischen Pesos (MXN).

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Der Anleger kann Anteile an Teilvermögen im Primär- oder im Sekundärmarkt erwerben. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Teilvermögen durch die Fondsleitung respektive durch deren Vertreiber wird als Primärmarkt bezeichnet. Für diesen gelten die im Kapitel 1.7.1 umschriebenen Konditionen. Erwerb am Sekundärmarkt bedeutet Kauf oder Verkauf über die Börse zu den in Kapitel 1.7.3 beschriebenen Konditionen.

1.7.1 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen am Primärmarkt

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der jeweiligen Teilvermögen geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

- A. – UBS SBI® Corporate ESG ETF
- B. – UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF
- C. – UBS SMI® ETF
- D. – UBS SLI® ETF
- E. – UBS SMIM® ETF
- F. – UBS SPI® Mid ETF
- G. – UBS Core SPI® ETF
- J. – UBS MSCI Switzerland ETF
- K. – UBS MSCI Switzerland hEUR ETF
- L. – UBS MSCI Switzerland hUSD ETF
- M. – UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF
- N. – UBS MSCI Swiss Dividend ETF
- O. – UBS SPI® ESG ETF

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt.

- H. – UBS SXI Real Estate® ETF
- I. – UBS SXI Real Estate® Funds ETF

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt.

- P. – UBS Gold ETF
- Q. – UBS Gold hEUR ETF
- R. – UBS Gold hCHF ETF
- S. – UBS Platinum ETF
- T. – UBS Palladium ETF
- U. – UBS Silver ETF

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.30 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt.

Für die Sachauslage in Gold, in Platin, in Palladium oder in Silber gilt eine Cut-off-Zeit von 12.00 Uhr damit die Aufträge bis spätestens 15.30 Uhr bei der Depotbank erfasst werden können.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

Die Zahlung erfolgt für alle Teilvermögen jeweils spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

1.7.2 Sachauslagen

- Q. – UBS Gold ETF
- R. – UBS Gold hEUR ETF
- S. – UBS Gold hCHF ETF

Anleger von Anteilen der lancierten Anteilklassen mit Bestandteil «A-dis» der Teilvermögen «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF» haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmehetereffnisses in bar eine Auszahlung/Einbuchung von Gold zu verlangen.

- T. – UBS Platinum ETF
- U. – UBS Palladium ETF
- V. – UBS Silver ETF

Anleger von Anteilen aller zurzeit lancierten Anteilklassen der Teilvermögen «– UBS Platinum ETF», «– UBS Palladium ETF» und «– UBS Silver ETF» haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmehetereffnisses in bar eine Auszahlung/Einbuchung von Platin, Palladium bzw. Silber zu verlangen («Sachauslage»).

Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen vorbehalten, die die Auslieferung des physischen Goldes, Platins, Palladiums bzw. Silbers des entsprechenden Teilvermögens untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilklassen ist bei den Teilvermögen «– UBS Gold ETF», «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF» grundsätzlich auf die Standardeinheit 1 Barren à ca. 12.5 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 995/1000 und auf andere handelsübliche Einheiten (es sind dies Barren à 1 kg, ½ kg, ¼ kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000) sowie auf gemäss § 8 Bst. b, c) und d) des Fondsvertrages zulässigen Anlagen beschränkt. Andere handelsübliche Einheiten als die Standardeinheit à ca. 12.5 kg werden nur bei Verfügbarkeit und in den bezüglich dem Rückgabebetereffniss jeweils grösstmöglichen lieferbaren Einheiten mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers mit den im Prospekt genannten Auslieferungsfristen bereitgestellt. Die Depotbank und die Fondsleitung sind nicht verpflichtet, einem Antrag auf Sachauslage auf andere als die bezüglich dem Rückgabebetereffniss des jeweiligen Anlegers grösstmöglich lieferbare Einheit Folge zu leisten.

Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Die Auslieferung erfolgt bei der genannten Standardeinheit à ca. 12.5 kg Goldbarren innert einer Frist von höchstens 30 Bankwerktagen, zurzeit am Sitz der Auslieferungsbeauftragten und Verwahrstelle in Zürich. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Auslieferungsbeauftragten. Vor Auslieferung des Goldes wird die im Prospekt und Fondsvertrag genannte Kommission erhoben. Die Auslieferungsfristen von anderen handelsüblichen Einheiten sind im Einzelfall abzusprechen. Sie können bis zu 30 Bankwerktagen betragen.

Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilklassen ist bei den Teilvermögen «– UBS Platinum ETF» und «– UBS Palladium ETF» grundsätzlich auf Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg mit der Feinheit 999.5/1000 oder besser beschränkt.

Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Die Auslieferung erfolgt bei den genannten Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg innert einer Frist von höchstens 30 Bankwerktagen, zurzeit am Sitz der Auslieferungsbeauftragten und Verwahrstelle in Zürich. Die

Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg können ausschliesslich in den verfügbaren Grössen bereitgestellt werden. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Auslieferungsbeauftragten. Vor Auslieferung des Platins bzw. Palladiums wird die im Prospekt und Fondsvertrag genannte Kommission erhoben. Bei der Bereitstellung von Platin bzw. Palladium wird dem Anleger die Mehrwertsteuer zum jeweils aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz auf dem Marktwert des bezogenen Platins bzw. Palladiums belastet.

Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilklassen ist bei dem Teilvermögen «– UBS Silver ETF» grundsätzlich auf Standardbarren gemäss LBMA von min. ca. 23.3 kg max. ca. 34.2 kg mit der Feinheit 999/1000 oder besser beschränkt.

Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Die Auslieferung erfolgt bei den genannten Standardbarren gemäss LBMA von min. ca. 23.3 kg max. ca. 34.2 kg innert einer Frist von höchstens 30 Bankwerktagen, zurzeit am Sitz der Auslieferungsbeauftragten und Verwahrstelle in Zürich. Die Standardbarren gemäss LBMA von min. ca. 23.3 kg max. ca. 34.2 kg können ausschliesslich in den verfügbaren Grössen bereitgestellt werden. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Auslieferungsbeauftragten. Vor Auslieferung des Silbers wird die im Prospekt und Fondsvertrag genannte Kommission erhoben. Bei der Bereitstellung von Silber wird dem Anleger die Mehrwertsteuer zum jeweils aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz auf dem Marktwert des bezogenen Silbers belastet.

Bei der Bereitstellung von Gold fällt keine Mehrwertsteuer an. Vor Auslieferung des Goldes wird die im Prospekt und Fondsvertrag genannte Kommission erhoben. Die Kosten für die Auslieferung von Gold, Platin, Palladium und Silber in der Schweiz unterliegen der Mehrwertsteuer. Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.

Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet Sachauslagen zuzulassen. Sie entscheidet alleine darüber, ob sie dem Antrag des Anlegers zustimmt und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Weiter vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung des physischen Goldes des entsprechenden Teilvermögens untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank vernünftigerweise nicht zuge- mutet werden kann.

Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in welchem die ausgelieferten zulässigen Anlagen einzeln aufgeführt werden und aus dem sich deren Kurswert zum Übertragungsstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar, ergibt. Die Depotbank überprüft in jedem Einzelfall die Einhaltung der Treuepflicht und der sonstigen, obengenannten Bedingungen sowie die zeitgleiche Bewertung der ein- bzw. auszuliefernden zulässigen Anlagen und der entsprechenden Anteile des Teilvermögens gemäss den jeweiligen Bestimmungen in den Produktanhängen im Besonderen Teil.

Sie meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche einschlägigen Transaktionen zu erwähnen.

Sofern ein Anleger von der Möglichkeit einer Sachauslage Gebrauch machen möchte, sind die zur Abwicklung der Transaktion notwendigen Informationen (z. B. Kunden-Konto-Nummer, Kunden-Identität) zwingend durch die Depotbank der Fondsleitung offen zu legen und der Anleger ermächtigt die Depotbank mit seinem Antrag auf Sachauslage zur entsprechenden Offenlegung. Andernfalls kann der Auftrag zurückgewiesen werden.

1.7.3 Kauf und Verkauf von Fondsanteilen am Sekundärmarkt

Beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die Börse fällt im Gegensatz zu Ausgaben und Rücknahmen am Primärmarkt die in § 19 vorgesehene Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission nicht an. Die Anleger haben jeweils lediglich die für Börsentransaktionen üblichen Kommissionen zu tragen. Darüber hinaus müssen Anleger des Sekundärmarktes die Kosten für die Differenz zwischen dem Kurs, den ein Anleger für Aktien zu zahlen bereit ist (dem «Geldkurs»), und dem Kurs, zu dem ein Anleger die Aktien zu verkaufen bereit ist (dem «Briefkurs»), tragen. Dieser Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs wird häufig als «Spread» oder «Geld-Brief-Spanne» bezeichnet.

Solche Transaktionen werden weitgehend analog zum Erwerb oder zur Veräußerung von Aktien über die SIX Swiss Exchange abgewickelt. Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt jeweils zu aktuellen Börsenkursen. Dadurch ist der Anleger wesentlich flexibler bezüglich der Preisstellung als dies bei Zeichnung oder bei der Rückgabe von Anteilen über die Fondsleitung bzw. deren Vertreiber der Fall wäre.

Analog zum Erwerb von Aktien können zudem die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge mit einer Limite versehen werden (limitierte Aufträge). Die aktuellen Börsenkurse sind jeweils unter www.ubs.com/etf abrufbar.

Wenn die SIX Swiss Exchange als Börse, an der die Anteile kotiert sind, geschlossen ist, findet kein Handel von Anteilen statt.

Im Sinne der Schweizer Umsatzabgabe gelten die Fondsanteile als steuerpflichtige Urkunden. Die Ausgabe oder die Übertragung der Fondsanteile im Sekundärmarkt kann daher die Schweizer Umsatzabgabe zum Satz von bis zu 0,15% auslösen, wenn ein inländischer Effektenhändler entweder als Partei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist.

1.8 Verwendung der Erträge

Siehe dazu unter Punkt 5.1 Nützliche Hinweise.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

I. Allgemeiner Teil

Benchmarks:

Indexanbieter müssen gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die «Benchmark-Verordnung»), im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA verzeichnet sein.

- MSCI Limited wurde zum 7. März 2018 in dieses Register aufgenommen.
- Solactive AG als Indexsponsor der Teilvermögen UBS Gold hCHF ETF und UBS Gold hEUR ETF wurde ebenfalls in dieses Register aufgenommen.
- Die London Metal Exchange wurde per 3. Dezember 2019 in dieses Register aufgenommen.

Mehrere Benchmarks von SIX Financial Information AG sind gemäss Verordnung (EU) 2016/2011 (BMR) im Register der Drittstaaten Referenzwerte («Third country benchmarks») der ESMA verzeichnet.

Sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, sind die von den Teilvermögen als Benchmark verwendeten Indizes («Verwendung» definiert gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Benchmark-Verordnung»)) zum Datum dieses Prospekts von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung gepflegten Register von Administratoren und Benchmarks erscheinen.

Aktualisierte Angabe darüber, ob die Benchmark von einem in das ESMA-Register der EU-Benchmark Administratoren und Benchmarks aus Drittländern eingetragenen Administrator, bereitgestellt wird, sind unter <https://registers.esma.europa.eu/publication/> verfügbar.

Für den Fall, dass eine Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Fondsleitung, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet («Contingency Plan»). Anteilinhaber können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Fondsleitung einsehen.

Wertpapiere werden aus der Indexzusammensetzung des betreffenden Teilvermögens ausgeschlossen, wenn die vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerte überschritten werden.

Nachhaltigkeit:

Der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Vermögensverwalter vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird.

ESG-Ansätze

Die Teilvermögen können nachfolgend aufgeführte ESG-Ansätze, oder eine Kombination davon, benutzen:

Ausschlüsse (Negatives Screening): Der Begriff Ausschlüsse (inkl. Negativkriterien und normenbasierte Ausschlüsse) bezieht sich auf den systematischen Ausschluss bestimmter Emittenten aus einem Anlageportfolio mit der Begründung, dass ihre Geschäftstätigkeit oder -praxis gegen vorgegebene, auf Kundenpräferenzen beruhende Normen oder Werte verstößt oder, dass Risiken antizipiert werden. Da sämtliche Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds einem Index folgen (passiv), werden die jeweiligen Ausschlusskriterien vom jeweiligen Indexanbieter bestimmt. Vgl. dazu die Ausführungen in den betroffenen Teilvermögen.

SVVK-ASIR: Sämtliche Teilvermögen, mit Ausnahme der Teilvermögen, die in Edelmetalle und Immobilienfonds investieren, dürfen grundsätzlich nicht in Effekten von Unternehmen und Staaten investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: <https://www.svk-asir.ch>) zum Ausschluss enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z. B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen. Es ist zu beachten, dass die alleinige Anwendung der SVVK-ASIR-Liste in einem Teilvermögen nicht bedeutet, dass das Teilvermögen sich deshalb als nachhaltig klassifiziert. Ob ein Teilvermögen als nachhaltig oder nicht nachhaltig klassifiziert wird unter «1.9 II. Besonderer Teil» bei den jeweiligen Teilvermögen klargestellt.

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – wie etwa zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilzeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus der Benchmark entfernt wurden - sind zulässig, sofern die aggregierte Gewichtung der in der SVVK-Liste aufgeführten Unternehmen nicht mehr als 25% des Indexgewichts ausmacht. In jedem Fall dürfen diese Instrumente nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Best-in-Class-Ansatz: Teilvermögen, bei denen der **Best-in-Class-Ansatz** bei der Titelauswahl zur Anwendung kommt, investieren derart, dass das «Anlagengewichtete» Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen interner oder anerkannter externer Datenquellen, im Vergleich zu einer Benchmark ohne ESG-Anspruch (broad market index/reference) verbessert ist, gemessen an einem ESG Rating bzw. ESG Score. Eine detaillierte Beschreibung des angewandten Best-In-Class-Ansatzes ist dem Anlageziel jedes betroffenen Teilvermögens zu finden.

Stewardship (Active Ownership)

Eine Kombination von **Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting)** ist für alle Teilvermögen dieses Umbrellas, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten anwendbar.

Bei folgenden Teilvermögen ist nur **Engagement** anwendbar (Investment-Grade-Unternehmensanleihen aus entwickelten Ländern):

- UBS SBI® Corporate ESG ETF
- UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF

Teilvermögen bei denen nur **Engagement** anwendbar ist: (Dachfonds)

- UBS SXI Real Estate® ETF
- UBS SXI Real Estate® Funds ETF

Engagement-Programm: Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie in der Global Stewardship Policy beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die UBS Asset Management investiert. Ein Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Engagement mit einem Unternehmen notwendig ist. Falls ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, wird der Engagement-Dialog für mindestens zwei Jahre ausgeübt. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen zu der Auswahl der Unternehmen, den Engagement-Aktivitäten, dem Priorisierungsprozess und dem Verständnis von Vorbehalten von UBS Asset Management sowie ESG-Themen können dem UBS Asset Management Stewardship Annual Report entnommen werden.

Stimmrechtsausübung (Voting):

UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Stewardship Policy dargelegt sind, aktiv ausüben. Zwei grundlegende Ziele werden dabei verfolgt:

1. Handeln im besten finanziellen Interesse unserer Kunden, um den langfristigen Wert der Anlagen zu steigern.
2. Förderung von Best Practice in Management- und Aufsichtsgremien sowie von Nachhaltigkeitspraktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen, die von einem Teilvermögen gehalten werden, in einem bestimmten Zeitraum eine Abstimmung über nachhaltigkeitsbezogene Themen stattgefunden hat. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen können dem UBS Asset Management Stewardship Annual Report entnommen werden.

Informationen über die Zusammenarbeit und die Abstimmungsaktivitäten mit bestimmten Unternehmen finden Sie im UBS Asset Management Stewardship Annual Report: <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

ESG-Risiken

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG Datenanbietern geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmassstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

II. Besonderer Teil

A. – UBS SBI® Corporate ESG ETF

1.9.1.1 Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl berücksichtigt (vgl. dazu die Ausführungen zu den Nachhaltigkeitsansätzen unter dem Anlageziel zu diesem Teilvermögen).

Das Teilvermögen berücksichtigt bei den Anlageentscheidern Nachhaltigkeitsrisiken, indem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen miteinbezogen werden und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 8 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**SFDR**). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Weitere

Informationen dazu sind aus dem Anhang zu diesem Prospekt ersichtlich. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SBI® ESG Corporate Index nachzubilden. Das Teilvermögen investiert in Anleihen nachhaltiger, in- und ausländisch domizilierter Unternehmen des Swiss Bond Index (SBI).

SBI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG.

ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Index AG) sind voneinander unabhängig. Der SBI® widerspiegelt die Kursentwicklung der in Schweizer Franken (CHF) denominierten Anleihen, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind.

Für den SBI® gelten strenge Aufnahmekriterien. Jede Anleihe muss eine Restlaufzeit von wenigstens einem Jahr und ein Emissionsvolumen von mindestens 100 Millionen CHF aufweisen. Schliesslich muss jede Anleihe ein Rating von «BBB» oder höher besitzen.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Emittenten berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren (sog. **ESG-Faktoren**). Um diese Emittenten zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte Ausschlusskriterien ("**Negatives Screening**") als auch ein ESG-Rating-basierter "**Best-in-Class-Ansatz**" zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Emittenten voraussetzt. Diese Emittenten werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet. Weitere Informationen hierzu sind dem Fondsvertrag zu entnehmen. Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehaltungen von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9 zu entnehmen. Zudem werden Emittenten, welche auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (**SVVK-ASIR**) aufgeführt sind oder nicht die United Nations Global Compact (UNGCG) Kriterien erfüllen vom Index ausgeschlossen.

Der SBI® ESG Corporate ist ein Subindex des SBI® und umfasst Anleihen nachhaltiger, in- und ausländisch domizilierter Unternehmen des Swiss Bond Index (SBI). Jede im Index enthaltene Anleihe ist mit ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Index AG periodisch aktualisiert.

Die wesentlichen **Risiken** des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SBI® ESG Corporate Index enthaltenen Titel ergeben (**Marktrisiko**). Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Zusätzlich kann ein «**Tracking Error**» u.a. durch unterschiedliche Reinvestitionzeitpunkte bei vereinnahmten Couponzahlungen, Transaktionskosten und Rundungsdifferenzen zustande kommen. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können **Konzentrationsgrenzen** und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die **Illiquidität** bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird von der Fondsleitung angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Sämtliche Indexinformationen zum SBI® ESG Corporate Index sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

http://www.six-swiss-exchange.com/indices/bonds/special_products_de.html

http://www.six-swiss-exchange.com/indices/bonds/sbi_de.html

- Sämtliche Stammdaten zu den Indizes
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassung investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilzeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus der Benchmark entfernt wurden – sind zulässig, sofern die aggregierte Gewichtung der in der SVVK-Liste aufgeführten Unternehmen nicht mehr als 25% des Indexgewichts ausmacht. Darüber hinaus kann das Teilvermögen aus Liquiditätsgründen Forderungswertpapiere von Emittenten halten, die aus der Benchmark ausgeschieden sind (typischerweise unterjährige Bonds) oder in Neuemissionen investieren. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Abgrenzung zur europäischen Nachhaltigkeitsregulierung

Die in diesem Teilvermögen gemachten Ausführungen im Zusammenhang mit Informationen zur Nachhaltigkeit (insb. zu den Nachhaltigkeitsansätzen und dem Mindestumfang der Anlagen mit Nachhaltigkeitsbezug) sind vor dem Hintergrund der aktuellen Nachhaltigkeitsvorschriften und Best-Practices in der **Schweiz** zu verstehen (hier insb. die Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug der Asset Management Association Switzerland vom 26. September 2022 als auch entsprechende FINMA-Praxis). Sämtliche Ausführungen im Zusammenhang mit **europäischen** Nachhaltigkeitsregulierungen, insb. mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**SFDR**) und mit der Verordnung (EU) 2020/852 («**Taxonomie-Verordnung**») sind separat und unabhängig davon zu verstehen. Informationen im Zusammenhang mit **europäischen** Nachhaltigkeitsregulierungen sind insb. unter 1.9.1.2 und 1.9. «Offenlegung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Zusammenhang mit SFDR» ersichtlich sowie dem «Anhang II» zu diesem Prospekt zu entnehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die schweizerischen und europäischen Nachhaltigkeitsregulierungen unterschiedliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsbewertung eines Produkts stellen, insoweit sind die Offenlegungen, die gemäss den einzelnen Nachhaltigkeitsregulierungen veröffentlicht werden, nicht direkt miteinander vergleichbar.

1.9.1.2 Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab durch den Erwerb einer Teilmenge der Indexkomponenten (stratified sampling).

Bedingt durch das Anlageziel des Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d. h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Couonzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.
Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist die Fondsleitung jedoch nicht in der Lage, für das Teilvermögen die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Die Fondsleitung verpflichtet sich nicht, für das Teilvermögen einen Mindestanteil von Anlagen zu täglichen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten (was bedeutet, dass das Teilvermögen bis auf weiteres nicht als taxonomiefähig gilt). Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald die Fondsleitung die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Prospektes, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Teilvermögen zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil) ersichtlich.

1.9.1.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Das Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

B. – UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF

1.9.2.1. Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl berücksichtigt (vgl. dazu die Ausführungen zu den Nachhaltigkeitsansätzen unter dem Anlageziel zu diesem Teilvermögen). Das Teilvermögen berücksichtigt bei den Anlageentscheiden Nachhaltigkeitsrisiken, indem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen miteinbezogen werden und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 8 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Weitere Informationen dazu sind aus dem Anhang zu diesem Prospekt ersichtlich. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SBI® ESG Screened AAA-BBB Index nachzubilden. Das Teilvermögen investiert in Anleihen nachhaltiger, in- und ausländisch domizilierter Emittenten des Swiss Bond Index (SBI).

SBI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG.

ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Index AG) sind voneinander unabhängig. Der SBI® widerspiegelt die Kursentwicklung der in Schweizer Franken (CHF) denominierten Anleihen, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert sind.

Für den SBI® gelten strenge Aufnahmekriterien. Jede Anleihe muss eine Restlaufzeit von wenigstens einem Jahr und ein Emissionsvolumen von mindestens 100 Millionen CHF aufweisen. Schliesslich muss jede Anleihe ein Rating von «BBB» oder höher besitzen.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Diese Faktoren werden anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Dabei werden solche Emittenten berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren (sog. **ESG Faktoren**). Um diese Emittenten zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte Ausschlusskriterien ("Negatives Screening") als auch ein ESG-Rating-basierter "Best-in-Class-Ansatz" zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Emittenten voraussetzt. Diese Emittenten werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet. Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9 zu entnehmen. Zudem werden Emittenten, welche auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (**SVVK-ASIR**) aufgeführt sind oder nicht die United Nations Global Compact (UNG) Kriterien erfüllen vom Index ausgeschlossen. Weitere Informationen hierzu sind dem Fondsvertrag zu entnehmen.

Der SBI® ESG Screened AAA-BBB Index ist ein Subindex des SBI® und umfasst Anleihen nachhaltiger, in- und ausländisch domizilierter Emittenten des Swiss Bond Index (SBI).

Jede im Index enthaltene Anleihe ist mit ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

Die Indexzusammensetzung wird von der SIX Index AG periodisch aktualisiert. Es ist zu beachten, dass der Referenzindex zwar von der SIX Index AG bereitgestellt wird, der Portfoliomanager sich jedoch auf die von MSCI bereitgestellten Daten stützt, um den ESG-SCORE des Finanzprodukts und der übergeordneten Benchmark zu berechnen.

Infolgedessen kann es zu einer Diskrepanz zwischen den vom Portfoliomanager und dem Anbieter des Referenzindex offengelegten Zahlen kommen. Daher kann es zu einer Diskrepanz zwischen den von der Fondsleitung und dem Anbieter des Index und Referenzindex des Teilvermögens offengelegten Zahlen kommen.

Wenn einer der für das Finanzprodukt berechneten ESG-Indikatoren vierteljährlich nicht erreicht wird, kann der Portfoliomanager die Anlagen weiterhin halten, so dass der Tracking Error im Teilvermögen minimiert werden kann. Die Möglichkeit und Durchführbarkeit der Liquidation der Positionen wird ebenfalls vom Portfoliomanager geprüft, wobei die Minimierung des Tracking Error Vorrang hat. In jedem Fall hat der Portfoliomanager jederzeit die Anleger des Teilvermögens zu berücksichtigen und im besten Interesse der Anleger zu handeln.

Die wesentlichen **Risiken** des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags-

und Wertschwankungen der im SBI® ESG Screened AAA-BBB Index enthaltenen Titel ergeben (**Marktrisiko**). Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Zusätzlich kann ein «**Tracking Error**» u.a. durch unterschiedliche Reinvestitionzeitpunkte bei vereinnahmten Couponzahlungen, Transaktionskosten und Rundungsdifferenzen zustande kommen. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können **Konzentrationsgrenzen** und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die **Illiquidität** bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird von der Fondsleitung angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen

Sämtliche Indexinformationen zum SBI® ESG Screened AAA-BBB Index sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices.html>

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/bond-indices/sbi-swiss-bond-indices.html>

- Sämtliche Stammdaten zu den Indizes
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassung investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – wie etwa zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilzeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus der Benchmark entfernt wurden - sind zulässig, sofern die aggregierte Gewichtung der in der SVVK-Liste aufgeführten Unternehmen nicht mehr als 25% des Indexgewichts ausmacht. Darüber hinaus kann das Teilvermögen aus Liquiditätsgründen Forderungswertpapiere von Emittenten halten, die aus der Benchmark ausgeschieden sind (typischerweise unter-jährige Bonds) oder in Neuemissionen investieren. In jedem Fall dürfen diese Instrumente nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Abgrenzung zur europäischen Nachhaltigkeitsregulierung

Die in diesem Teilvermögen gemachten Ausführungen im Zusammenhang mit Informationen zur Nachhaltigkeit (insb. zu den Nachhaltigkeitsansätzen und dem Mindestumfang der Anlagen mit Nachhaltigkeitsbezug) sind vor dem Hintergrund der aktuellen Nachhaltigkeitsvorschriften und Best-Practices in der **Schweiz** zu verstehen (hier insb. die Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug der Asset Management Association Switzerland vom 26. September 2022 als auch entsprechende FINMA-Praxis). Sämtliche Ausführungen im Zusammenhang mit **europäischen** Nachhaltigkeitsregulierungen, insb. mit der Verordnung (EU) 2019/208 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**SFDR**) und mit der Verordnung (EU) 2020/852 («**Taxonomie-Verordnung**») sind separat und unabhängig davon zu verstehen. Informationen im Zusammenhang mit **europäischen** Nachhaltigkeitsregulierungen sind insb. unter 1.9.2.2 und 1.9. «Offenlegung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Zusammenhang mit SFDR» ersichtlich sowie dem «Anhang II» zu diesem Prospekt zu entnehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die schweizerischen und europäischen Nachhaltigkeitsregulierungen unterschiedliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsbewertung eines Produkts stellen, insoweit sind die Offenlegungen, die gemäss den einzelnen Nachhaltigkeitsregulierungen veröffentlicht werden, nicht direkt miteinander vergleichbar.

1.9.2.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab durch den Erwerb einer Teilmenge der Indexkomponenten (stratified sampling).

Bedingt durch das Anlageziel des Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Fondsvermögen entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommasstellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Couponzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Außerdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbare Daten ist die Fondsleitung jedoch nicht in der Lage, für das Teilvermögen die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Die Fondsleitung verpflichtet sich nicht, für das Teilvermögen einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten (was bedeutet, dass das Teilvermögen bis auf weiteres nicht als taxonomiefähig gilt). Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald die Fondsleitung die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Prospektes, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Teilvermögen zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten.

1.9.2.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungswise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Das Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

C. – UBS SMI® ETF

1.9.3.1. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SMI® nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Dieser Anlagefonds investiert in Aktien von Unternehmen, die im SMI® enthalten sind und in Aktien, die nicht im SMI® vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SMI® aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

SMI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG. ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Swiss Index AG) sind voneinander unabhängig. Der SMI® wurde per 30. Juni 1988 mit einem Basiswert von 1500 Punkten eingeführt. Der SMI® enthält die 20 liquidesten und grössten Titel aus dem SPI®. Er umfasst Titel von hochkapitalisierten Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein (sog. Blue Chips). Im Einzelfall kann eine ausländische Gesellschaft aufgenommen werden, falls ihre Aktien an der SIX primärkotiert sind und ihr operativer Hauptsitz sich in der Schweiz befindet. Der SMI® ist ein Free Float-kapitalisierungsgewichteter Index. Auf ihn entfallen rund 85% der Free-Float-Kapitalisierung des Schweizer Aktienmarktes.

Der SMI® steht in erster Linie als nicht-dividendenkorrigierter Index (Preis-Index) zur Verfügung, wird aber auch als Total Return Index mit Ticker SMIC publiziert. Die Berechnung erfolgt in Echtzeit – jeder neue Abschluss eines im SMI® enthaltenen Titels führt zu einer Neuberechnung des Indexstandes.

Zur Wahrung einer hohen Liquidität findet ein spezielles Aufnahme- und Ausschlussverfahren Anwendung, welches hauptsächlich auf die Faktoren Börsenkapitalisierung und Liquidität abstellt. Die Indexzusammensetzung wird einmal pro Jahr überprüft. Änderungen in der Aktienkorzbzusammensetzung werden einmal jährlich, nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten, auf den dritten Freitag im September (nach Handelschluss) vorgenommen. Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert: Am dritten Freitag im März und am dritten Freitag im September (nach Handelschluss). Titel, deren Gewicht 18% im SMI übersteigen, werden ab dem 18. September 2017 zum vierteljährlichen Index-Review jeweils auf 18% gekappt. Zwischen den Index Reviews werden Titel auf 18% zurückgestuft, sobald zwei Titel im Index das Gewicht von 20% übersteigen.

Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z. B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsführung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SMI® aufgenommen wird. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SMI® nicht mehr gegeben sind.

Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegt, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SMI® enthaltenen Titel ergeben.

Sämtliche Informationen zum SMI® Index sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices.html>

https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/shares/smi_de.html

- Sämtliche Stammdaten zu den Indizes
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis

1.9.3.2. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Der Anlagefonds kann bei OTC-Geschäften das Gegenparteirisiko dadurch reduzieren, dass es von der Gegenpartei eine Sicherheit («Collateral») in Form von liquiden Vermögenswerten verlangt. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für die Gegenpartei, indem sie von dem Anlagefonds ein Collateral verlangt. Dieses vom Anlagefonds gegebene - Collateral ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, soweit das vom Anlagefonds gegebene Collateral die Höhe der ausstehenden Forderungen der Gegenpartei übersteigt. Das erhaltene Collateral bleibt jedoch bei der Risikoverteilungsvorschrift von § 15 des Fondsvertrages unberücksichtigt.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

D. – UBS SLI® ETF

1.9.4.1. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SLI® nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Dieser Anlagefonds investiert in Aktien von Unternehmen, die im SLI® enthalten sind und in Aktien, die nicht im SLI® vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SLI® aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

SLI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG. ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Index AG) sind voneinander unabhängig. Der SLI® ist ein Free Float-kapitalisierungsgewichteter Index. Der SLI® steht in erster Linie als nicht-dividendenkorrigierter Index (Preisindex) zur Verfügung, wird aber auch als Total Return Index mit Ticker SLIC publiziert. Die Berechnung erfolgt in Echtzeit – jeder neue Abschluss eines im SLI® enthaltenen

Titels führt zu einer Neuberechnung des Indexstandes. Der SLI® enthält die 30 liquidesten und grössten Titel des Schweizer Aktienmarktes (inländische Titel), der durch die SPI®-Familie abgebildet wird. Der SLI® wurde per 31. Dezember 1999 mit einem Basiswert von 1000 Punkten für den Total Return- sowie den Preisindex normiert. Die Einführung des SLI® erfolgte am 2. Juli 2007.

Das Indexgewicht eines einzelnen Titels wird durch ein 9/4,5 Kappungsmodell limitiert. Dabei wird das Indexgewicht der vier grösstbörsenkapitalisierten Titel mit jeweils maximal 9% gekappt. Das Indexgewicht aller nachfolgenden Titel wird – sofern notwendig – bei 4,5% limitiert. Die Kappung wird mittels eines Kappungsfaktors berechnet, welcher in der Regel für drei Monate konstant bleibt.

Zur Wahrung einer hohen Liquidität findet ein spezielles Aufnahme- und Ausschlussverfahren Anwendung, welches hauptsächlich auf die Faktoren Free-Float Börsenkapitalisierung und Liquidität (kumulierter Orderbuch-Umsatz) abstellt. Die aus diesem Verfahren resultierenden Indexkorb-Anpassungen finden in der Regel einmal pro Jahr statt.

Die Änderungen in der Aktienkorbzusammensetzung werden einmal jährlich, nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten auf den dritten Freitag im September (nach Handelsschluss) vorgenommen. Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres vorgenommen (am dritten Freitag im März und im September nach Handelsschluss).

Die Anpassung der Kappungsfaktoren erfolgt vierteljährlich (am dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember nach Handelsschluss). Die Berechnung der Kappungsfaktoren erfolgt fünf Handelstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin.

Als Grundlage der Berechnung gelten beim März- und September-Review die für den nächsten Anpassungstermin definitiven neuen Aktienzahlen und Free-Float-Werte. Die Festlegung der vier zu 9% gekappten Titel erfolgt beim September-Review und hält für sämtliche Anpassungstermine dieser Periode Gültigkeit.

Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z.B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SLI® aufgenommen wird, sofern die Kriterien deutlich erfüllt werden. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SLI® nicht mehr gegeben sind.

Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SLI® enthaltenen Titel ergeben.

Sämtliche Informationen zum SLI® Index sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/equity-indices/sli.html>

https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/shares/sli_de.html

- Sämtliche Stammdaten zu den Indizes
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis

1.9.4.2. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Der Anlagefonds kann bei OTC-Geschäften das Gegenparteirisiko dadurch reduzieren, dass es von der Gegenpartei eine Sicherheit («Collateral») in Form von liquiden Vermögenswerten verlangt. Die gleiche Möglichkeit besteht auch für die Gegenpartei, indem sie von dem Anlagefonds ein Collateral verlangt. Dieses vom Anlagefonds gegebene - Collateral ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt, soweit das vom Anlagefonds gegebene Collateral die Höhe der ausstehenden Forderungen der Gegenpartei übersteigt. Das erhältene Collateral bleibt jedoch bei der Risikoverteilungsvorschrift von § 15 des Fondsvertrages unberücksichtigt.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

E. – UBS SMIM® ETF

1.9.5.1. Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SMIM® nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im SMIM® enthalten sind und in Aktien, die nicht im SMIM® vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SMIM® aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SMIM® Total Return Index (Symbole: SMIMC) angestrebt, wobei abweichend vom SMIM® Total Return Index die Erträge (Dividenden der gehaltenen Aktien) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.

SMIM® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG. Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Index AG) sind voneinander unabhängig. Der SMIM® ist ein Free Float-kapitalisierungsgewichteter Index. Der SMIM® steht in erster Linie als nicht-dividendenkorrigierter Index (Preisindex) zur Verfügung, wird aber auch als Total Return Index mit Ticker SMIMC publiziert. Die Berechnung erfolgt im Echtzeit – jeder neue Abschluss eines im SMIM® enthaltenen Titels führt zu einer Neuberechnung des Indexstandes. Der SMIM® wurde per 31. Dezember 1999 mit einem Basiswert von 1000 Punkten für den Total Return- sowie 100 Punkten für den Preisindex normiert und am 15. November 2004 eingeführt. Zur Verbesserung der Handelbarkeit und Vergleichbarkeit mit anderen Indizes wurde der Preisindex am 2. August 2005 rückwirkend auf den 31. Dezember 1999 auf 1000 Punkte normiert. Der SMIM® enthält die 30 grössten Mid-Cap-Titel des Schweizer Aktienmarktes, die nicht schon im Blue-Chip-Index SMI® vertreten sind. Er ist wie alle SIX-Aktienindizes free-float-kapitalgewichtet. Dabei wird nur der handelbare Teil der Aktien in der Index- berechnung berücksichtigt. Die Selektion der Komponenten erfolgt nach Marktkapitalisierung und Umsatz der entsprechenden Titel, wobei für den SMIM® der SPI EXTRA® als Basis dient.

Für die Indexberechnung wird der letzte bezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Referenzkurs des Vortages. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.

Zur Wahrung einer hohen Liquidität findet ein spezielles Aufnahme- und Ausschlussverfahren Anwendung, welches hauptsächlich auf die Faktoren Börsenkapitalisierung und Liquidität abstellt. Die Indexzusammensetzung wird einmal pro Jahr überprüft. Änderungen erfolgen dann nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten, auf den dritten Freitag im September (nach Handelsschluss). Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert: Am dritten Freitag im März und am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss).

Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z.B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen

Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SMIM® aufgenommen wird. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SMIM® nicht mehr gegeben sind.

Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SMIM® enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Sämtliche Indexinformationen des SMIM® sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/equity-indices/smi-mid.html>

http://www.six-swiss-exchange.com/indices/shares/smi_mid_de.html

- Sämtliche Stammdaten zum Index
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

1.9.5.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Fondsvermögen entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

1.9.5.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateeinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u. a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Das Teilvermögen kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

F. – UBS SPI® Mid ETF

1.9.6.1. Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anleger wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® Mid nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im SPI® Mid enthalten sind und in Aktien, die nicht im SPI® Mid vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SPI® Mid aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SPI® Mid Total Return Index (Symbol: SMC) angestrebt, wobei abweichend vom SPI® Mid Total Return Index die Erträge (Dividenden der gehaltenen Aktien) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.

SPI® Mid ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG. Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Index AG) sind voneinander unabhängig. Der SPI® Mid wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert. Der SPI® Mid wurde per 1. Juni 1987 mit einem Basiswert von 1000 Punkten für den Total Return- sowie 100 Punkten für den Preisindex normiert und am 3. Januar 1996 eingeführt. Der SPI® Mid ist ein nach Unternehmensgröße (gemessen an der Free Float-Marktkapitalisierung) selektierter Subindex des SPI® und umfasst fix 80 mittelkapitalisierte Titel. Als Grundlage zur Bestimmung der Rangordnung wird eine Selektionsliste erstellt, in welcher alle SPI®-Titel rangiert werden. Diese Liste kann auf der SIX Index AG-Webseite eingesehen werden. Die Ermittlung der Rangfolge erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Free-Float-Kapitalisierung (im Verhältnis zur Kapitalisierung des gesamten SPI®). Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.

Zur Wahrung einer hohen Liquidität findet ein spezielles Aufnahme- und Ausschlussverfahren Anwendung, welches hauptsächlich auf die Faktoren Börsenkapitalisierung und Liquidität abstellt. Die Indexzusammensetzung wird einmal pro Jahr überprüft. Änderungen in der Aktienkorbzusammensetzung werden einmal jährlich, nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten, auf den dritten Freitag im September (nach Handelsschluss) vorgenommen. Die Aktienzahlen und Free-Float-

Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert: Am dritten Freitag im März und am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss).

Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z. B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SPI® Mid aufgenommen wird. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SPI® Mid nicht mehr gegeben sind.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SPI® Mid enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Sämtliche Indexinformationen des SPI® Mid sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

https://indexdata.six-group.com/equity/spi_sectors.html?_gl=1*1jekj8m*_gcl_au*OTcyODQ0NzcyLjE3Mzc2NTk1OTc

https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/shares/spi_de.html

- Sämtliche Stammdaten zum Index
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

1.9.6.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

1.9.6.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhänger im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

G. – UBS Core SPI® ETF

1.9.7.1. Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im SPI® enthalten sind und in Aktien, die nicht im SPI® vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SPI® aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SPI Total Return Index (Symbole: SXGE) angestrebt, wobei abweichend vom SPI® Total Return Index die Erträge (Dividenden der gehaltenen Aktien) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.

SPI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG. ETF Emittent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Index AG) sind voneinander unabhängig. Der SPI® wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert. Der SPI® wurde per 1. Juni 1987 mit einem Basiswert von 1000 Punkten für den Total Return Index normiert und eingeführt. Die Normierung des SPI® Preisindex (ohne Dividendenkorrektur) erfolgte per 31. Dezember 1992 zu 1/10 des SPI®-Wertes.

Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.

Der SPI® enthält alle Titel der Indexfamilie und ist gleichzeitig in verschiedene Sub-Indizes unterteilt.

Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert: Am dritten Freitag im März und am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss).

Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z. B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SPI® aufgenommen wird. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SPI® nicht mehr gegeben sind.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SPI® enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Sämtliche Indexinformationen des SPI® sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/equity-indices/spi.html>

http://www.six-swiss-exchange.com/indices/shares/spi_de.html

- Sämtliche Stammdaten zum Index
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

1.9.7.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

1.9.7.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungswise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

H. – UBS SXI Real Estate® ETF

1.9.8.1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SXI Real Estate® Broad nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teiffonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teiffonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert unter anderem als Fund of Funds zu maximal 100% in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds», die im SXI Real Estate® Broad enthalten sind und in Immobilienfonds, die nicht im SXI Real Estate® Broad vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SXI Real Estate® Broad aufgenommen werden und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SXI Real Estate® Broad Total Return Index (Symbol: SREAL) angestrebt, wobei abweichend vom SXI Real Estate® Broad Total Return Index die Erträge (Dividenden der gehaltenen Aktien) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.

Das Teilvermögen muss in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann.

Dieses Teilvermögen investiert zudem in Aktien sämtlicher Immobiliengesellschaften die im regulatorischen Standard für Immobiliengesellschaften kotiert sind und in solche, die nicht im SXI Real Estate® Broad vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SXI Real Estate® Broad aufgenommen werden und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Das Teilvermögen bildet seinen Referenzindex nach. Dazu hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Vorbehaltlich der geltenden Anlagebeschränkungen werden in der Regel mindestens 95% des Nettovermögens des Teilvermögens direkt in Indextiteln oder in Titel von welchen angekündigt wurde, dass sie in den SXI Real Estate® Broad aufgenommen werden oder bislang im Index vertreten waren, investiert. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

SXI Real Estate® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG. Emitter (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Index AG) sind voneinander unabhängig. Der SXI Real Estate® Broad umfasst alle an der SIX Swiss Exchange primärkotierten Immobilienaktien und Immobilienfonds, welche mindestens 75% ihrer Aktiva bzw. ihres Fondsvermögens in der Schweiz investiert haben.

In den SXI Real Estate® Broad werden sämtliche Immobiliengesellschaften aufgenommen, die im regulatorischen Standard für Immobiliengesellschaften kotiert sind, und alle an der SIX Swiss Exchange kotierten Immobilienfonds. Der SXI Real Estate® Broad (Total Return- und Preisindex) wurde per 28.12.2007 mit 1000 Punkten normiert. Der Divisor wurde so festgelegt, dass das Resultat aus Gesamtkapitalisierung und Divisor den Indexstand von 1000 Punkten ergab.

Die Geschäftsleitung der SIX Index AG wird in sämtlichen indexrelevanten Fragen von der Index-Kommission beratend unterstützt, namentlich bei Änderungen der Indexreglemente sowie bei ausserperiodischen Umteilungen, Aufnahmen und Ausschlüssen.

Die Index-Kommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Sie gibt wertvolle Hinweise zur Verbesserung bestehender und zur Gestaltung neuer Produkte.

Neu kotierte Immobilienfonds werden per 2. Handelstag mit dem Schlusskurs des ersten Handelstages in den SXI Real Estate® Broad aufgenommen.

Die Dekotierung eines Immobilienfonds führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Index. Bei Kapitalereignissen (z.B. Erhöhungen der Anteilscheine) erfolgt die

Anpassung der Anteilsscheine des entsprechenden Valors am Ereignistag.

Für die Indexberechnung wird der letztbezahlt Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt. Der SXI Real Estate® Broad wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert.

Die wesentlichen Risiken von «– UBS SXI Real Estate® ETF» bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SXI Real Estate® Broad enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Sämtliche Indexinformationen des SXI Real Estate® Broad sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/real-estate-indices/sxi-real-estate-broad.html>

http://www.six-swiss-exchange.com/indices/shares/sxi_real_de.html

1.9.8.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d. h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

1.9.8.3. Einsatz von Derivaten

Für das Teilvermögen «– UBS SXI Real Estate® ETF» setzt die Fondsleitung keine Derivate ein.

I. – UBS SXI Real Estate® Funds ETF

1.9.9.1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SXI Real Estate® Funds Broad nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert als Fund of Funds zu maximal 100% in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds», die im SXI Real Estate® Funds Broad enthalten sind und in Immobilienfonds, die nicht im SXI Real Estate® Funds Broad vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SXI Real Estate® Funds Broad aufgenommen werden und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SXI Real Estate® Funds Broad Total Return Index (Symbol: SWIIT) angestrebt, wobei abweichend vom SXI Real Estate® Funds Broad Total Return Index die Erträge (Dividenden der gehaltenen Aktien) an den Ausschüttungsterminen ausgeschüttet werden.

Das Teilvermögen muss in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann.

Das Teilvermögen bildet seinen Referenzindex nach. Dazu hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Vorbehaltlich der geltenden Anlagebeschränkungen werden in der Regel mindestens 95% des Nettovermögens des Teilvermögens direkt in Indextiteln oder in Titel von welchen angekündigt wurde, dass sie in den SXI Real Estate® Funds Broad aufgenommen werden oder bislang im Index vertreten waren, investiert.

Um dieses Ziel zu erreichen, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

SXI Real Estate® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG. ETF Emissent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und Indexanbieter (SIX Index AG) sind voneinander unabhängig. Im SXI Real Estate® Funds Broad sind alle börsenkotierten Immobilienfonds der Schweiz enthalten, welche mindestens 75% ihres Fondsvermögens in der Schweiz investiert haben.

Der SXI Real Estate® Funds Broad (Total Return- und Preisindex) wurde per 03.01.1995 mit 100 Punkten normiert. Der Divisor wurde so festgelegt, dass das Resultat aus Gesamtkapitalisierung und Divisor den Indexstand von 100 Punkten ergab.

Die Geschäftsführung der SIX Index AG wird in sämtlichen indexrelevanten Fragen von der Index-Kommission beratend unterstützt, namentlich bei Änderungen der Indexreglemente sowie bei ausserperiodischen Umteilungen, Aufnahmen und Ausschlüssen.

Die Index-Kommission trifft sich mindestens zweimal pro Jahr. Sie gibt wertvolle Hinweise zur Verbesserung bestehender und zur Gestaltung neuer Produkte.

Für die Indexberechnung wird der letztbezahlt Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) der SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt. Der SXI Real Estate® Funds Broad wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert.

Die wesentlichen Risiken von «– UBS SXI Real Estate® Funds ETF» bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SXI Real Estate® Funds Broad enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Neu kotierte Immobilienfonds werden per 2. Handelstag mit dem Schlusskurs des ersten Handelstages in den SXI Real Estate® Funds Broad aufgenommen.

Die Dekotierung eines Immobilienfonds führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Index.

Bei Kapitalereignissen (z. B. Erhöhungen der Anteilsscheine) erfolgt die Anpassung der Anteilsscheine des entsprechenden Valors am Ereignistag.

Für die Indexberechnung wird der letztbezahlt Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs.

Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt. Der SXI Real Estate® Funds Broad wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert.

Die wesentlichen Risiken von «– UBS SXI Real Estate® Funds ETF» bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SXI Real Estate® Funds Broad enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Sämtliche Indexinformationen des SXI Real Estate® Funds Broad sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/real-estate-indices/sxi-real-estate-funds-broad.html>

https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/real_estate/sxi_realfunds_de.html

1.9.9.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

1.9.9.3. Einsatz von Derivaten

Für das Teilvermögen «– UBS SXI Real Estate® Funds ETF» setzt die Fondsleitung keine Derivate ein.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

J. – UBS MSCI Switzerland ETF

1.9.10.1. Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland Index («MSCI Switzerland ») nachzubilden. Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im MSCI Switzerland enthalten sind und in Aktien, die nicht im MSCI Switzerland vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den MSCI Switzerland aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des MSCI Switzerland Net Return CHF Index (Symbol: Bloomberg M7CHE) angestrebt.

DIESES TEILVERMÖGEN WIRD VON MSCI INC. («MSCI»), DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBAUCH ZU BESTIMMTEM ZWECKEN DURCH UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN UND DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGENDNEINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWELIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERS ERMITTelt, ZUSAMMENGESTELLt UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERS DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS BEI DER ERMITTlung, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT AUSGEGBEN WIRD, ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES FINANZPRODUKTS ERMITTelt WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE URSPRÜNGLICHKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DESSEN KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN, DEN EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DER WERTPAPIERE ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCK-

LICH JEGLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGENDEINEN DER VORHERGEHENDEN PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDRE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

Beim MSCI Switzerland Index handelt es sich um einen gewichteten, streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktpreformance der Schweiz. Zum September 2013 umfasste der Index 39 Bestandteile. Die Wertpapiere sind streubesitzbereinigt und werden auf Grösse, Liquidität und minimalen Streubesitz überwacht. Der Index umfasst Unternehmen in diesen Ländern, deren Titel weltweit von Anlegern erworben werden können.

Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index finden Sie unter www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, um geltende Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder um Aktivitäten von Unternehmen, beispielsweise Fusionen und Übernahmen, widerzuspiegeln.

1.9.10.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d. h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und zu denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

1.9.10.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungswise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

ESMA Registrierung von Index-Anbietern: Der Index-Anbieter ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten (Benchmarks) eingetragen, welches von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) erstellt und geführt wird.

K. – UBS MSCI Switzerland hEUR ETF

1.9.11.1. Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland 100% hedged to EUR Index («MSCI Switzerland 100% hedged to EUR ») nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR enthalten sind und in Aktien, die nicht im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den MSCI Switzerland 100% hedged to EUR aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des MSCI Switzerland 100% hedged to EUR Total Return Net Index (Symbole: Bloomberg MOCHHEUR) angestrebt.

DIESES TEILVERMÖGEN WIRD VON MSCI INC. («MSCI»), DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN UND DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGENDEINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWELIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERS ERMITTelt, ZUSAMMENGESTELLt UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERS DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS BEI DER ERMITTlung, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT AUSGEGBEN WIRD, ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES

FINANZPRODUKTS ERMITTelt WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE URSPRÜNGLICHKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DESSEN KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN, DEN EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DER WERTPAPIERE ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGENDEINEN DER VORHERGEHENDEN PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

Beim MSCI Switzerland 100% hedged to EUR Index handelt es sich um einen gewichteten, streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktpreformance der Schweiz, bei dem die Auswirkungen von Kurschwankungen zwischen ausländischen Währungen und der Indexwährung durch Devisentermingeschäfte zum 1-Monats-Terminkurs verringert werden. Zum September 2013 umfasste der Index 39 Bestandteile. Die Wertpapiere sind streubesitzbereinigt und werden auf Grösse, Liquidität und minimalen Streubesitz überwacht. Der Index umfasst Unternehmen in diesen Ländern, deren Titel weltweit von Anlegern erworben werden können.

Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index finden Sie unter www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, um geltende Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder um Aktivitäten von Unternehmen, beispielsweise Fusionen und Übernahmen, widerzuspiegeln.

1.9.11.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Zudem werden Derivate Derivate zur Absicherung der Referenzwährung gegen den Schweizer Franken verwendet. Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und zu denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

1.9.11.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung der Referenzwährung gegen den Schweizer Franken ein.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d. h. Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

ESMA Registrierung von Index-Anbietern: Der Index-Anbieter ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten (Benchmarks) eingetragen, welches von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) erstellt und geführt wird.

L. – UBS MSCI Switzerland hUSD ETF

1.9.12.1. Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder

von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland 100% hedged to USD Index («MSCI Switzerland 100% hedged to USD ») nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im MSCI Switzerland 100% hedged to USD enthalten sind und in Aktien, die nicht im MSCI Switzerland 100% hedged to USD vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den MSCI Switzerland 100% hedged to USD aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des MSCI Switzerland 100% hedged to USD Total Return Net Index (Symbole: Bloomberg MOCHHUSD) angestrebt.

DIESES TEILVERMÖGEN WIRD VON MSCI INC. («MSCI»), DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN UND DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGENDNEIN MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWELIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERS ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS BEI DER ERMITTLUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT AUSGEGEBEN WIRD, ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES FINANZPRODUKTS ERMITTELT WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE URSPRÜNGLICHKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DESSEN KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN, DEN EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DER WERTPAPIERE ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGENDNEIN DER VORHERGEHENDE PUNKTE EINZUSCHRÄNNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSprüCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

Beim MSCI Switzerland 100% hedged to USD Index handelt es sich um einen gewichteten, streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktpreise der Schweiz, bei dem die Auswirkungen von Kursschwankungen zwischen ausländischen Währungen und der Indexwährung durch Devisentermingeschäfte zum 1-Monats-Terminkurs verringert werden. Zum September 2013 umfasste der Index 39 Bestandteile. Die Wertpapiere sind streubesitzbereinigt und werden auf Grösse, Liquidität und minimalen Streubesitz überwacht. Der Index umfasst Unternehmen in diesen Ländern, deren Titel weltweit von Anlegern erworben werden können.

Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index finden Sie unter www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, um geltende Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder um Aktivitäten von Unternehmen, beispielsweise Fusionen und Übernahmen, widerzuspiegeln.

1.9.12.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Zudem werden Derivate Derivate zur Absicherung der Referenzwährung gegen den Schweizer Franken verwendet. Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in allen Titeln seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d. h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und zu denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

1.9.12.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung der Referenzwährung gegen den Schweizer Franken ein.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

ESMA Registrierung von Index-Anbietern: Der Index-Anbieter ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten (Benchmarks) eingetragen, welches von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) erstellt und geführt wird.

M. – UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF

1.9.13.1. Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl berücksichtigt (vgl. dazu die Ausführungen zu den Nachhaltigkeitsansätzen unter dem Anlageziel zu diesem Teilvermögen). Das Teilvermögen berücksichtigt bei den Anlageentscheiden Nachhaltigkeitsrisiken, indem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen miteinbezogen werden und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 8 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Weitere Informationen dazu sind aus dem Anhang zu diesem Prospekt ersichtlich. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped («MSCI Switzerland IMI Socially Responsible») nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped enthalten sind und in Aktien, die nicht im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index (Symbol: Bloomberg M7CXSE) angestrebt.

DIESES TEILVERMÖGEN WIRD VON MSCI INC. («MSCI»), DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN UND DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGENDNEINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWELIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERS ERMITTelt, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS BEI DER ERMITTlung, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT AUSGEGBEN WIRD, ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES FINANZPRODUKTS ERMITTelt WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS KEINERLEI VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE URSPRÜNGLICHKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DESSEN KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN, DEN EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DER WERTPAPIERE ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHNEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE IRGENDENEN DER VORHERGEHENDE PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDRE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSprüCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBST DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Beim MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index handelt es sich um einen gewichteten, streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex, der die Performance des Schweizer Aktienmarktes messen soll. Der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (sog. **ESG Faktoren**). Diese ESG-Faktoren werden anhand eines von MSCI ESG Research bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Index schliesst aus dem Parent Index (MSCI Switzerland IMI Extended) die Unternehmen aus, welche ein MSCI ESG Rating unter «BBB» und ein MSCI ESG Controversies Score unter

1 ausweisen. Zudem werden ebenfalls Unternehmen nicht berücksichtigt, die in kontroversen Geschäftstätigkeiten involviert sind (bspw. Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, thermische Kohle, Atomkraftenergie, usw.) sowie die 10 Prozent grössten Gesellschaften bezüglich Kohlenstoffdioxid-Emissionen (gemessen an der kumulativen Kohlenstoffdioxid-Emissionen pro US Dollar vom Parent Index) aber auch die mit den grössten Reserven an fossilen Brennstoffen mit dem Ziel, eine 50-prozentige Reduktion im Verhältnis zum Parent Index, zu erreichen (sog. **ESG-Ausschlusskriterien**). Der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped (Total Return Net) beinhaltet schlussendlich die am besten ESG-bewerteten Aktien unter Berücksichtigung der GICS® (Global Industry Classification Standard) Sektoren, bis diese 50 Prozent Gewicht des Parent Indizes erreicht haben (sog. **Best-in Class-Ansatz**). Der Global Industry Classification Standard (GICS) ist eine Gliederung der Industrie in Sektoren, die 1999 von MSCI und Standard & Poor's (S&P) entwickelt wurde. Der GICS besteht aus 11 Sektoren, 24 Industrie-Zweigen, 69 Industrien und 158 Subindustrien, in die S&P jede gröbere Aktiengesellschaft eingliederte. Per 27. März 2017 umfasste der Index 40 Bestandteile. Die Wertpapiere sind streubesitzbereinigt und werden auf Grösse, Liquidität und minimalen Streubesitz überwacht. Die im Index enthaltenen Titel werden vierteljährlich nach ESG-Kriterien selektiert und neu gewichtet (Februar, Mai, August und November), wobei die grösste Position auf 5% gekappt wird. Der Index umfasst Unternehmen in diesem Land, deren Titel weltweit von Anlegern erworben werden können. Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9 zu entnehmen.

Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index finden Sie unter www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html. Der Index wird vierteljährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, um geltende Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder um Aktivitäten von Unternehmen, beispielsweise Fusionen und Übernahmen, widerzuspiegeln.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassung investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilezeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus der Benchmark entfernt wurden – sind zulässig, sofern die aggregierte Gewichtung der in der SVVK-Liste aufgeführten Unternehmen nicht mehr als 25% des Indexgewichts ausmacht. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Abgrenzung zur europäischen Nachhaltigkeitsregulierung

Die in diesem Teilvermögen gemachten Ausführungen im Zusammenhang mit Informationen zur Nachhaltigkeit (insb. zu den Nachhaltigkeitsansätzen und dem Mindestumfang der Anlagen mit Nachhaltigkeitsbezug) sind vor dem Hintergrund der aktuellen Nachhaltigkeitsvorschriften und Best-Practices in der **Schweiz** zu verstehen (hier insb. die Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug der Asset Management Association Switzerland vom 26. September 2022 als auch entsprechende FINMA-Praxis). Sämtliche Ausführungen im Zusammenhang mit **europäischen** Nachhaltigkeitsregulierungen, insb. mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**SFDR**) und mit der Verordnung (EU) 2020/852 („**Taxonomie-Verordnung**“) sind separat und unabhängig davon zu verstehen. Informationen im Zusammenhang mit **europäischen** Nachhaltigkeitsregulierungen sind insb. unter 1.9.13.2 und 1.9. «Offenlegung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Zusammenhang mit SFDR» ersichtlich sowie dem «Anhang II» zu diesem Prospekt zu entnehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die schweizerischen und europäischen Nachhaltigkeitsregulierungen unterschiedliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsbewertung eines Produkts stellen, insoweit sind die Offenlegungen, die gemäss den einzelnen Nachhaltigkeitsregulierungen veröffentlicht werden, nicht direkt miteinander vergleichbar.

1.9.13.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in alle Titel seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmässig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und zu denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter versucht, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig einen nachhaltigen Anlageprozess zu verfolgen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) der Geschäftstätigkeit zur Generierung von Anlagegelegenheiten zu nutzen und Risiken, welche die langfristige Emittenten-Performance belasten, zu mindern («Nachhaltigkeit»). Der Einstchluss von ESG-Faktoren kann dazu beitragen, Anlagegelegenheiten zu identifizieren und das ESG-Risikoprofil des Unternehmens zu verbessern und auf diese Weise die negativen Auswirkungen von ESG-Mängeln auf die finanzielle Entwicklung des Unternehmens zu mindern.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Der Einstchluss von Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren sowie -Risiken kann sich (gegenüber einem Verzicht auf den Einstchluss von ESG-Faktoren) sowohl positiv als auch negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken. Die Fondsleitung und der Vermögensverwalter überwachen weder die Screening-Kriterien des Indexanbieters noch beurteilen sie die Genauigkeit der ESG-bezogenen Ratings, die der Indexanbieter für die einzelnen Fonds komponenten abgibt. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

Die Anleger sollten daher eine eigene ethische Abwägung des Umfangs des vom Anbieter des Referenzindex durchgeführten ESG-Screenings vornehmen, bevor sie eine Investition in das Teilvermögen tätigen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Außerdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist die Fondsleitung jedoch nicht in der Lage, für das Teilvermögen die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Die Fondsleitung verpflichtet sich nicht, für das Teilvermögen einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten (was bedeutet, dass das Teilvermögen bis auf weiteres nicht als taxonomiefähig gilt). Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald die Fondsleitung die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Prospektes, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Teilvermögen zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten.

1.9.13.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungswise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhänger im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

ESMA Registrierung von Index-Anbietern: Der Index-Anbieter ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten (Benchmarks) eingetragen, welches von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) erstellt und geführt wird.

N. – UBS MSCI Swiss Dividend ETF

1.9.14.1. Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) («MSCI Swiss Dividend») nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) enthalten sind und in Aktien, die nicht im MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) angestrebt.

DIESES TEILVERMÖGEN WIRD VON MSCI INC. («MSCI»), DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, WEDER GESPONSERT NOCH GEFÖRDERT, VERTRIEBEN ODER VERMARKTET. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI BZW. DIE MSCI-INDEXNAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND WURDEN FÜR DEN GEBRAUCH ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH UBS ASSET MANAGEMENT SWITZERLAND AG ZUGELASSEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINERLEI GARANTIE ODER GEBEN KEINERLEI ERKLÄRUNGEN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN AB. DIES GILT FÜR WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN UND DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT IM BESONDEREN SOWIE FÜR DIE FÄHIGKEIT IRGENDNEINES MSCI-INDEX, DIE PERFORMANCE DER JEWELIGEN AKTIENMÄRKTE ABZUBILDEN. MSCI BZW. DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN GELTEN ALS LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKENNAMEN, HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSMARKEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, WELCHE VON MSCI UNGEACHTET DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS ODER DESSEN EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMERS ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND NICHT VERPFLICHTET, DIE INTERESSEN DER EMITTENTEN BZW. EIGENTÜMER DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS BEI DER ERMITTlung, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, SIND WEDER VERANTWORTLICH FÜR DIE NOCH BETEILIGT AN DER BESTIMMUNG VON ZEITPUNKT, PREISEN ODER MENGEN, ZU DENEN DAS VORLIEGENDE FINANZPRODUKT AUSGEGEBEN WIRD, ODER DER BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT WELCHER DIE BARRÜCKZAHLUNG DIESES FINANZPRODUKTS ERMITTELT WIRD. SEITENS MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGER PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, BESTEHT GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS KEINERLEI VERPFlichtUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DAS ANGEBOT DES VORLIEGENDEN FINANZPRODUKTS.

OBWOHL DIE INFORMATIONEN DARÜBER, WELCHE ELEMENTE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER ZUR BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN STAMMEN, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI GEWÄHR ODER GARANTIE FÜR DIE URSPRÜNGLICHKEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI GEWÄHR, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DESSEN KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN, DEN EMITTENTEN ODER EIGENTÜMERN DER WERTPAPIERE ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG VON MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN, GEMÄSS LIZENZRECHT VERWENDETEN DATEN UND FÜR SONSTIGE ZWECKE ERZIELT WERDEN. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN, DIE SICH AUS BZW. IM ZUSAMMENHANG MIT MSCI-INDIZES ODER DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN ERGEBEN. FERNER ÜBERNEHMEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGENDWELCHER ART. MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, LEHnen HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GARANTIE BEZÜGLICH TAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG VON MSCI-INDIZES SOWIE VON DARIN ENTHALTENEN DATEN FÜR EINEN

BESTIMMten ZWECK AB. OHNE IRGENDENInEN DER VORHERGEHENDEn PUNKTE EINZUSCHRÄNKEN, HAFTEN MSCI, DEREN TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER SONSTIGE PARTEIEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG VON MSCI-INDIZES BETEILIGT SIND, UNTER KEInEN UMSTÄNDEN FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE, FOLGE- ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (INKL. ENTGANGENER GEWINNE) UND SELBSt DANN NICHT, WENN EINE BENACHRICHTIGUNG BEZÜGLICH DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ERFOLGT WAR.

Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. sonstige natürliche oder juristische Personen sind erst dann berechtigt, MSCI-Markennamen, -Handels- oder -Dienstleistungsmarken zum Sponsoring, zur Förderung oder Vermarktung dieses Produkts zu nutzen oder sich darauf zu beziehen, wenn sie im Vorfeld bei MSCI abgeklärt haben, ob dafür die Genehmigung von MSCI einzuholen ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MSCI eine Verbindung mit MSCI geltend machen.

Der MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index basiert auf dem MSCI Switzerland IMI Index. Er ist nach Dividendenrendite gewichtet und umfasst Large-, Mid- und Small-Cap-Aktien von Schweizer Unternehmen, die höhere Dividenderträge und bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen. Der Index wendet auch Qualitätsprüfungen an und überprüft die Wertentwicklung der vergangenen 12 Monate, um Aktien mit potenziell sich verschlechternden Fundamentaldaten auszuschließen, die sie dazu zwingen könnten, ihre Dividenden zu kürzen oder zu reduzieren.

Informationen zur Berechnungsmethodik des Index, einschliesslich der genauen Zusammensetzung des Index finden Sie unter www.msci.com/products/indices/licensing/constituents.html. Der Index wird halbjährlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, um geltende Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder um Aktivitäten von Unternehmen, beispielsweise Fusionen und Übernahmen, widerzuspiegeln.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassung investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

1.9.14.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in alle Titel seines Referenzindex im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index investieren.

Bedingt durch das Anlageziel jedes Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und zu denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter versucht, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig einen nachhaltigen Anlageprozess zu verfolgen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) der Geschäftstätigkeit zur Generierung von Anlagegelegenheiten zu nutzen und Risiken, welche die langfristige Emittenten-Performance belasten, zu mindern («Nachhaltigkeit»). Der Einstchluss von ESG-Faktoren kann dazu beitragen, Anlagegelegenheiten zu identifizieren und das ESG-Risikoprofil des Unternehmens zu verbessern und auf diese Weise die negativen Auswirkungen von ESG-Mängeln auf die finanzielle Entwicklung des Unternehmens zu mindern.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

1.9.14.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d. h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

ESMA Registrierung von Index-Anbietern: Der Index-Anbieter ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten (Benchmarks) eingetragen, welches von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) erstellt und geführt wird.

O. – UBS SPI® ESG ETF

1.9.14.1. Anlageziel

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl berücksichtigt (vgl. dazu die Ausführungen zu den Nachhaltigkeitsansätzen unter dem Anlageziel zu diesem Teilvermögen). Das Teilvermögen berücksichtigt bei den Anlageentscheiden Nachhaltigkeitsrisiken, indem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen miteinbezogen werden und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 8 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Weitere Informationen dazu sind aus dem Anhang zu diesem Prospekt ersichtlich. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® ESG Weighted nachzubilden.

Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im SPI® ESG Weighted enthalten sind und in Aktien, die nicht im SPI® ESG Weighted vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den SPI® ESG Weighted aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des SPI ESG Weighted Total Return Index (Symbol: SPIEWT) angestrebt.

SPI® ESG Weighted ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG. Der ETF Emissent (UBS Fund Management (Switzerland) AG) und der Indexanbieter (SIX Index AG) sind voneinander unabhängig. Der SPI® ESG Weighted wird als Total Return- und als Preisindex alle 3 Minuten berechnet und publiziert. Der SPI® ESG Weighted wurde per 1. Juli 2010 mit einem Basiswert von 100 Punkten für den Total Return- sowie 100 Punkten für den Preisindex normiert und am 1. Februar 2021 eingeführt.

Für die Indexberechnung wird der letztbezahlte Kurs berücksichtigt. Falls noch kein bezahlter Kurs am Berechnungstag zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen eines solchen wird auf den Vortageskurs zurückgegriffen. Es werden nur Kurse, die über das elektronische Auftragsbuch (Orderbuch) von SIX Swiss Exchange zustande kommen, berücksichtigt.

Der SPI® ESG Weighted enthält alle Titel der Indexfamilie und ist gleichzeitig in verschiedene Sub-Indizes unterteilt.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der SPI® ESG Weighted misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (sog. **ESG Faktoren**). Diese ESG-Faktoren werden anhand eines von Inrate AG (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Referenzindex setzt sich aus denjenigen Komponenten des SPI zusammen, die auf einer ESG Rating Skala von A+ bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (sog. **Best-in Class-Ansatz**), weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Aktivitäten erzielen sowie einen Kontroversen-Score von höchstens medium aufweisen. Zudem werden alle Unternehmen, welche vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (**SVVK-ASIR**) für den Ausschluss vorgeschlagen werden, nicht in den Index aufgenommen (sog. **ESG-Ausschlusskriterien**). Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9 zu entnehmen.

Die Aktienzahlen und Free-Float-Werte werden an zwei ordentlichen Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres aktualisiert: Am dritten Freitag im März und am dritten Freitag im September (nach Handelschluss).

Bei sehr grossen Marktveränderungen infolge von Kapitalereignissen wie z. B. Fusionen oder Neukotierungen kann die Geschäftsleitung der SIX gestützt auf einen Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Valor ausserhalb des festgelegten Aufnahmedatums in den SPI® ESG Weighted aufgenommen wird. Aus denselben Kriterien kann aber auch ein Valor ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleiben im SPI® ESG Weighted nicht mehr gegeben sind. Der SPI® ESG Weighted Index basiert auf einem Free Float Markt kapitalisiertem Ausgangsuniversum, dessen Konstituenten Gewichtungen basierend auf Nachhaltigkeitskriterien angepasst werden. Die Free Float Market basierte Gewichtung wird Quartalsweise adjustiert, wobei Unter- und Übergewichte basierend auf dem ESG Impact Rating appliziert werden.

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SPI® ESG Weighted enthaltenen Titel ergeben. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen wird angestrebt, mit Hilfe quantitativer Methoden, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten. Zu diesen Methoden gehört es etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in ein Teilvermögen auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Sämtliche Indexinformationen des SPI® ESG Weighted sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

http://www.six-swiss-exchange.com/indices/shares/spi_ESG_Weighted_de.html

- Sämtliche Stammdaten zum Index
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassung investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Erläuterung zu Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen:

Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilzeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen und Wertpapiere von Unternehmen, die aus der Benchmark entfernt wurden – sind zulässig, sofern die aggregierte Gewichtung der in der SVVK-Liste aufgeführten Unternehmen nicht mehr als 25% des Indexgewichts ausmacht. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Abgrenzung zur europäischen Nachhaltigkeitsregulierung

Die in diesem Teilvermögen gemachten Ausführungen im Zusammenhang mit Informationen zur Nachhaltigkeit (insb. zu den Nachhaltigkeitsansätzen und dem Mindestumfang der Anlagen mit Nachhaltigkeitsbezug) sind vor dem Hintergrund der aktuellen Nachhaltigkeitsvorschriften und Best-Practices in der **Schweiz** zu verstehen (hier insb. die Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug der Asset Management Association Switzerland vom 26. September 2022 als auch entsprechende FINMA-Praxis). Sämtliche Ausführungen im Zusammenhang mit **europäischen** Nachhaltigkeitsregulierungen, insb. mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**SFDR**) und mit der Verordnung (EU) 2020/852 («**Taxonomie-Verordnung**») sind separat und unabhängig davon zu verstehen. Informationen im Zusammenhang mit **europäischen** Nachhaltigkeitsregulierungen sind insb. unter 1.9.14.2 und 1.9. «Offenlegung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Zusammenhang mit SFDR» ersichtlich sowie dem «Anhang II» zu diesem Prospekt zu entnehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die schweizerischen und europäischen Nachhaltigkeitsregulierungen unterschiedliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsbewertung eines Produkts stellen, insoweit sind die Offenlegungen, die gemäss den einzelnen Nachhaltigkeitsregulierungen veröffentlicht werden, nicht direkt miteinander vergleichbar.

1.9.14.2. Anlagepolitik

Das Teilvermögen bildet den Index physisch ab und ist bestrebt, alle im Index enthaltenen Titel zu halten (vollständige Index Replikation). Um den Index zu replizieren, hält das Teilvermögen ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder annähernd alle Komponenten des zu Grunde liegenden Index umfasst. Das Teilvermögen kann in alle Titel seines Referenzindex investieren.

Bedingt durch das Anlageziel des Teilvermögens ist es bei Änderungen eines Index, wie etwa bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indextitel des betroffenen Index, erforderlich, dass das Teilvermögen jeweils entsprechende Berichtigungen oder Neugewichtungen seiner Anlagen vornimmt. Die Fondsleitung überwacht solche Indexveränderungen und nimmt die notwendigen Anpassungen für das entsprechende Teilvermögen vor.

Zusätzlich kann die Kostenabgrenzung d.h. die fixe Abführung der Managementgebühr auf jährlicher Basis vom Vermögen des Teilvermögens dazu führen, dass in fallenden Märkten eine relative Outperformance und in steigenden Märkten eine Underperformance des Teilvermögens im Vergleich zum Index resultiert, da täglich 1/365 der jährlich anfallenden Managementgebühr abgegrenzt und diese turnusmäßig dem Vermögen des Teilvermögens entnommen werden.

Auch können die Indexkomponenten rein mathematisch gesehen, nie als ganze Zahlen abgebildet werden. Komponentenanteile sind auf dem Papier fast zu 100% mit Dezimalstellen berechnet. Branchenüblich ist, dass Kommastellen gerundet und das übrige Geld als Cashkomponente gehalten wird.

Auch Dividendenzahlungen führen zu einer Erhöhung der Cashkomponente, da die Reinvestition in den Index auf der einen Seite oder die Reinvestition in die

Indexkomponenten auf der anderen Seite nicht taggleich und denselben Konditionen erfolgen kann.

Für den Kauf und Verkauf von Wertschriften anlässlich von Indexanpassungen fallen im Teilvermögen Transaktionskosten an. Diese werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter versucht, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig einen nachhaltigen Anlageprozess zu verfolgen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) der Geschäftstätigkeit zur Generierung von Anlagegelegenheiten zu nutzen und Risiken, welche die langfristige Emittenten-Performance belasten, zu mindern («Nachhaltigkeit»). Der Einschluss von ESG-Faktoren kann dazu beitragen, Anlagegelegenheiten zu identifizieren und das ESG-Risikoprofil des Unternehmens zu verbessern und auf diese Weise die negativen Auswirkungen von ESG-Mängeln auf die finanzielle Entwicklung des Unternehmens zu mindern.

Dieses Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitsaspekte und -risiken werden bei der Indexauswahl berücksichtigt. Der vom Anbieter genannte Referenzindex, den es anhand der Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien sowie der vom Indexanbieter zur Einschätzung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexkomponenten verwendeten Methode zu prüfen gilt, ist auf der Webseite des Anbieters aufgeführt.

Die Anleger sollten daher eine eigene ethische Abwägung des Umfangs des vom Anbieter des Referenzindex durchgeführten ESG-Screenings vornehmen, bevor sie eine Investition in das Teilvermögen tätigen.

Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter bildet den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten ab. Bei Aktien-ETFs wird, wann immer möglich, der Ansatz einer vollständigen Replikation verfolgt, abhängig von den Eigenschaften des Referenzindex, der Grösse des Teilvermögens und der erforderlichen Abbildungsgenauigkeit. Der Vermögensverwalter kann auf "stratified sampling" zurückgreifen, falls er dies als effizienter erachtet.

Der Einschluss von Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren sowie -Risiken kann sich (gegenüber einem Verzicht auf den Einschluss von ESG-Faktoren) sowohl positiv als auch negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken. Die Fondsleitung und der Vermögensverwalter überwachen weder die Screening-Kriterien des Indexanbieters noch beurteilen sie die Genuaigkeit der ESG-bezogenen Ratings, die der Indexanbieter für die einzelnen Fonds komponenten abgibt. Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbare Daten ist die Fondsleitung jedoch nicht in der Lage, für das Teilvermögen die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Die Fondsleitung verpflichtet sich nicht, für das Teilvermögen einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten (was bedeutet, dass das Teilvermögen bis auf weiteres nicht als taxonomiefähig gilt). Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald die Fondsleitung die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Prospektes, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Teilvermögen zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten.

1.9.14.3. Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Derivateinsatz darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren).

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d. h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhänger im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Teilvermögens ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

P. – UBS Gold ETF

Q. – UBS Gold hEUR ETF

R. – UBS Gold hCHF ETF

Die Teilvermögen werden passiv verwaltet und bilden den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels der Teilvermögen nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik der Teilvermögen festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilstifts nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilstifts festgelegten Grenzen nachzubilden. Eine Anlage über die Teilvermögen in Gold soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen. Das Vermögen der Teilvermögen investiert ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser in Einzelverwahrung gehalten. Für Spitzenbestände von bis zu max. 450 Unzen (oz.) Gold bleibt die Sammelverwahrung vorbehalten, welche den Teilvermögen einen Miteigentumsanteil an physisch hinterlegten Barren in Standardeinheiten in der Höhe der entsprechenden Unzen verschafft. Das Vermögen der Teilvermögen kann zudem in physisches Gold in Form von Barren verschiedener Grösse mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 investiert sein, welche durch eine Raffinerie hergestellt worden sind, die auf der «Gold list» der LBMA aufgeführt ist (abrufbar unter: <http://www.lbma.org.uk>). Diese Barren können nur folgendes Gewicht haben: 1 kg, ½ kg, ¼ kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze. Der Marktpreis bestimmt sich nach der Feinheit multipliziert mit dem Gewicht.

Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association (LBMA):

Die London Bullion Market Association (LBMA) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Gold und Silber (z. B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Die LBMA ist daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter <http://www.lbma.org.uk/pages/index.cfm>). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LBMA nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Informationen zum Basiswert:

Für die Basiswertbewertung werden die LBMA Gold Prices der London Bullion Market Association genutzt. Die London Bullion Market Association Gold Pricings werden zweimal täglich durchgeführt mit dem Ziel, möglichst viele Transaktionen zu einem Fixpreis abzuwickeln:

- a) Vormittag: Montag bis Freitag 10:30 Uhr UTC (11:30 Uhr MEZ).
- b) Nachmittag: Montag bis Freitag 15:00 Uhr UTC (16:00 Uhr MEZ).

An Tagen, an denen ein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird das Nachmittag Fixing zur Bewertung herangezogen. An Tagen, an denen kein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens vorgenommen.

Sämtliche Informationen des Gold Basiswertes sind auf den Webseiten der London Bullion Market Association verfügbar: <http://www.lbma.org.uk/pages/index.cfm>. Weitere Informationen zum Basiswert können auf folgender Web Seite abgerufen werden: http://www.lbma.org.uk/pages/?page_id=53&title=gold_fixings.

Das jeweilige Teilvermögen bildet den Basiswert physisch ab.

Das Vermögen der Teilvermögen wird passiv verwaltet. Der Nettoinventarwert der Vermögen der Teilvermögen hängt somit direkt von der Wertentwicklung des Goldes ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Gold und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preisverfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen. Davon ausgenommen sind die währungsbesicherten Teilvermögen «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF», bei denen Derivate ausschliesslich zur Absicherung der Referenzwährung gegen den US Dollar verwendet werden. Bei diesen Teilvermögen wird der Wert der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die Währung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, gegen diese abgesichert.

Es wird eine volumängliche Absicherung angestrebt.

Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in US Dollar, Schweizer Franken und Euro halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Die wesentlichen Risiken von Gold bestehen darin, dass eine Risikostreuung, wie sie bei Wertpapieranlagefonds enthalten ist, aufgrund der Investition in Gold fehlt. Der Wert der Anteile des Teilvermögens hängt im Wesentlichen vom Wert des Goldes ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Teilvermögens negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Gold beeinflussen. Zudem unterliegt das Teilvermögen der Risiken der Volatilität der wirtschaftlichen Lage von Emerging Markets, da das Gold vornehmlich in diesen Ländern produziert wird. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Goldes nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf, die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar. Für die Anteilsklassen, die nicht auf die Rechnungseinheit US Dollar lauten, besteht somit ein Währungsrisiko für den Anleger. Dieses Risiko wird bei den gehedgten Teilvermögen – UBS Gold hEUR ETF und – UBS Gold hCHF ETF, deren Referenzwährung der EUR oder der CHF ist, gegen den US Dollar abgesichert. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US Dollar im Verhältnis zum EUR oder CHF auffangen. Diese Absicherung ist aber für den Anleger mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Fondsleitung setzt Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken bei den währungsbesicherten Teilvermögen – UBS Gold hEUR ETF und – UBS Gold hCHF ETF ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Es dürfen insbes. folgende Derivat-Grundformen verwendet werden: Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d. h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil) ersichtlich.

S. – UBS Platinum ETF

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Platin, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten zu reflektieren.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Eine Anlage über das Teilvermögen in Platin soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Platin darstellen. Das Vermögen des Teilvermögens investiert hauptsächlich in physisches Platin in kuranter Form. Das Platin wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets (nachfolgend auch «LPPM») entsprechen (u. a. Gewicht zwischen 1 kg und 6 kg, Feinheit mind. 999.5/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 200 Unzen (oz.) (ca. 6.2 kg) Platin. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LPPM der Entwicklung des Platinpreises auszusetzen.

Standardbarren gemäss des London Platinum and Palladium Markets (LPPM):

Die London Platinum and Palladium Market Association (LPPM) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Platin und Palladium (z. B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Der LPPM ist wie der London Bullion Market daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter <http://www.lppm.org.uk/Index.aspx>). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LPPM nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Das Vermögen des Teilvermögens wird passiv verwaltet. Der Nettoinventarwert des Vermögens des Teilvermögens hängt somit direkt von der Wertentwicklung des Platin ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Platin und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preisverfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.

Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in US Dollar, Schweizer Franken und Euro halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Basiswert

Für die Basiswertbewertung werden die Fixings des LBMA Platinum Preis benutzt, welche unabhängig von der Metal Exchange (LME) administriert werden. Das Fixing des LBMA Platinum Preis wird zweimal täglich durchgeführt mit dem Ziel, möglichst viele Transaktionen zu einem Fixpreis abzuwickeln:

- a) Vormittag: Montag bis Freitag 9:45 Uhr UTC (10:45 Uhr MEZ).
- b) Nachmittag: Montag bis Freitag 14:00 Uhr UTC (15:00 Uhr MEZ).

An Tagen, an denen ein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird das Nachmittag Fixing zur Bewertung herangezogen. An Tagen, an denen kein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens vorgenommen.

Sämtliche Informationen des Platinum Basiswertes sind auf den Webseiten des London Palladium & Platinum Markets verfügbar: <http://www.lppm.com/>.

Weitere Informationen zum Basiswert können auf folgender Web Seite abgerufen werden: <http://www.lppm.com/>.

Das Teilvermögen bildet den Basiswert physisch ab.

Die wesentlichen Risiken von Platin bestehen darin, dass eine Risikostreuung, wie sie bei Wertpapieranlagefonds enthalten ist, aufgrund der Investition in Platin fehlt. Der Wert der Anteile des Teilvermögens hängt im Wesentlichen vom Wert des Platin ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung

schwer absehbar ist. Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Teilvermögens negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Platin beeinflussen. Zudem unterliegt das Teilvermögen den Risiken der Volatilität der wirtschaftlichen Lage von Emerging Markets, da das Platin vornehmlich in diesen Ländern produziert wird. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Platins nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf, die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar.

Für das Teilvermögen «– UBS Platinum ETF» setzt die Fondsleitung keine Derivate ein.

T. – UBS Palladium ETF

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Palladiums, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Eine Anlage über das Teilvermögen in Palladium soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Palladium darstellen. Das Vermögen des Teilvermögens investiert hauptsächlich in physisches Palladium in kuranter Form. Das Palladium wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets (nachfolgend auch «LPPM») entsprechen (u. a. Gewicht zwischen 1 kg und 6 kg, Feinheit mind. 999.5/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 200 Unzen (oz.) (ca. 6.2 kg) Palladium. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LPPM der Entwicklung des Palladiumpreises auszusetzen.

Standardbarren gemäss des London Platinum and Palladium Markets (LPPM):

Die London Platinum and Palladium Market Association (LPPM) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Platin und Palladium (z.B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Der LPPM ist wie der London Bullion Market daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter <http://www.lppm.org.uk/Index.aspx>). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LPPM nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Basiswert

Für die Basiswertbewertung werden die Fixings des LBMA Palladium Preis benutzt, welche unabhängig von der Metal Exchange (LME) administriert werden. Das Fixing des LBMA Palladium Preis wird zweimal täglich durchgeführt mit dem Ziel, möglichst viele Transaktionen zu einem Fixpreis abzuwickeln:

- a) Vormittag: Montag bis Freitag 9:45 Uhr UTC (10:45 Uhr MEZ).
- b) Nachmittag: Montag bis Freitag 14:00 Uhr UTC (15:00 Uhr MEZ).

An Tagen, an denen ein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird das Nachmittag Fixing zur Bewertung herangezogen. An Tagen, an denen kein Nachmittag Fixing vorhanden ist, wird keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens vorgenommen.

Sämtliche Informationen des Palladium Basiswertes sind auf den Webseiten des London Palladium & Platinum Markets verfügbar: <http://www.lppm.com/>.

Weitere Informationen zum Basiswert können auf folgender Web Seite abgerufen werden: <http://www.lppm.com/>.

Das Teilvermögen bildet den Basiswert physisch ab.

Das Vermögen des Teilvermögens wird passiv verwaltet. Der Nettoinventarwert des Vermögens des Teilvermögens hängt somit direkt von der Wertentwicklung des Palladiums ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Palladium und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.

Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in US Dollar, Schweizer Franken und Euro halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Die wesentlichen Risiken von Palladium bestehen darin, dass eine Risikostreuung, wie sie bei Wertpapieranlagefonds enthalten ist, aufgrund der Investition in Palladium fehlt. Der Wert der Anteile des Teilvermögens hängt im Wesentlichen vom Wert des Palladiums ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Teilvermögens negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Palladium beeinflussen. Zudem unterliegt das Teilvermögen den Risiken der Volatilität der wirtschaftlichen Lage von Emerging Markets, da das Palladium vornehmlich in diesen Ländern produziert wird. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Palladiums nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf, die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar.

Für das Teilvermögen «– UBS Palladium ETF» setzt die Fondsleitung keine Derivate ein.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15 sowie aus dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil) ersichtlich.

U. – UBS Silver ETF

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt“ gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese Einschätzung spiegelt die Ansicht von UBS Asset Management wider und wird weder von der FINMA noch von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft. Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.9 zu lesen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Silbers, nach Abzug der den Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Eine Anlage über das Teilvermögen in Silber soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Silber darstellen. Das Vermögen des Teilvermögens investiert hauptsächlich in physisches Silber in kuranter Form. Das Silber wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (nachfolgend auch «LBMA») entsprechen (u. a. Gewicht zwischen ca. 23.3 kg und ca. 34.2 kg, Feinheit mind. 999/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 1100 Unzen (oz.) (ca. 34.2 kg) Silber. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LBMA der Entwicklung des Silberpreises auszusetzen.

Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association (LBMA):

Die London Bullion Market Association (LBMA) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Gold und Silber (z. B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern der Chicago Mercantile Exchange (CME) Auction Platform

Limited direkt abgeschlossen. Die CME Auction Platform ist daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren. Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LBMA nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Basiswert

Für die Basiswertbewertung werden der LBMA Silver Price der CME Group & Thomson Reuters genutzt. Der LBMA Silver Price der CME Group & Thomson Reuters wird einmal täglich, Montag bis Freitag 12:00 Uhr UTC (13:00 Uhr MEZ) durch die CME Auction Platform Limited mit dem Ziel ermittelt, möglichst viele Transaktionen zu einem Fixpreis abzuwickeln. An Tagen, an denen kein Pricing stattfindet, wird keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens vorgenommen.

Das Teilvermögen bildet den Basiswert physisch ab.

Das Vermögen des Teilvermögens wird passiv verwaltet. Der Nettoinventarwert des Vermögens des Teilvermögens hängt somit direkt von der Wertentwicklung des Silbers ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Silber und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.

Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in US Dollar, Schweizer Franken und Euro halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Die wesentlichen Risiken von Silber bestehen darin, dass eine Risikostreuung, wie sie bei Wertpapieranlagefonds enthalten ist, aufgrund der Investition in Silber fehlt. Der Wert der Anteile des Teilvermögens hängt im Wesentlichen vom Wert des Silbers ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Teilvermögens negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Silber beeinflussen. Zudem unterliegt das Teilvermögen den Risiken der Volatilität der wirtschaftlichen Lage von Emerging Markets, da das Silber vornehmlich in diesen Ländern produziert wird. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Silbers nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf, die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar. Für die Anteilklassen, die nicht auf die Rechnungseinheit US Dollar lauten, besteht somit ein Währungsrisiko für den Anleger.

Für das Teilvermögen «– UBS Silver ETF» setzt die Fondsleitung keine Derivate ein.

1.9.15 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe-Geschäfte.

Es ist auf die Ausführungen in § 10 des Fondsvertrags hinzuweisen.

Der maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 100% des ausleihfähigen Bestandes. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Börger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Börger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

1.9.16 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

1.9.17 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:

Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehen-den Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einem oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus U.S., Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen

Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

- | | |
|--|----|
| – Börsennotierte Aktien und ETF | 8% |
| – Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen),
begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder
Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden) | 0% |
| – Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe) | 2% |
| – Unternehmensanleihen | 4% |
| – Barmittel sofern nicht in Fondswährung | 3% |
| – Geldmarktfonds | 4% |

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- | | |
|-------------|----|
| – Barmittel | 0% |
|-------------|----|

– Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	1-3%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre	3-5%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre	4-6%
– Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre	5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes für alle betroffenen Teilvermögen

«SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zu UBS Asset Management Switzerland AG, mit Ausnahme der Lizenzierung der verwendeten Referenzindizes und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den betroffenen Teilvermögen.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Teilvermögen, insbesondere:

- werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Teilvermögen;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Teilvermögen;
- finden allfällige Belange der Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der verwendeten Referenzindizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Teilvermögen und dessen Performance aus.

SIX Index AG geht weder mit den Käufern der Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere

- leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
- die Ergebnisse, welche von den Teilvermögen, den Inhabern von den Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Teilvermögen sowie den in den Referenzindizes enthaltenen Daten erzielt werden können;
- die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des Referenzindizes und seinen Daten;
- die Marktähnlichkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Referenzindizes und seinen Daten;
- die Performance der Teilvermögen im Allgemeinen.
- leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder seinen Daten aus;
- haften SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im jeweiligen Index oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Index AG oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen UBS Asset Management Switzerland AG und SIX Index AG dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Teilvermögen oder sonstiger Dritter.»

Offenlegung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Zusammenhang mit SFDR

Gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («**SFDR**») nimmt die Fondsleitung in diesem Prospekt, soweit dies für die einzelnen Teilvermögen relevant ist, eine Beschreibung der Art und Weise vor, wie «Nachhaltigkeitsrisiken» in den Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der von ihnen angebotenen Finanzprodukte. Dementsprechend und in Übereinstimmung mit der SFDR hat die Fondsleitung jedes Teilvermögen danach kategorisiert, ob Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheiden berücksichtigt werden (ein sogenanntes «Artikel 8 Finanzprodukt») oder ob Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheiden nicht berücksichtigt werden (ein sogenanntes «Artikel 6 Finanzprodukt»). Die Fondsleitung stuft keines der Teilvermögen so ein, dass es eine nachhaltige Investition anstrebt und einen Index als Referenzwert bestimmt (ein sogenanntes «Artikel 9 Finanzprodukt»). Sollte sich dies ändern und sollte eines der Teilvermögen als Artikel 9 Finanzprodukt eingestuft werden, wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

Als «Nachhaltigkeitsrisiko» wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert des Unternehmens haben könnte. Wenn sich ein mit einer Anlage verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko verwirklicht, könnte dies zum Wertverlust einer Anlage führen.

Jedes Teilvermögen, das als Artikel 6 Finanzprodukt klassifiziert ist, wird passiv verwaltet, indem es einen Referenzindex nachbildet. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses dieser Teilvermögen nicht berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels dieser Teilvermögen nicht integriert, und die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter ist lediglich bestrebt, den jeweiligen Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

In Bezug auf jedes Teilvermögen, das als Artikel 8 Finanzprodukt klassifiziert ist, strebt die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter des jeweiligen Teilvermögens an, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig die Nachhaltigkeit in den Anlageprozess einzubeziehen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) von Geschäftsmodellen zu nutzen, um Chancen zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Wertentwicklung von Emittenten beitragen. Die ESG-Integration kann auch Chancen für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des jeweiligen Unternehmens identifizieren und dadurch die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Themen auf die finanzielle Performance des jeweiligen Unternehmens abmildern.

Teilvermögen, die als Artikel 8 Finanzprodukt klassifiziert sind, werden passiv verwaltet und bilden einen Referenzindex nach. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden im Rahmen des Auswahlprozesses des jeweiligen Index berücksichtigt. Der Referenzindex, der nach Angaben des Indexanbieters des jeweiligen Teilfonds anhand von Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien überprüft wird, sowie die vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methodik sind auf der Website des Indexanbieters zu finden. Anleger in Teilvermögen, die als Artikel 8 Finanzprodukte eingestuft sind, sollten daher vor einer Anlage in ein solches Teilvermögen ihre eigene ethische Bewertung des Umfangs des vom Anbieter des Referenzindex durchgeführten ESG-bezogenen Screenings vornehmen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter jedes solchen Teilvermögens wird den Referenzindex im Einklang mit den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens festgelegten Grenzen nachbilden. Bei festverzinslichen Teilvermögen ist die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen, indem er die Referenz-ESG/SRI-Benchmark nachbildet und durch die Konstruktion eines optimalen Portfolios mit starkem Fokus auf die Minimierung der Transaktionskosten bei gleichzeitiger Steuerung des Tracking Error innerhalb einer definierten Spanne ein Top-Down-Index-Exposure nachbildet. Bei Aktien-Teilvermögen besteht der Ansatz darin, je nach den Merkmalen des Referenzindex, der Grösse des Teilvermögens und der erforderlichen Tracking-Genauigkeit nach Möglichkeit eine vollständige Replikation zu verwenden. In einigen Situationen kann die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter ein geschichtetes Sampling verwenden, wenn er dies für effizienter hält. Die Integration dieser ESG-Merkmale und -Risiken könnte sich (im Vergleich zur Nichtberücksichtigung von ESG) positiv oder negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken. Weder die Fondsleitung noch der Vermögens-

verwalter überwachen die vom Indexanbieter angewandten Screening-Kriterien oder bewerten die Genauigkeit der ESG-bezogenen Bewertungen, die der Indexanbieter den einzelnen Bestandteilen zuweist.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10'000 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Ausgabe von Anteilen durch die Depotbank in der Schweiz	höchstens 5%
Wechsel von einer zur anderen Anteilkategorie innerhalb des Umbrella-Fonds durch die Depotbank in der Schweiz	höchstens 3%
Rücknahme von Anteilen durch die Depotbank in der Schweiz	höchstens 3%

Kommission für die Sachauslage von physischem Gold in der Schweiz:

Maximal 0,10% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg oder für andere handelsübliche Einheiten mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000, ohne Mehrwertsteuer. Weitere Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden.

Kommission für die Sachauslage von physischem Platin, physischem Palladium oder physischem Silber in der Schweiz:

Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden.

1.11.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen Fondsvermögens sind in Ziff. 1.5 dieses Prospekts aufgeführt. Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und den Vertrieb der Teilvermögen sowie zur Deckung der anfallenden Kosten. Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 20 sowie den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil des Fondsvertrages ersichtlich.

Anteilklassen der Teilvermögen und deren maximale pauschale Verwaltungskommission:

UBS SBI® Corporate ESG ETF	CHF dis	0,50% p.a.
UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF	CHF dis	0,50% p.a.
UBS SMI® ETF	CHF dis	0,60% p.a.
UBS SMI® ETF	CHF acc	0,60% p.a.
UBS SLI® ETF	CHF dis	0,60% p.a.
UBS SMIM® ETF	CHF dis	0,60% p.a.
UBS SPI® Mid ETF	CHF dis	0,80% p.a.
UBS Core SPI® ETF	CHF dis	0,80% p.a.
UBS Core SPI® ETF	CHF acc	0,80% p.a.
UBS SXI Real Estate® ETF	CHF dis	0,45% p.a.
UBS SXI Real Estate® Funds ETF	CHF dis	0,45% p.a.
UBS MSCI Switzerland ETF	CHF dis	0,60% p.a.
UBS MSCI Switzerland ETF	hEUR dis	0,25% p.a.
UBS MSCI Switzerland ETF	hUSD dis	0,25% p.a.
UBS MSCI Switzerland hEUR ETF	EUR dis	0,60% p.a.
UBS MSCI Switzerland hUSD ETF	USD dis	0,60% p.a.
UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF	CHF dis	0,60% p.a.
UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF	CHF acc	0,60% p.a.
UBS MSCI Swiss Dividend ETF	CHF dis	0,60% p.a.
UBS MSCI Swiss Dividend ETF	CHF acc	0,60% p.a.
UBS SPI® ESG ETF	CHF acc	0,15% p.a.
UBS SPI® ESG ETF	CHF dis	0,15% p.a.
UBS Gold ETF	USD dis	0,50% p.a.
UBS Gold hCHF ETF	CHF dis	0,50% p.a.
UBS Gold hEUR ETF	EUR dis	0,50% p.a.
UBS Platinum ETF	USD dis	0,65% p.a.
UBS Palladium ETF	USD dis	0,50% p.a.
UBS Silver ETF	USD dis	0,60% p.a.

Ausserdem können aus der Verwaltungskommission Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 des Prospekts bezahlt werden.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.11.3 Bezahlung von Rabatten und Seeding Gebühren

Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte auf Verlangen (zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten) direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- Domizil des Anlegers.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Seeding-Vereinbarungen

Bei Teilvermögen mit geringem verwaltetem Vermögen kann UBS Asset Management Switzerland AG (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) Anlegern, die einen Mindestbetrag für eine vereinbarte Mindestdauer investieren, der in einer separaten Vereinbarung (Seeding-Vereinbarung) festgelegt wird, eine Seeding Gebühr auszahlen. Der Anleger erklärt und garantiert, dass die Seeding-Investition für einen vereinbarten Zeitraum gehalten wird.

Allfällige Seeding Gebühren, die von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) bezahlt werden, werden ausschliesslich von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) getragen und dem jeweiligen Fondsvermögen nicht belastet.

Seeding-Vereinbarungen sind daher zulässig, sofern

- die Seeding Gebühren das Fondsvermögen nicht belasten;
- Seeding-Vereinbarungen auf Grundlage objektiver Kriterien eingegangen werden;
- alle Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und individuell vereinbarte Seeding-Gebühren verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen gleich behandelt werden.

Auf Anfrage legt UBS Asset Management Switzerland AG die anwendbaren objektiven Kriterien und die Höhe der Seeding Gebühren unentgeltlich offen.

1.11.4 Total Expense Ratio

Teilvermögen	Total Expense Rate TER 2021/2022	Total Expense Rate TER 2022/2023	Total Expense Rate TER 2023/2024
«- UBS SBI® Corporate ESG ETF »	CHF dis: 0,15%	CHF dis: 0,15%	CHF dis: 0,15%
«- UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF »	CHF dis: 0,15%	CHF dis: 0,15%	CHF dis: 0,15%
«- UBS SMI® ETF »	CHF dis: 0,20%	CHF dis: 0,20%	CHF dis: 0,20%
«- UBS SLI® ETF »	CHF dis: 0,20%	CHF dis: 0,20%	CHF dis: 0,20%
«- UBS SMM® ETF »	CHF dis: 0,25%	CHF dis: 0,25%	CHF dis: 0,25%
«- UBS SPI® Mid ETF »	CHF dis: 0,25%	CHF dis: 0,25%	CHF dis: 0,25%
«- UBS Core SPI® ETF »	CHF dis: 0,15%	CHF dis: 0,16%	CHF dis: 0,12%
«- UBS SXI Real Estate® ETF »	CHF dis: 0,79%	CHF dis: 0,79%	CHF dis: 0,79%
«- UBS SXI Real Estate® Funds ETF »	CHF dis: 0,98%	CHF dis: 0,97%	CHF dis: 0,97
«- UBS MSCI Switzerland ETF »	CHF dis: 0,20%	CHF dis: 0,20%	CHF dis: 0,21%
«- UBS MSCI Switzerland hEUR ETF »	EUR dis: 0,30%	EUR dis: 0,30%	EUR dis: 0,26%
«- UBS MSCI Switzerland hUSD ETF »	USD dis: 0,30%	USD dis: 0,30%	USD dis: 0,25%
«- UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF »	CHF dis: 0,28%	CHF dis: 0,28%	CHF dis: 0,28%
«- UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF »	CHF acc: 0,28%	CHF acc: 0,28%	CHF acc: 0,28%
«- UBS MSCI Swiss Dividend ETF »		CHF dis: 0,12%	CHF dis: 0,12%
«- UBS SPI® ESG ETF »	CHF acc: 0,15%	CHF acc: 0,15%	CHF acc: 0,15%
«- UBS Gold ETF »	USD dis: 0,23%	USD dis: 0,23%	USD dis: 0,23%
«- UBS Gold hEUR ETF »	EUR dis: 0,23%	EUR dis: 0,23%	EUR dis: 0,23%
«- UBS Gold hCHF ETF »	CHF dis: 0,23%	CHF dis: 0,23%	CHF dis: 0,23%
«- UBS Platinum ETF »	USD dis: 0,35%	USD dis: 0,35%	USD dis: 0,35%
«- UBS Palladium ETF »	USD dis: 0,35%	USD dis: 0,35%	USD dis: 0,35%
«- UBS Silver ETF »	USD dis: 0,45%	USD dis: 0,45%	USD dis: 0,45%

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile

(«soft commissions»)

Die Fondsleitung hat für UBS ETF (CH) keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KID und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ubs.com/etf abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigten werden (täglich), bei der Swiss Fund Data AG, im Internet unter www.ubs.com/etf und in anderen elektronischen Medien sowie in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der UBS ETF (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 und den dazugehörigen Verordnungen des Bundesrates (KKV) vom 22. November 2006 und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (KKV-FINMA) vom 27. August 2014 und des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) vom 15. Juni 2018 und der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates (FIDLEV) vom 6. November 2019.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.14 Die wesentlichen Risiken

1.14.1 Einleitung

Wie alle Anlagen birgt die Zeichnung oder der Kauf von Anteilen eines beliebigen Teilvermögens gewisse Risiken. Falls die Anlage in ein Teilvermögen Risiken beinhaltet, welche nachfolgend nicht beschrieben sind, sind diese zusätzlichen Risiken im anschliessenden Kapitel.

1.14.2 Risikofaktoren, die für jedes Teilvermögen gelten

a) Allgemeines

Zukünftige Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertpapiere und sonstigen Anlagen eines Teilvermögens den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die stets mit der Investition in Wertpapiere und sonstige Anlagen verbunden sind. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Wert von Wertpapieren und sonstigen Anlagen steigt. Der Wert von Wertpapieren und die daraus erzielten Erträge können ebenso fallen wie steigen, und es ist möglich, dass die Anleger den in einem Teilvermögen angelegten Betrag nicht wieder erhalten. Es besteht keine Sicherheit, dass das Anlageziel eines Teilvermögens tatsächlich erreicht wird.

Obwohl die Anleger durch die Nachbildung eines Index von einer Risikostreuung profitieren, sind sie dennoch den normalen Marktrisiken, die mit der Anlage in Indextitel verbunden sind, ausgesetzt. Ein Teilvermögen wird insbesondere den betreffenden Indextitel oder andere Wertpapiere mit einer entsprechenden Preisperformance weiterhin halten, bis der Indextitel aus dem Index ausgeschlossen wird, sogar wenn das Wertpapier an Wert verliert.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Zeitpunkt der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes voraussichtlich keine Rücknahme der Anteile tätigen können.

Der tägliche Nettoinventarwert je Anteil eines Teilvermögens kann schwanken, wenn der Wert der Papiere, die in diesem Teilvermögen enthalten sind und die daraus erzielten Erträge im Wert schwanken.

Je nach Referenzwährung des Anlegers können sich Wechselkursschwankungen ungünstig auf den Wert einer Anlage auswirken.

b) Nachbildungsgenauigkeit

Nachbildungsunterschied: Es wird nicht erwartet, dass ein Teilvermögen den betreffenden Basisindex mit derselben Genauigkeit nachbildet, als dies für ein Finanzinstrument der Fall wäre, das in jeden Indextitel anlegen würde. Es ist vorgesehen, jedoch nicht garantiert, dass die Differenz zwischen der Performance der Anteile eines Teilvermögens (vor Kosten) und der Performance des Index normalerweise 1% nicht überschreitet. Von den meisten Teilvermögen wird erwartet, dass diese Differenz weniger als 1% beträgt. Es können jedoch aussergewöhnliche Umstände auftreten, die bewirken, dass die Nachbildung-Ungenauigkeit eines Teilvermögens 1% überschreitet. Darüber hinaus kann es im Falle von bestimmten Teilvermögen, bedingt durch die Zusammensetzung ihres jeweiligen Index, praktisch nicht möglich sein, einen solchen Grad von Nachbildungsgenauigkeit zu erreichen, z. B. auf Grund der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft. In Zusammenhang mit solchen Teilvermögen, wo eine solche Nachbildungsgenauigkeit praktisch unmöglich ist, wird erwartet, dass die normalen jährlichen Differenzen nicht höher als 5% sein werden. Da die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens jeweils unterschiedliche Gebührenstrukturen haben werden, kann die Nachbildungsgenauigkeit im Hinblick auf Anteile verschiedener Anteilsklassen des gleichen Teilvermögens unterschiedlich sein.

Folgende Faktoren können sich nachteilig auf die von einem Teilvermögen erzielte Nachbildung seines Index auswirken:

- das Teilvermögen muss verschiedene Aufwendungen tragen, welche beim Basisindex nicht anfallen (dies kann, soweit angefallen, auch Kosten für Derivattransaktionen umfassen);
- in bestimmten Teilvermögen sind die von diesen Teilvermögen gehaltenen Wertpapiere nicht identisch mit den zu Grunde liegenden Indextiteln. Diese abweichenden Titel wurden jedoch mit dem Ziel ausgewählt, eine möglichst gleiche Performance zu erzielen. Ihre Anlageperformance kann sich von der des Index unterscheiden;
- bei bestimmten Teilvermögen kann bei der Verwaltung eine Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl an Indextiteln zur Anwendung kommen. Diese Methode kann sich in manchen Fällen nachteilig auf die Nachbildung des Index auswirken. Auch diese Begrenzung kann sich nachteilig auf die Nachbildung des Index auswirken, da das Teilvermögen evtl. die optimalen Anteile in bestimmten Wertpapieren nicht halten darf;
- ein Teilvermögen muss staatlich vorgeschriebene Beschränkungen einhalten, wie etwa die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft, von denen die Berechnung des entsprechenden Index nicht betroffen ist;
- das Vorhandensein nicht angelegten Vermögens in den Teilvermögen (darunter Barvermögen und aktivierte Rechnungsabgrenzungsposten);
- die Tatsache, dass beim Index die Dividendenzahlungen gleichmässig über das Jahr verteilt sein können, während jedes Teilvermögen die Dividenden am Ex-Dividende-Stichtag verbucht;
- die Tatsache, dass ein Teilvermögen anderen ausländischen Quellensteuersätzen unterliegen kann, als dies für den Index der Fall ist;
- Erträge aus der Wertpapierleihe.

Tracking Error:

Der Portfoliomanager der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds, mit Ausnahme der folgenden Teilvermögen, die in Edelmetalle investieren:

- UBS Gold ETF
- UBS Gold hEUR ETF
- UBS Gold hCHF ETF
- UBS Platinum ETF
- UBS Palladium ETF
- UBS Silver ETF

ist bestrebt, den Tracking Error, der als Volatilität des Nachbildungsunterschieds zwischen der Wertentwicklung der Aktien eines Teilvermögens und der des Index dieses Teilvermögens definiert ist, jeweils unter normalen Marktbedingungen unter oder bei maximal 1% für die ETF-Teilvermögen zu halten. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Tracking Error eines Teilvermögens jedoch 1% übersteigen. Ferner kann es im Hinblick auf bestimmte Teilvermögen aufgrund der Zusammensetzung ihres jeweiligen Index nicht praktizierbar sein – beispielsweise wegen der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft –, einen solchen Tracking Error zu erzielen. Bei den meisten Teilvermögen, insbesondere denjenigen, bei denen die in ihrem Index enthaltenen Wertpapiere an einem oder mehreren hoch liquiden und effizienten geregelten Märkten notiert sind, wird erwartet, dass der Tracking Error deutlich unter 1% liegen wird. Im Hinblick auf diejenigen Teilvermögen, bei denen eine solche Genauigkeit nicht praktizierbar ist, wird erwartet, dass der jährliche Tracking Error nicht über 3% beträgt.

Zwar wird der Vermögensverwalter die Nachbildungsgenauigkeit und der Tracking Error der Anteilsklassen des betreffenden Teilvermögens regelmäßig überwachen, doch kann keine Zusicherung abgegeben werden, wie genau eine Anteilsklasse des Teilvermögens die Performance des zu Grunde liegenden Index nachbildet. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Umbrella-Fonds wird die Nachbildungsgenauigkeit und der Tracking Error für jede Anteilsklasse eines jeden Teilvermögens im vorangegangenen Zeitraum von sechs Monaten bzw. zwölf Monaten offengelegt. Falls die prozentuale Nachbildungsgenauigkeit regelmäßig über 1% liegt, wird die Fondsleitung über mögliche sinnvolle Massnahmen beraten; dabei kann die Fondsleitung beschliessen, eine Auflösung des betreffenden Teilvermögens anzuregen. Das Gleiche gilt für Teilvermögen, bei denen eine solche Genauigkeit praktisch nicht möglich ist, wenn sie die normalerweise zu erwartende Nachbildungsgenauigkeit nicht erreichen.

c) Risiken des Handels im Sekundärmarkt

Die Tatsache, dass die ETF-Anteile an einer Börse zugelassen sind, garantiert nicht, dass die ETF-Anteile liquide sind oder dass ihr Börsenkurs ebenso hoch sein wird wie der Nettoinventarwert je ETF-Anteil. Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass die ETF-Anteile nach ihrer Kotierung an einer Börse zugelassen bleiben oder dass sich die Bedingungen der Kotierung nicht ändern.

Der Handel mit den ETF-Anteilen an einer Börse kann gemäss den Vorschriften einer Börse auf Grund von Marktbedingungen unterbrochen werden oder weil die Börse den Handel mit den betreffenden ETF-Anteilen für nicht ratsam hält. Bei einer Unterbrechung des Handels an einer Börse können Anleger ihre ETF-Anteile möglicherweise erst dann verkaufen, wenn der Handel wieder aufgenommen wird.

Auch wenn die ETF-Anteile an einer Börse kotiert sind, kann es sein, dass der wichtigste Markt für diese ETF-Anteile im ausserbörslichen Markt liegt. Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarktes für diese ETF-Anteile kann davon abhängen, ob Broker/Händler einen Markt mit den ETF-Anteilen herstellen. Obwohl auf Grund der Zulassungsbedingungen an gewissen Börsen ein oder mehrere Market Maker ernannt worden sind, um Preise für die ETF-Anteile anzubieten, kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass für die ETF-Anteile ständig ein Markt hergestellt wird, oder dass dieser Markt liquide sein oder liquide bleiben wird. Wenn die Handelsmärkte für die ETF-Anteile begrenzt oder nicht vorhanden sind, wird dies ungünstige Auswirkungen auf den Preis haben, zu dem die ETF-Anteile verkauft werden können.

d) Schwankungen des Nettoinventarwerts je Aktie und Handelspreise im Sekundärmarkt

Der Nettoinventarwert je Anteil unterliegt den Schwankungen der im Vermögen des Teilvermögens gehaltenen Wertpapiere. Zusätzlich bedingen Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung, respektive der Handelswährung eines ETF-Anteils und einer entsprechenden Fremdwährung eines im Vermögen des Teilvermögens gehaltenen Wertpapiers Schwankungen. Der Börsenkurs der ETF-Anteile wird je nach den Änderungen im Nettoinventarwert je Anteil und je nach Angebot und Nachfrage an der Börse, an der die ETF-Anteile kotiert sind, Schwankungen aufweisen. Die Fondsleitung kann nicht vorhersagen, ob die ETF-Anteile unter, bei oder über ihrem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden. Kursdifferenzen können weitgehend darauf zurückgehen, dass das Angebots- und Nachfrageverhältnis bezogen auf die ETF-Anteile eines Teilvermögens im Sekundärmarkt zwar während jeder Zeit eng verbunden, jedoch nicht identisch ist mit dem kursbeeinflussenden Angebot- und Nachfrageverhältnis bezogen auf die vom betreffenden Teilvermögen gehaltenen Titel.

Ein Broker/Händler wird eventuell nach Arbitragemöglichkeiten suchen, indem er die Preise, zu denen er die ETF-Anteile eines Teilvermögens im Sekundärmarkt verkaufen oder kaufen könnte (so genannter Brief- bzw. Geldpreis) auf Grund der Unterschiede in der Preisbildung bei den ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt dem relativen Preis der ETF-Anteile gegenüberstellt. Der Broker/Händler, der diese Preisdifferenzen durch Arbitrage nutzen will, berücksichtigt dabei den hypothetischen Preis, zu dem er die Wertpapiere kaufen könnte (wenn der Preis der Anteil des Teilvermögens im Sekundärmarkt über dem Nettoinventarwert je Anteil liegt), oder den Preis, zu dem er die Wertpapiere verkaufen könnte (wenn der Preis der Anteile des Teilvermögens im Sekundärmarkt unter dem Nettoinventarwert je Anteil liegt), jeweils einschliesslich der damit verbundenen Transaktionskosten und eventueller Steuern. Wenn die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere unter dem Preis liegen, zu dem der Broker/Händler die Anteile des Teilvermögens am Sekundärmarkt verkaufen könnte, kann ein Broker/Händler, der Berechtigter Teilnehmer ist, Arbitrage betreiben. Dies geschieht, indem er ETF-Anteile mit dem Ziel zeichnet, die betreffenden Anteile des Teilvermögens auf dem Sekundärmarkt mit Gewinn zu verkaufen. Im umgekehrten Fall kann ein Broker/Händler, der Berechtigter Teilnehmer ist, Arbitrage betreiben, wenn der Preis, zu dem er die Anteile des Teilvermögens am Sekundärmarkt erwerben könnte, unter dem Erlös liegt, den er nach der Rückgabe beim Verkauf der Wertpapiere erzielen kann. Nach Auffassung der Fondsleitung wird eine solche Arbitrage sicherstellen, dass der Spread im Sekundärmarkt zwischen Angebots- und Verkaufspreis je ETF-Anteil im Allgemeinen möglichst gering gehalten wird.

Die Fondsleitung ist angesichts der Tatsache, dass die ETF-Anteile eines Teilvermögens in Einheiten gezeichnet und zurückgenommen werden, der Meinung, dass normalerweise keine hohen Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert je Anteil aufrechterhalten werden sollten. Fals die Fondsleitung die Zeichnung und/oder Rücknahme der ETF-Anteilen eines Teilvermögens aussetzen oder davon abraten müssen, ist mit dem Entstehen höherer Abschläge oder Aufschläge zu rechnen.

e) Risiken des Zeichnungs- und Rücknahmemechanismus

Der Nettoinventarwert je Aktie unterliegt den Schwankungen der im Teilvermögen vermittelten gehaltenen Wertpapiere. Zusätzlich bedingen Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung, respektive der Notierungswährung eines ETF-Anteils und einer entsprechenden Fremdwährung eines im Teilvermögen gehaltenen Wertpapiers Schwankungen. Der Börsenkurs der ETF-Anteilsklassen wird in Abhängigkeit von den Änderungen des Nettoinventarwerts je Aktie und von Angebot und Nachfrage an der Wertpapierbörsen, an der die ETF-Anteilsklassen notiert sind, Schwankungen aufweisen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können nicht vorhersagen, ob die ETF-Anteilsklassen unter, mit oder über ihrem Nettoinventarwert je Aktie gehandelt werden. Kursdifferenzen können weitgehend darauf zurückgehen, dass das Angebots- und Nachfrageverhältnis bezogen auf die ETF-Anteilsklassen eines Teilvermögens im Sekundärmarkt zwar während jederzeit eng verbunden, jedoch nicht identisch ist mit dem kursbeeinflussenden Angebots- und Nachfrageverhältnis bezogen auf die vom betreffenden Teilvermögen gehaltenen Einzeltitel oder deren Gesamtheit.

Ein Broker/Händler wird eventuell nach Arbitragemöglichkeiten suchen, indem er die Preise, zu denen er die ETF-Anteilsklassen eines Teilvermögens im Sekundärmarkt verkaufen oder kaufen könnte (so genannter Brief- bzw. Geldpreis) auf Grund der Unterschiede in der Preisbildung bei den ETF-Anteilsklassen auf dem Sekundärmarkt dem relativen Preis der ETF-Anteilsklassen gegenüberstellt. Der Broker/Händler, der diese Preisdifferenzen durch Arbitrage nutzen will, berücksichtigt dabei den hypothetischen Preis, zu dem er die Wertpapiere kaufen könnte (wenn der Preis der ETF-Anteilsklassen im Sekundärmarkt über dem Nettoinventarwert je Aktie liegt), oder den Preis, zu dem er die Wertpapiere verkaufen könnte (wenn der Preis der ETF-Anteilsklassen im Sekundärmarkt unter dem Nettoinventarwert je Aktie liegt), jeweils einschliesslich der damit verbundenen Transaktionskosten und eventueller Steuern. Wenn die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere unter dem Preis liegen, zu dem der Broker/Händler die ETF-Anteilsklassen am Sekundärmarkt verkaufen könnte, kann ein Broker/Händler, der APs ist, Arbitrage betreiben. Dies geschieht, indem er ETF-Anteilsklassen mit dem Ziel zeichnet, die betreffenden Teilvermögen ETF-Aktien auf dem Sekundärmarkt mit Gewinn zu verkaufen. Im umgekehrten Fall kann ein Broker/Händler, der APs ist, Arbitrage betreiben, wenn der Preis, zu dem er die ETF-Anteilsklassen am Sekundärmarkt erwerben könnte, unter dem Erlös liegt, den er nach der Rückgabe beim Verkauf der Wertpapiere erzielen kann. Nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder werden solche Arbitrage-Gelegenheiten sicherstellen, dass der Spread im Sekundärmarkt zwischen Angebots- und Verkaufspreis je ETF-Aktie im Allgemeinen möglichst gering gehalten wird.

f) Indexrisiko

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass jeder Index weiterhin in der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Weise berechnet und veröffentlicht wird oder dass er nicht erheblich geändert wird. Die vergangene Performance der einzelnen Indizes ist keine Garantie für die künftige Performance.

Ein Indexanbieter ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Teilvermögen oder der Anleger bei der Ermittlung, Zusammensetzung oder Berechnung eines Index zu berücksichtigen. Ein Indexanbieter ist weder verantwortlich für, noch beteiligt an der Festlegung des Auflegungszeitpunkts oder der Preise und der Mengen bei der Kotierung der Anteile. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, nach der die Anteile gegen Barauszahlung zurückgenommen werden können, oder an einer Rücknahme in Sachwerten.

g) Illiquide Anlagen

Die Fondsleitung hat das Recht, für jedes Teilvermögen bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anzulegen, die nicht an Börsen oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. In diesen Fällen kann die Fondsleitung diese Wertpapiere möglicherweise nicht ohne weiteres verkaufen. Darüber hinaus können vertragliche Beschränkungen für den Wiederverkauf dieser Wertpapiere bestehen.

Bestimmte ausserbörsliche Anlageinstrumente, für die nur eine begrenzte Liquidität besteht, werden zur Berechnung des Nettoinventarwerts anhand ihres voraussichtlichen Realisationswerts bewertet. Eine solche Einschätzung gründet auf angemessenen Erwägungen und geschieht mit ordnungsgemässer Sorgfalt. Diese Werte wirken sich auf den Preis aus, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden können.

h) Risiken bei der Anlage in einem Teilvermögen, dessen Index Indextitel umfasst, die von Emittenten aus mehr als einem Land stammen

Anlagen in Wertpapieren, die von Emittenten aus verschiedenen Ländern stammen und in verschiedenen Währungen denominiert sind, bieten potenzielle Vorteile. Solche Anlagen beinhalten jedoch auch bestimmte bedeutende Risiken, die normalerweise mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus einem einzigen Land nicht verbunden sind. Dazu gehören Wechselkurschwankungen und die mögliche Verhängung von Devisenkontrollbestimmungen oder sonstigen Gesetzen oder Vorschriften, die diese Anlagen negativ belasten können. Bei einem Wertverlust einer bestimmten Währung gegenüber der Basiswährung des Teilvermögens würde sich auch der Wert der in der erstgenannten Währung denominierten Wertpapiere verringern.

Es entspricht nicht der allgemeinen Strategie der Fondsleitung, das Wechselkursrisiko der Teilvermögen gegenüber ihren jeweiligen Basiswährungen abzusichern, ausser wenn diese Absicherung zu den Voraussetzungen bei der Berechnung eines Index gehört. Eine solche Voraussetzung ist jedoch ungewöhnlich. Daher werden Wechselkursrisiken nicht generell ausgeschlossen. In den seltenen Fällen, in denen ein Teilvermögen Kursicherungsvereinbarungen treffen kann, können zu diesen Vereinbarungen Verkaufs- und Kaufoptionen auf Währungen gehören, um eine Absicherung gegen Schwankungen des entsprechenden Werts von in anderen Währungen denominierten Anlagen in der Basiswährung zu ermöglichen.

Börsennotierte Gesellschaften und sonstige Emittenten unterliegen in den verschiedenen Ländern weltweit grundsätzlich unterschiedlichen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Abschlussstandards. Das Handelsvolumen, die Volatilität der Preise und die Liquidität der Emittenten können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Darüber hinaus ist der Umfang staatlicher Aufsicht und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern und börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften in verschiedenen Teilen der Welt sehr unterschiedlich. Die Gesetzgebung mancher Länder kann die Möglichkeiten eines Vermögensverwalters zur Anlage in Wertpapiere bestimmter Emittenten mit Sitz in eben diesen Ländern beschränken.

In den verschiedenen Märkten bestehen auch unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren. Verzögerungen in der Abrechnung könnten zu Übergangszeiten führen, in denen ein Teil des Vermögens eines Teilvermögens nicht angelegt wird und nur ein sehr kleiner oder gar kein Ertrag damit erwirtschaftet wird. Dies kann dazu führen, dass der Vermögensverwalter eines Teilvermögens auf Grund von Abrechnungsproblemen ein Wertpapier nicht kaufen kann und somit gewisse Anlagechancen nicht wahrnehmen kann. Wenn Wertpapiere aus dem Portfolio auf Grund von Abrechnungsproblemen nicht verkauft werden können, könnten sich daraus Verluste eines Teilvermögens auf Grund später eintretender Marktschwankungen ergeben. Ferner kann, falls die Fondsleitung für ein bestimmtes Teilvermögen durch einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers gebunden ist, möglicherweise eine Haftung des Teilvermögens gegenüber dem Käufer entstehen.

Die Landeswährung am Sitz eines Emittenten von Wertpapieren kann von der Währung dieser Wertpapiere abweichen.

Die Werte von Anlagen in Wertpapieren unterschiedlicher Länder, ihre relativen Renditen und die damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken.

i) Einsatz von Derivaten

Obwohl der sinnvolle Einsatz von Derivaten vorteilhaft sein kann, ist er auch mit Risiken verbunden, die anders und in bestimmten Fällen auch höher sind als die Risiken, die sich bei herkömmlicheren Anlagen ergeben. Dem Anleger müssen die nachfolgend erwähnten, wichtigen Risikofaktoren und Problemstellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten vor einer Anlageentscheidung bekannt sein.

Marktrisiko

Der Einsatz von Derivaten bringt das allgemeine Risiko mit sich, dass sich die Wertentwicklung eines bestimmten Derivats negativ auf den Wert des Teilvermögens auswirkt. Ein solcher Einsatz kann das allgemeine Marktrisiko für den Teilvermögen nämlich insoweit beeinflussen, als die Wertentwicklung des Teilvermögens stärker bzw. schwächer als die allgemeine Marktentwicklung steigen bzw. fallen kann.

Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko für börsengehandelte Derivate («Exchange Traded Derivatives», ETD) ist im Allgemeinen niedriger als bei im Freiverkehr auf dem offenen Markt gehandelten Derivaten («OTC-Derivate»), da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei eines jeden am Markt gehandelten Derivats eine Abrechnungsgarantie gibt. Zur Verringerung des Gesamtausfallrisikos wird die Garantie durch ein tägliches Zahlungssystem unterstützt, das von der Clearingstelle betrieben wird und in dem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte ermittelt werden. Im Falle von am offenen Markt gehandelten OTC-Derivaten gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle und die Fondsleitung muss bei der Beurteilung des möglichen Kreditrisikos die Kreditwürdigkeit einer jeden Gegenpartei berücksichtigen. Dieses Risiko ist besonders für diejenigen Teilvermögen von Bedeutung, welche den Index durch den Einsatz von OTC-Derivaten wie beispielsweise Swaps nachbilden. Bei der Beurteilung dieses Risikos sollten die Anleger die aufsichtsrechtliche Vorschrift beachten, die verlangt, dass jede OTC-Derivate-Gegenpartei eine Sicherheit zu Gunsten des betreffenden Teilvermögens hinterlegt, falls das Engagement des entsprechenden Teilvermögens mit der Gegenpartei des Swaps 10% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens übersteigt.

Solche Sicherheiten sind durch die Fondsleitung jederzeit einklagbar und werden täglich neu bewertet. Der Betrag für die zu stellenden Sicherheiten entspricht mindestens dem Wert, um den die gemäss den Vorschriften ermittelte Obergrenze für das Gesamtengagement überschritten wurde. Die Fondsleitung kann das Gesamtgegenparteirisiko der OTC-Derivate jedes Teilvermögens auch durch eine Neubewertung der OTC-Derivate verringern. Durch die Neubewertung der OTC-Derivate verringern sich der Marktwert des OTC-Derivats und dadurch entsprechend das Netto-Gegenparteirisiko.

Transaktionsverarbeitungsrisiko

Derivative Produkte sind hoch spezialisierte Anlageinstrumente, die andere Anlagemethoden und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz eines Derivats erfordert nicht nur Kenntnisse über die Basiswerte, sondern auch über das Derivat selbst, ohne die Möglichkeit, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Insbesondere erfordern der Einsatz und die Komplexität von Derivaten die Einhaltung ausreichender Kontrollen zur Überwachung der Transaktionen. Ebenso sind erhöhte Anforderungen an die Fachkompetenz bei der Bewertung der Risiken sowie hinsichtlich der Prognosefähigkeit bezüglich Preis-, Zins- oder Wechselkursbewegungen zu stellen.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht dann, wenn ein bestimmtes Wertpapier nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen zu kaufen oder zu verkaufen ist. Sehr hohe Transaktionsgrößen oder illiquide Märkte können dazu führen, dass unter Umständen eine Transaktion mit Derivaten nicht eingeleitet oder eine Position nicht zu einem vorteilhaften Preis glattgestellt werden kann.

Sonstige Risiken

Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten können in unterschiedlichen Bewertungsansätzen oder einer ungenügenden Korrelation zu den unterliegenden Basiswerten, Zinsen und Indizes liegen. Daher kann sich der Einsatz von Derivaten nicht immer als ein sinnvolles Mittel zur Verfolgung des entsprechenden Anlageziels erweisen und kann sich sogar kontraproduktiv auswirken.

j) Wertpapierleihe

Bei Wertpapierleihgeschäften besteht ein Gegenparteirisiko, einschliesslich des Risikos, dass die verliehenen Wertpapiere überhaupt nicht oder nicht pünktlich zurückgegeben werden. Falls der Leihnehmer von Wertpapieren die von einem Teilvermögen verliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten nur zu einem Wert veräußert werden können, der unter demjenigen der verliehenen Wertpapiere liegt. Dies kann durch eine fehlerhafte Preisermittlung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen, eine Herabsetzung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, bedingt sein und sich negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken.

k) ETF-Aktien mit Währungsabsicherung

Kursschwankungen zwischen der Währung einer Anteilkasse mit Währungsabsicherung und der Währung der zugrunde liegenden Index-Komponenten werden durch Tätigung einmonatiger Devisentermingeschäfte reduziert. Die Tätigung einmonatiger Devisentermingeschäfte steht in Einklang mit der Index-Methodik, berücksichtigt jedoch nicht die innerhalb eines Monats auftretenden Kursbewegungen der im Index enthaltenen Titel. Demzufolge besteht ein Risiko einer unzureichenden oder übermässigen Absicherung innerhalb des Monats. Folglich entspricht die in der abgesicherten Währung gemessene Performance des abgesicherten Index nicht genau der in der Basiswährung gemessenen Performance des Basis-Index.

Für Anteilklassen, deren Referenzwährungen nicht mit den Kontowährungen des Teilvermögens identisch sind und die im Namen mit "h" gekennzeichnet sind, bspw. «hEUR dis» (abgesicherte Anteilklassen), wird das Schwankungsrisiko des Referenzwährungspreises für diese Anteilklassen gegen die Kontowährungen des Teilvermögens abgesichert. Diese Anteilklassen folgen der Methodik, die in der Indexmethodik der Anteilkasse definiert ist. In diesem Zusammenhang wird die Fondsleitung sicherstellen, dass (1) übersicherte Positionen 105% des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilkasse nicht überschreiten und (2) untersicherte Positionen 95% des gegen das Währungsrisiko abzusichernden Teils des Nettoinventarwerts der Anteilkasse zu Beginn des jeweiligen Absicherungsgeschäfts nicht überschreiten. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend und mindestens in denselben Bewertungsintervallen der Fondsleitung überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte oder untersicherte Positionen nicht die oben angegebenen zulässigen Grenzen über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren, mit dem die Absicherungsvereinbarungen regelmäßig wieder ins Gleichgewicht gebracht werden, um sicherzustellen, dass jede derartige Position innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte für die Positionen bleibt und nicht von Monat zu Monat vorgetragen wird. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung vorübergehend die vorgenannte Bandbreite überschreitet. Die beschriebene Absicherung hat keine Auswirkungen auf mögliche Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, die auf eine andere Währung als die Kontowährungen des Teilvermögens laufen.

Devisentermingeschäfte und Währungs-Futures, die für eine oder mehrere Anteilklassen zur Umsetzung solcher Strategien verwendet werden, sollen Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten eines Teilvermögens in seiner Gesamtheit sein, die jedoch der bzw. den betreffenden Anteilkasse(n) zuzurechnen sind, und die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschließlich der betreffenden Klasse an. Wenn eine Anteilkasse abzusichern ist, wird dies in der Beschreibung des Teilvermögens angegeben, in dem die betreffende Anteilkasse besteht. Das Währungsrisiko einer Anteilkasse darf nicht mit dem einer anderen Anteilkasse des Teilvermögens verbunden oder dagegen aufgerechnet werden. Das Währungsgagement der einer Anteilkasse zurechenbaren Vermögenswerte darf nicht anderen Anteilklassen zugewiesen werden.

1.14.3. Zusätzliche Risiken bei der Anlage in einen Aktien-Teilvermögen

a) Besondere Risikofaktoren: Gesellschaften mit geringer Kapitalisierung

Bestimmte Aktien-Teilvermögen legen überwiegend in kleinen und mittelgrossen Unternehmen an. Anlagen in Wertpapieren kleinerer, weniger bekannter Gesellschaften beinhalten ein höheres Risiko und die Möglichkeit einer grösseren Kursvolatilität als Anlagen in grösseren, reiferen und bekannteren Unternehmen. Der Wert der Aktien kleiner Gesellschaften kann unabhängig von den Aktienkursen von Grossunternehmen und den breiteren Börsenindizes schwanken. Gründe dafür sind beispielsweise die etwas ungewissenen Wachstumsaussichten, die geringere Liquidität der Märkte für solche Aktien und die grössere Anfälligkeit bei Änderungen der Marktlage. So ist zum Beispiel mit kleinen und begrenzten Produktlinien, Märkten, Vertriebswegen und Finanz- und Managementressourcen ein höheres Geschäftsrisiko verbunden.

b) Konzentration in bestimmten Branchen

Aktien- Teilvermögen, deren Index sich an einer bestimmten Branche orientiert, werden sich vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Diversifizierungsvorschriften auf die Indextitel von Emittenten aus der betreffenden Branche konzentrieren. Einige dieser Unternehmen können eine geringere Kapitalisierung aufweisen und insbesondere den Risiken ungünstiger Ereignisse in den Bereichen Politik, Industrie, Gesellschaft, staatlicher Aufsicht, Technologie und Konjunktur der betreffenden Branche ausgesetzt sein.

c) Konzentration in bestimmten Ländern

Wenn ein Teilvermögen einen Basisindex gewählt hat, welcher sich auf Titel eines Landes oder einer Region konzentriert, kann aus dieser Konzentration eine gesteigerte Abhängigkeit von relevanten ungünstigen gesellschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen entstehen.

d) Konzentration auf Schwellenmärkte

Wenn der Index eines Teilvermögen Wertpapiere von Emittenten in Schwellenländern umfasst, bedeutet die Nachbildung dieses Index, dass das Teilvermögen zusätzlichen Risiken ausgesetzt ist, die über die anderen Anlagen innewohnende Risiken hinausgehen. Insbesondere (i) wohnt der Anlage in einem beliebigen Schwellenmarkt ein höheres Risiko inne als der Anlage in einem entwickelten Markt (z. B. Anlage- und Rückführungsbeschränkungen, Wechselkursschwankungen, Regierungsinterventionen auf dem Privatsektor, Offenlegungsanforderungen für Anleger, Möglichkeit eingeschränkter Rechtsmittel), (ii) bieten Schwellenmärkte Anlegern ggf. weniger Daten- und Rechtsschutz, (iii) kontrollieren einige Länder möglicherweise ausländischen Besitz und (iv) verwenden einige Länder ggf. Bilanzierungsstandards und Buchprüfungspraktiken, die in Jahresabschlüssen resultieren können, die nicht dem Ergebnis entsprechen, das von Buchhaltern unter Einhaltung international anerkannter Prinzipien erzielt worden wäre.

1.14.4 Zusätzliche Risiken bei der Anlage in einen Anleihenindex

a) Risiko bei staatlichen Einzelemittenten

Bestimmte Teilvermögen können die Performance eines Index nachbilden, der sich aus Anleihen zusammensetzt, die von einem einzigen staatlichen Emittenten ausgegeben werden. Während die gesetzlichen Risikostreuungsregelungen solche Anlagen gestatten, sofern Wertpapiere auf mindestens 6 verschiedene Emittenten diversifiziert werden, ist es wahrscheinlich, dass ein Ausfall einer Emission von Anleihen eines staatlichen Emittenten auch zum Ausfall seiner anderen Anleihenemissionen und damit zum Totalverlust der Anlagen des entsprechenden Teilvermögens führt.

b) Staatsanleihen

Auch wenn ein Staatsanleihen- Teilvermögen in Staatsanleihen investiert, die auf dem Sekundärmarkt angelegt und gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für inflationsbezogene Anleihen illiquid werden. Daher kann es schwieriger werden, den Marktwert bei Käufen und Verkäufen zu erzielen. Der Preis von Anleihen wird durch Änderungen der Zinssätze allgemein beeinflusst. In Perioden mit niedriger Inflation kann das positive Wachstum eines Staatsanleihen- Teilvermögen begrenzt sein.

c) Staatsverschuldung

Die Regierungsstelle, die die Rückzahlung von Staatsanleihen regelt, kann nicht fähig oder willens sein, das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit gemäss den Bestimmungen dieser Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Die Fähigkeit einer Regierungsstelle zur termingerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen bei Fälligkeit kann unter anderem beeinflusst werden durch ihren Cashflow, das Ausmass ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit ausreichender Devisen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung, den Zustand der Wirtschaft ihres Landes, die relative Grösse der Last des Schuldendienstes im Vergleich zur Wirtschaft insgesamt, Beschränkungen ihrer Fähigkeit zur Beschaffung von mehr Barmitteln, die Politik der Regierungsstelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Zwänge, denen die Regierungsstelle unterliegen kann. Zur Reduzierung ihrer rückständigen Kapital- und Zinszahlungen für ihre Verbindlichkeiten können Regierungsstellen auch von erwarteten Auszahlungen fremder Regierungen, multilateraler Agenturen und anderer ausländischer Stellen abhängig sein. Die Zusage von Auszahlungen seitens dieser Regierungen, Agenturen und anderer Stellen kann unter der Bedingung erfolgen, dass die Regierungsstelle Wirtschaftsreformen durchführt und/oder die Wirtschaftsleistung steigert sowie ihre Zahlungsverpflichtungen termingerecht bedient. Wenn solche Reformen nicht durchgeführt, bestimmte Wirtschaftsleistungen nicht erreicht oder Kapital und Zinsen nicht bei Fälligkeit zurückgezahlt werden, kann dies zu einer Kündigung der Zusagen dieser

Dritten führen, der Regierungsstelle Mittel zu leihen. Dadurch kann sich die Fähigkeit des Schuldners zur termingerechten Bedienung seiner Schulden weiter verschlechtern. Folglich können öffentliche Schuldtitel von Regierungsstellen ausfallen. Inhaber von öffentlichen Schuldtiteln können dazu aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung zu beteiligen und Regierungsstellen weitere Darlehen zu gewähren. Es besteht kein Insolvenzverfahren zur teilweisen oder vollständigen Einziehung für Staatsverschuldungen. Banken, Regierungen und Unternehmen (einschliesslich innerhalb des EWR) weisen Überkreuz-Beteiligungen auf. Bei einer schwachen Entwicklung eines Mitgliedstaats können daher die anderen Staaten betroffen sein. Bei einem Ausfall der Schuldverschreibungen eines Landes können andere Länder gefährdet sein.

d) Unternehmensanleihe

Ein Unternehmensanleihen-Teilvermögen kann in Unternehmensanleihen investieren, die von Gesellschaften mit unterschiedlicher Bonität ausgegeben werden können. Unternehmensanleihen können aufgrund einer Verbesserung oder Verschlechterung der Bonität der Gesellschaft herauf- oder herabgestuft werden. Daher können bestimmte Teilvermögen je nach ihrer jeweiligen Anlagepolitik Investment-Grade-Anleihen oder Non/Sub-Investment-Grade-Anleihen halten, bis diese Anleihen nicht länger Bestandteil des Teilvermögens-Index sind und die Position des Teilvermögens in diesen Anleihen liquidiert werden kann. Ein Ausfall des Emittenten einer Anleihe kann zu einer Wertminderung dieses Teilvermögens führen. Auch wenn ein Teilvermögen in Anleihen investiert, die auf dem Sekundärmarkt angelegt und gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen häufig illiquide sein. Daher kann es schwieriger werden, den Marktwert bei Käufen und Verkäufen zu erzielen. Die Geldmarktsätze schwanken im Laufe der Zeit. Der Preis von Anleihen wird allgemein von Änderungen der Zinssätze und Credit Spreads beeinflusst.

e) Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere - Auswirkungen und Risiken von Schwankungen der Zinssätze und Devisenkurse

Der Wert eines Teilvermögens, bei dessen Indexbestandteilen es sich um festverzinsliche Wertpapiere handelt, ändert sich entsprechend den Veränderungen der Zinssätze und der Devisenkurse. Abgesehen von Auswirkungen von Devisenkursänderungen auf die Wertentwicklung kann bei sinkenden Zinssätzen davon ausgegangen werden, dass der Wert festverzinslicher Wertpapiere allgemein steigt. Umgekehrt kann bei steigenden Zinssätzen davon ausgegangen werden, dass der Wert festverzinslicher Wertpapiere allgemein sinkt. Die Performance von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine spezifische Währung lauten, hängt außerdem vom Zinsumfeld in dem Land ab, das die Währung emittiert. Ein Teilvermögen, das Wertpapiere in einer Nicht-Basiswährung hält, ist dem Risiko eines Wertverlustes dieser Währung ausgesetzt. Bei einem Anstieg der Zinssätze oder einem Wertverlust der Nicht-Basiswährung gegenüber der Basiswährung kann allgemein davon ausgegangen werden, dass der Wert der Anlagen des Teilvermögens in der Nicht-Basiswährung sinkt. Da Teilvermögen mit festverzinslichen Wertpapieren nur eine nominale feste Rendite erhalten, können Anleger in Zeiten hoher oder steigender Inflation zusätzlich einen realen Verlust erleiden, indem der reale Wert dieser Renditen durch die Inflation der realen Preise geschmälert wird.

f) Illiquidität von Anleihen kurz vor dem Fälligkeitstermin

Zusätzlich zu den oben bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Anleihen besteht das Risiko, dass Anleihen, die sich dem Fälligkeitstermin nähern, illiquide werden. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, den Marktwert bei Käufen und Verkäufen zu erzielen.

1.14.5 Zusätzliche Risiken des Teilvermögens UBS SBI® ESG Corporate ETF

Die wesentlichen **Risiken** des Teilvermögens bestehen darin, dass der Ertrag und der Wert der Anteile Veränderungen unterliegen, welche sich aus den Ertrags- und Wertschwankungen der im SBI® ESG Corporate Index enthaltenen Titel ergeben (**Marktrisiko**). Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten. Zusätzlich kann ein «**Tracking Error**» u.a. durch unterschiedliche Reinvestitionzeitpunkte bei vereinbarten Couponzahlungen, Transaktionskosten und Rundungsdifferenzen zustande kommen. Solche Faktoren sind unter anderem die anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können **Konzentrationsgrenzen** und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die **Illiquidität** bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Details siehe Punkt 1.10.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung überwacht die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Die Liquiditätsrisiken (vgl. auch 1.14 Die wesentlichen Risiken) werden durch die Fondsleitung wie folgt adressiert:

Die Fondsleitung überprüft bei der Strukturierung und Auflegung des Umbrella-Fonds die Anlagepolitik nach Liquiditätsgesichtspunkten und legt die Rücknahmefrequenz in Abhängigkeit der Liquidität des Umbrella-Fonds fest (siehe Prospekt 1.7). Zusätzlich definiert die Fondsleitung die für die Anlagepolitik des Umbrella-Fonds angemessenen Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten wie Ausgabe- und/oder Rücknahmekommission, Aufschub der Rückzahlung der Anteile und Sachauslagen.

Im Weiteren überprüft die Fondsleitung unter Einbezug von Liquiditätskennzahlen und Rücknahmefrequenzen die Liquiditätsrisiken grundsätzlich monatlich. Für gewisse Anteilklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Private Equity) kann diese Beurteilung in längeren Abständen erfolgen. Die Fondsleitung vollzieht ein Screening nach definierten Kriterien unter Berücksichtigung von verschiedenen Szenarien inklusive Stresstests mit dem Ziel, Anlagefonds mit möglichen höheren Liquiditätsrisiken zu identifizieren. Die Fondsleitung unterzieht die so identifizierten Anlagefonds einer spezifischen Prüfung und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen.

Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken entstehen.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fonds geschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2024 insgesamt 679 Wertschriftenfonds und 15 Immobilienfonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2024 auf CHF 757 450 Mio. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung per 31. Dezember 2024 insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.
- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

Adresse:
UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:
www.ubs.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Manuel Roller, Präsident
Daniel Conrad Brüllmann, Vizepräsident
Michèle Sennhauser, Mitglied
Francesca Gigli Prym, Mitglied
Franz Gysin, Mitglied
Werner Alfred Streb, Mitglied
Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

Eugène Del Cioppo, Geschäftsführer, Head ManCo Substance & Oversight
Georg Pfister, stellvertretender Geschäftsführer, Head Operating Office, Finance, HR
Yves Schepperle, Head WLS – Products
Urs Fäs, Head Real Estate CH
Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
Thomas Reisser, Head Compliance und Operational Risk Control
Béatrice Amez-Droz, Head WLS, BD / CRM

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

2.5.1 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich und an UBS Asset Management (UK) Ltd, London übertragen. Diese zeichnen sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Anlagefonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.5.2 Übertragung der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.
Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten; Erwerb von Stimmrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:

- a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
- b) für Anlagefonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientiert, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
- c) Für Anlagefonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben.

Bei der Ausübung der Stimmrechte für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen kommt die Stimmrechtsrichtlinie der Fondsleitung zur Anwendung, wobei die Fondsleitung sich dabei unter anderem auf Informationen und Empfehlungen von anderen UBS-Gruppengesellschaften abstützt. Da sich die Anlagepolitik und Anlagerichtlinien an Indices orientieren, werden die Beteiligungsrechte an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung für die Bestimmung des Schwellenwerts unter Bst. b) nicht miteinberechnet.

2.7 Datenschutzhinweis

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter www.ubs.com/global/de/legal/privacy/switzerland

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 565 028 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 85 574 Mio. per 31. Dezember 2024 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 108 648 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der ausländischen Drittverwahrungsstelle. Die Rechte des Depotinhabers an diesen Depotwerten und die Sicherung dieser Depotwerte im Falle eines Konkurses der Drittverwahrungsstelle können vom Schweizer Recht abweichen. Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat.

Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürfen sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Anlagen in physisches Gold, in physisches Platin, in physisches Palladium sowie in physisches Silber werden nicht bei der Depotbank sondern bei UBS AG, Geschäftsbereich Investment Bank, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich verwahrt. Die Goldbestände, Platinbestände, Palladiumbestände sowie Silberbestände werden dabei in Einzelverwahrung gegeben und verbleiben damit im Alleineigentum der Fondsleitung.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich und an UBS Asset Management (UK) Ltd, London übertragen. Die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich und an UBS Asset Management (UK) Ltd, London sind Vermögensverwaltungsgesellschaften und unterliegen als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die FINMA. Diese zeichnen sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Anlagefonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, Basel, übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

A. – UBS SBI® Corporate ESG ETF

Anteilsklasse	Ticker	Valorennummer	ISIN	Kotierung	Rechnungsjahr	Laufzeit	Rechnungswährung	Anteile ¹	Verwendung der Erträge ²
CHF dis	SB1CHA	11892387	CH0118923876	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbeschränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

B. – UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF

Anteilsklasse	Ticker	Valorennummer	ISIN	Kotierung	Rechnungsjahr	Laufzeit	Rechnungswährung	Anteile ¹	Verwendung der Erträge ²
CHF dis	SB3CHA	11892389	CH0118923892	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbeschränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

C. – UBS SMI® ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF dis	SMICHA	1714271	CH0017142719	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend
CHF acc	SMIA	144793134	CH1447931341	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Thesaurie-rend

Per 20. Juni 2025 (nach Handelsschluss) werden die Anteile der Anteilsklasse CHF acc in einem Verhältnis 1:3 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile werden erstmals am 23. Juni 2025 gehandelt.

D. – UBS SLI® ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF dis	SLICHA	3291273	CH0032912732	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

E. – SMIM®

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF dis	SMM-CHA	11176253	CH0111762537	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

F. – UBS SPI® Mid ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF dis	SPMCHA	13059512	CH0130595124	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

G. – UBS Core SPI® ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF dis	SPICHA	13187243	CH0131872431	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	Unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend
CHF acc	SPIA	141613533	CH1416135338	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Thesaurie-rend

H. – UBS SXI Real Estate® ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF dis	SRFCHA	12475852	CH0124758522	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

I. – UBS SXI Real Estate® Funds ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF dis	SRECHA	10599440	CH0105994401	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

Per 31. August 2021 (nach Handelsschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:7 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 1. September 2021 gehandelt.

J. – UBS MSCI Switzerland ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF dis	SWICHA	22627424	CH0226274246	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
hEUR dis					01.07. bis 30.06.		EUR	Inhaber	Ausschüttend
hUSD dis					01.07. bis 30.06.		USD	Inhaber	Ausschüttend

K. – UBS MSCI Switzerland hEUR ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
EUR dis	SWEUAH	22627420	CH0226274204	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	EUR	Inhaber	Ausschüttend

L. – UBS MSCI Switzerland hUSD ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
USD dis	SWUSAH	22627421	CH0226274212	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

M. – UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF dis	CHSRI-SW	0036819073	CH0368190739	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend
CHF acc	CHSRIA	49293535	CH0492935355	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Thesaurie-rend

N. – UBS MSCI Swiss Dividend ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF dis	CHDIVSW	124468159	CH1244681594	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend
CHF acc	CHDIVA	141613535	CH1416135353	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Thesaurie-rend

O. – UBS SPI® ESG ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
CHF acc	SPISI	59018666	CH0590186661	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Thesaurie-rend
CHF dis	SPISID	141613534	CH1416135346	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

P. – UBS Gold ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
USD dis	AUUSI	10602719	CH0106027193	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

Per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:3 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 28. Oktober 2019 gehandelt.

Q. – UBS Gold hEUR ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ²
EUR dis	AUEUAH	10602714	CH0106027144	Standard für kollektive Kapitalanlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	EUR	Inhaber	Ausschüttend

Per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:2 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 28. Oktober 2019 gehandelt.

R. – UBS Gold hCHF ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ³
CHF dis	AUCHAH	10602712	CH0106027128	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend

Per 25. Oktober 2019 (nach Handelsschluss) wurden die Anteile in einem Verhältnis 1:2 gesplittet. Die neuen, gesplitteten Anteile wurden erstmals am 28. Oktober 2019 gehandelt.

S. – UBS Platinum ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ³
USD dis	PTCHA	11601493	CH0116014934	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

T. – UBS Palladium ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ³
USD dis	PLUSA	11892902	CH0118929022	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

U. – UBS Silver ETF

Anteils-klasse	Ticker	Valoren-nummer	ISIN	Kotierung	Rech-nungs-jahr	Lauf-zeit	Rech-nungs-währung	Anteile ¹	Verwen-dung der Er-träge ³
USD dis	SVUSA	11892904	CH0118929048	Standard für kollektive Kapital-anlagen	01.07. bis 30.06.	unbe-schränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend

1 Anteilklassen auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmäßig geführt

2 Anteilklassen dis: Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet, wobei Kapitalgewinne in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten werden

Anteilklassen acc: Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Kapitalgewinne werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten.

3 Ausschüttend, wobei auf Grund der Anlagestrategie nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen ist.

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KID und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ubs.com/etf abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Die Zusammensetzung des Portfolios des ETFs oder seines Wertpapierkorbes wird täglich veröffentlicht und ist unter www.ubs.com/etf zu finden.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber täglich, bei der Swiss Fund Data AG, im Internet unter www.ubs.com/etf und in anderen elektronischen Medien sowie in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

Angaben zum Vertrieb in Liechtenstein

«– UBS SBI® Corporate ESG ETF»,
 «– UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF»,
 «– UBS SMI® ETF»,
 «– UBS SLI® ETF»,
 «– UBS SMIM® ETF»,
 «– UBS SPI® Mid ETF»,
 «– UBS Core SPI® ETF»,
 «– UBS SXI Real Estate® ETF »,
 «– UBS SXI Real Estate® Funds ETF »,
 «– UBS MSCI Switzerland ETF »,
 «– UBS MSCI Switzerland hEUR ETF»,
 «– UBS MSCI Switzerland hUSD ETF»,
 «– UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF»,
 «– UBS MSCI Swiss Dividend ETF»,
 «– UBS SPI® ESG ETF»,
 «– UBS Gold ETF »,
 «– UBS Gold hEUR ETF»,
 «– UBS Gold hCHF ETF»,
 «– UBS Platinum ETF»,
 «– UBS Palladium ETF »,
 «– UBS Silver ETF»,

sind in Liechtenstein zum öffentlichen Vertrieb zugelassen.

Zahlstelle in Liechtenstein ist die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Städtle 44, FL-9490 Vaduz.

Bei einer Fondsvertrags- oder Prospektänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der Teilvermögen getätigt werden, mindestens jedoch zweimal im Monat bei der Swiss Fund Data AG.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache können bei der Zahlstelle in Liechtenstein kostenlos bezogen werden.

Mit Bezug auf die in Liechtenstein vertriebenen Anteile ist Vaduz Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Angaben zum Vertrieb in Singapur

Die folgenden Teilvermögen wurden von der Monetary Authority of Singapore (MAS), zum ausschliesslichen Vertrieb im institutionellen Rahmen an akkreditierte Anleger und andere Anleger im Sinne der Sektion 305 des «Securities and Futures Act» und des Sechsten Verzeichnisses der «Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulation» in Singapur zugelassen:

«– UBS SMI® ETF»
«– UBS SLI® ETF»
«– UBS SMIM® ETF»
«– UBS SXI Real Estate® Funds ETF»
«– UBS MSCI Switzerland hUSD ETF»
«– UBS MSCI Swiss Dividend ETF»
«– UBS Gold ETF »
«– UBS Gold hCHF ETF»
«– UBS Gold hEUR ETF»
«– UBS Platinum ETF»
«– UBS Palladium ETF »
«– UBS Silver ETF»

Angaben zum Angebot in Mexiko

Für Anteile der folgenden Teilvermögen wurde eine Sekundärkotierung (cross-listing) an der Bolsa Mexicana de Valores (BMV) beantragt, ohne dass die Anteile in das mexikanische „Registro Nacional de Valores“ aufgenommen werden:

«– UBS Gold ETF»

b) Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Anlagefonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:
(i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
(ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
(iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
(iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
(v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Anlagefonds investieren können.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse des Anlagefonds:

6.2 Profil des typischen Anlegers

«– UBS SBI® Corporate ESG ETF» eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Obligationenanlage vertraut.

«– UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF» eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Obligationenanlage vertraut.

«– UBS SMI® ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– UBS SLI® ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– UBS SMIM® ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– UBS SPI® Mid ETF» und «– UBS Core SPI® ETF» eignen sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– UBS SXI Real Estate® Funds ETF» und «– UBS SXI Real Estate® ETF» eignen sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktien- sowie einer Immobilienanlage vertraut.

«– UBS MSCI Switzerland ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– UBS MSCI Switzerland hEUR ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die einerseits ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und gleichzeitig einen nachhaltigen Ansatz verfolgen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– UBS MSCI Swiss Dividend ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– UBS SPI® ESG ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die einerseits ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und

gleichzeitig einen nachhaltigen Ansatz verfolgen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

«– UBS Gold ETF», «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF» eignen sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und mittelfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Goldmarktes werden vorausgesetzt.

«– UBS Platinum ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Platin investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und mittelfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Platinmarktes werden vorausgesetzt.

«– UBS Palladium ETF» eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Palladium investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Palladiummarktes werden vorausgesetzt.

«– UBS Silver ETF» eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Silber investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Silbermarktes werden vorausgesetzt.

Anhang zum Teil I Prospekt

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS ETF (CH) – UBS SBI® Corporate ESG ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300H7P7LCT68LXZ46

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, die in investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfolgen.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen. |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ % | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzindex»). Das folgende Merkmal wird vom Finanzprodukt beworben:

- Nachbilden/Tracking eines Referenzindex mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG Score), das besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil der übergeordneten Benchmark (SBI® Corporate) (Parent Index).

Der für das Erreichen des Ziels vom Finanzprodukt bestimmte Referenzindex ist der SBI® ESG Corporate Total Return.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- MSCI_ESG_SCORE

Es ist zu beachten, dass der Referenzindex von der SIX Index AG bereitgestellt wird, der Vermögensverwalter sich bei der Berechnung des ESG_SCORE des Finanzprodukts und der übergeordneten Benchmark jedoch auf Daten von MSCI stützt. Deshalb können die Angaben, die der Vermögensverwalter und der Anbieter des Referenzindex veröffentlichen, voneinander abweichen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

SIX Swiss Exchange ESG Swiss Bond Indizes führen ein Screening der übergeordneten SIX Swiss Exchange Indizes durch. Dies erfolgt auf der Grundlage der Inrate ESG-Ratings, die berücksichtigen, wie gut ein Emittent ESG-Risiken gegenüber der Vergleichsgruppe des Sektors steuert. Der für die SIX Swiss Exchange ESG Swiss Bond Indizes angewandte Grenzwert ist ein Mindest-ESG-Rating von C+.

Die Inrate ESG-Ratings unterstützen Anleger dabei, die ESG-Risiken und -Chancen ihrer Investitionen zu identifizieren und diese Faktoren in ihren Portfolioaufbau zu integrieren.

Das Inrate ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Pfeiler wie Luftverschmutzung, Artenvielfalt, Abfälle, Lebensstandard, Bildung und Menschenrechte.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Der Indexanbieter berücksichtigt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in einem für die Indexfamilie angemessenen Masse.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indizes beziehen den «Inrate ESG Controversies Score» mit ein, wodurch Emittenten frühzeitig ausgeschlossen werden, welche die ESG-Standards wesentlich verletzen.

Die Beteiligung von Unternehmen an Kontroversen wird analysiert, um die von Unternehmen verursachten negativen Auswirkungen sowie das Mass

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	<p>der Verantwortung eines spezifischen Unternehmens zu analysieren. Darüber hinaus werden Unternehmen danach beurteilt, wie systematisch solche Probleme sind. Kontroversen sind in 38 verschiedene Themen unterteilt und werden gemäss der Schwere der negativen Auswirkungen auf Ökologie und Soziales, die jeweilige Beteiligung, ergriffene Massnahmen und Glaubwürdigkeit beurteilt. Dieses Modul spielt eine zentrale Rolle, weil es sowohl die Bewertung der Auswirkungen als auch die Bewertung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens («Corporate Social Responsibility») herabstuft.</p> <p>Inrate ESG Controversies sind so konzipiert, dass sie frühzeitige und konsistente Beurteilungen der ESG-Kontroversen von Emittenten bieten.</p>
	<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p>
	<p>Das Inrate ESG Controversies Monitoring überwacht die Beteiligung von Unternehmen an nennenswerten ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Betrieb und/oder Produkten eines Unternehmens, möglichen Verstößen gegen internationale Normen und Grundsätze wie den UN Global Compact sowie die Leistung mit Blick auf diese Normen und Grundsätze.</p>
	<p><i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i></p> <p><i>Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i></p> <p><i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p>

	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p> <p>Ja, dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Der Indexanbieter berücksichtigt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in einem für die Indexfamilie angemessenen Masse.</p> <p>Inrate überwacht die Beteiligung von Unternehmen an nennenswerten ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Betrieb und/oder Produkten eines Unternehmens, möglichen Verstößen gegen internationale Normen und Grundsätze wie den UN Global Compact sowie die Leistung mit Blick auf diese Normen und Grundsätze.</p> <p>UBS-AM investiert nicht in Unternehmen mit Beteiligungen an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen und investiert auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag) verstossen.</p>
	<p><input type="checkbox"/> Nein</p>

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

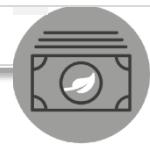
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

	<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p>
	<p>Dieses Finanzprodukt strebt durch die Indexauswahl und eine passive Vermögensverwaltung die Bewerbung der in diesem Anhang beschriebenen Merkmale an.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und strebt an, die Performance und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden als Teil des Auswahlprozesses für den Index angesehen. Der Index unterliegt nach Aussage des Indexanbieters einem Screening nach ökologischen, sozialen und Governance-Gesichtspunkten. Die vom Indexanbieter für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken verwendeten Methoden sind auf der Website des Indexanbieters einsehbar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden genutzt, um Investitionen auszuwählen, welche die von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale erfüllen.</p> <p>Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG Score), das besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil der übergeordneten Benchmark (SBI® Corporate) (Parent Index).</p> <p>Bei der Berechnung werden Cash, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen, werden per Quartalsende auf Grundlage der Durchschnittswerte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	<p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet die ESG-Ratings auf alle Indexkomponenten an. Es wird erwartet, dass das ESG-Rating dieses Finanzprodukts besser sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standard-Index nachbildet.</p> <p>Aufgrund des Ansatzes geschichteter Stichproben (weil die vollständige Nachbildung dieses Fixed Income nicht praktikabel ist) kann es vorübergehend zu leichten Abweichungen vom Index kommen, wobei das Gesamtziel des Fonds im Einklang mit dem Index bleibt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	<p>Die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Indexkomponenten erfolgt durch den Indexanbieter.</p> <p>Die MSCI Analyse beginnt mit einer Beurteilung der Corporate Governance der einzelnen Unternehmen. Dabei werden die Eigentümer- und Kontrollstrukturen des Unternehmens ebenso berücksichtigt wie die Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats, die Effektivität der Anreizsysteme sowie die Integrität der Buchführung. Auch das Unternehmensverhalten wird überwacht, einschließlich allfälliger Kontroversen, die den Unternehmenswert erheblich beeinträchtigen könnten.</p>

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

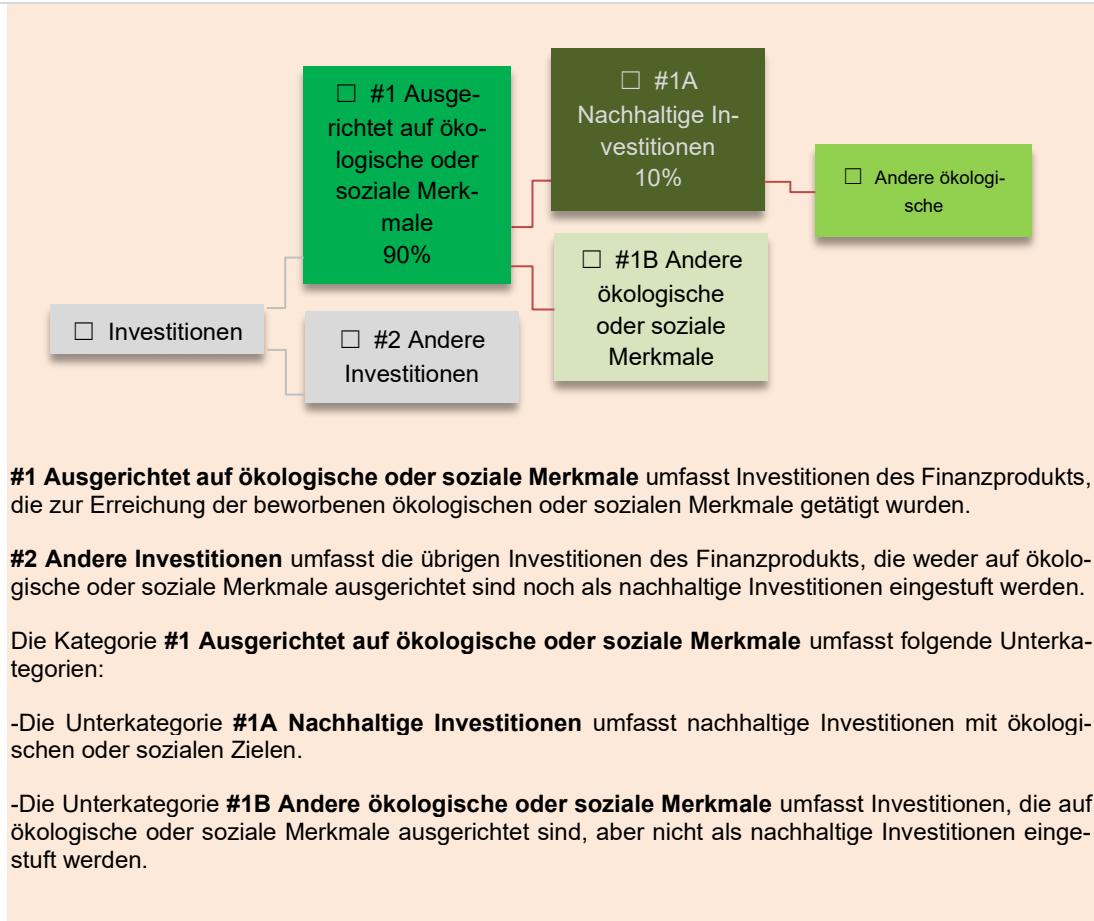
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
 - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx) die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil von Investitionen, welche die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen müssen, beträgt 90 Prozent. Der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 10 Prozent.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	<p>Dieses Finanzprodukt setzt zum Erreichen der beworbenen Merkmale keine Derivate ein. Derivate werden in erster Linie für Absicherungszwecke und das Liquiditätsmanagement verwendet.</p>
	<p>In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p>
	<p>Nicht anwendbar, weil es nicht genug verlässliche Daten zur Konformität mit der EU-Taxonomie gibt und die Datenabdeckung nach wie vor zu gering ist, um ein wesentliches Engagement eines mit der EU-Taxonomie konformen Mindestanteils in diesem Finanzprodukt zu unterstützen. Offenlegungen und die Berichterstattung zur Taxonomie-Konformität werden angepasst, während sich das EU-Rahmenwerk weiterentwickelt und die Unternehmen mehr Daten zur Verfügung stellen. Auf dieser Grundlage beträgt der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen und mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, 0 Prozent.</p>

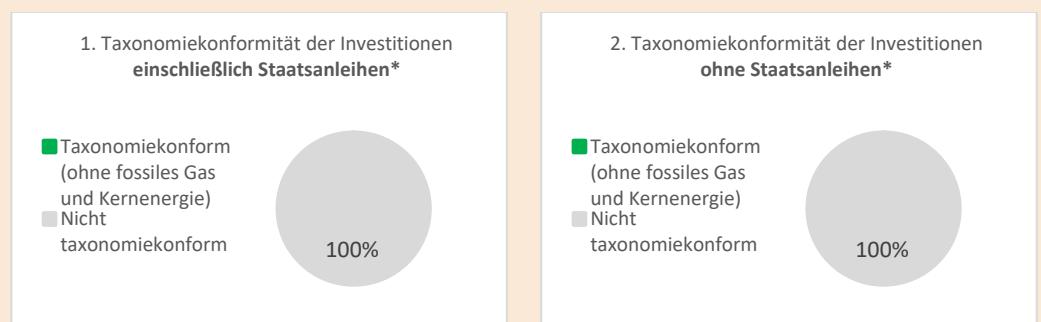
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

	<p>● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?</p>
	<p>□ Ja:</p> <p>□ In fossiles Gas □ In Kernenergie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alles Risikopositionen gegenüber Staaten.

	<p>● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?</p>
	<p>Nicht anwendbar.</p>

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Einämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?</p>
	<p>Die nachhaltigen Investitionen, die durch das Finanzprodukt getätigt werden, tragen entweder zu Umweltzielen oder zu sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer vorab festgelegten Kombination von Umwelt- oder sozialen Zielen. Es gibt daher auch keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Soweit das Finanzprodukt ökologisch nachhaltige Investitionen vornimmt, die nicht taxonomiekonform sind, ist dies darauf zurückzuführen, dass die zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität erforderlichen Daten nicht vorliegen.</p>
	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?</p>
	<p>Nicht anwendbar.</p>
	<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p> <p>„#2 Andere Investitionen“ beinhaltet Cash und Instrumente ohne Rating für das Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagement, bezogen auf die Benchmark-Gewichtung. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere enthalten, für die keine einschlägigen Daten verfügbar sind.</p>
	<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p>
	<p>Der für das Erreichen des Ziels vom Finanzprodukt bestimmte Referenzindex ist der SBI® ESG Corporate Total Return.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	<p>Das Finanzprodukt hat den Referenzindex ursprünglich für seine Relevanz in Bezug auf die Anlagestrategie und die Merkmale, die dieser Index bewerben möchte, ausgewählt. Die Gewichtungen des Index werden monatlich angepasst. Weitere Einzelheiten zur vom Indexanbieter angewandten Indexmethode folgen weiter unten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	<p>Die Abstimmung der Anlagestrategie auf die Indexmethode wird fortlaufend sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet. Der Vermögensverwalter befolgt bei der Nachbildung des Index die in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzwerte.</p> <p>Das Finanzprodukt hat den Referenzindex ursprünglich für seine Relevanz in Bezug auf die Anlagestrategie und die Merkmale, die dieser Index bewerben möchte, ausgewählt.</p>

	<p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, Renditen und Merkmale des Index (einschliesslich der ESG-Merkmale) soweit vernünftigerweise möglich nachzubilden. Die Anlagestrategie des Fonds ist es, den Index bei der Steuerung des Tracking Error durch die Anwendung geschichteter Stichproben nachzubilden.</p> <p>Der Vermögensverwalter überprüft die Indexmethode bei Einrichtung des Produkts und kann den Indexanbieter kontaktieren, falls die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex (broad market index)?
	<p>Der breite Marktindex ist der des SBI® Corporate. Der SBI® ESG Corporate ist ein Teilindex des SBI® Corporate und beinhaltet Anleihen, die von nachhaltigen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland begeben wurden und im Swiss Bond Index (SBI) enthalten sind.</p> <p>Der Referenzindex misst die Performance von auf Schweizer Franken (CHF) laufenden Anleihen, die ökologische, soziale und Governance-Faktoren berücksichtigen. Diese Faktoren werden mithilfe eines Rahmenwerks von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Es werden Emittenten berücksichtigt, die sich stärker als andere Emittenten ökologischen oder sozialen Aspekten (ESG-Faktoren) widmen. Um diese Emittenten zu identifizieren, werden sowohl produkt- als auch standardbasierte Ausschlusskriterien («negatives Screening») und ein auf ESG-Ratings basierender «Best-in-Class-Ansatz» (erfordert ein Mindest-ESG-Rating, damit ein Emittent berücksichtigt werden kann) angewandt. Diese Emittenten werden stärker gewichtet als der traditionelle Referenzindex, der auf der Indexmethode des unabhängigen Indexanbieters SIX Group basiert. Weitere Informationen befinden sich im Fondsvertrag.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	<p>Die Methodologie für die Konstruktion des Index ist im Fondsprospekt enthalten.</p>
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p> <p>www.ubs.com/etf</p>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS ETF (CH) - UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493000WPJZKDQSCWO97

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfolgen.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnte taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

- | | |
|---|--|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p> |
|---|--|



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzindex»). Das folgende Merkmal wird vom Finanzprodukt beworben:

- Nachbilden/Tracking eines Referenzindex mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG Score), das besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil der übergeordneten Benchmark (SBI® AAA-BBB) (Parent Index).

Der für das Erreichen des Ziels vom Finanzprodukt bestimmte Referenzindex ist der SBI® ESG Screened AAA-BBB Index.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- MSCI_ESG_SCORE

Es ist zu beachten, dass der Referenzindex von der SIX Index AG bereitgestellt wird, der Vermögensverwalter sich bei der Berechnung des ESG_SCORE des Finanzprodukts und der übergeordneten Benchmark jedoch auf Daten von MSCI stützt. Deshalb können die Angaben, die der Vermögensverwalter und der Anbieter des Referenzindex veröffentlichen, voneinander abweichen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

SIX Swiss Exchange ESG Swiss Bond Indizes führen ein Screening der übergeordneten SIX Swiss Exchange Indizes durch. Dies erfolgt auf der Grundlage der Inrate ESG-Ratings, die berücksichtigen, wie gut ein Emittent ESG-Risiken gegenüber der Vergleichsgruppe des Sektors steuert. Der für die SIX Swiss Exchange ESG Swiss Bond Indizes angewandte Grenzwert ist ein Mindest-ESG-Rating von C+.

Die Inrate ESG-Ratings unterstützen Anleger dabei, die ESG-Risiken und -Chancen ihrer Investitionen zu identifizieren und diese Faktoren in ihren Portfolioaufbau zu integrieren.

Das Inrate ESG-Rating umfasst ökologische und soziale Pfeiler wie Luftverschmutzung, Artenvielfalt, Abfälle, Lebensstandard, Bildung und Menschenrechte.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Der Indexanbieter berücksichtigt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in einem für die Indexfamilie angemessenen Masse.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	<p>Die Indizes beziehen den «Inrate ESG Controversies Score» mit ein, wodurch Emittenten frühzeitig ausgeschlossen werden, welche die ESG-Standards wesentlich verletzen.</p> <p>Die Beteiligung von Unternehmen an Kontroversen wird analysiert, um die von Unternehmen verursachten negativen Auswirkungen sowie das Mass der Verantwortung eines spezifischen Unternehmens zu analysieren. Darüber hinaus werden Unternehmen danach beurteilt, wie systematisch solche Probleme sind. Kontroversen sind in 38 verschiedene Themen unterteilt und werden gemäss der Schwere der negativen Auswirkungen auf Ökologie und Soziales, die jeweilige Beteiligung, ergriffene Massnahmen und Glaubwürdigkeit beurteilt. Dieses Modul spielt eine zentrale Rolle, weil es sowohl die Bewertung der Auswirkungen als auch die Bewertung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens («Corporate Social Responsibility») herabstuft.</p> <p>Inrate ESG Controversies sind so konzipiert, dass sie frühzeitige und konsistente Beurteilungen der ESG-Kontroversen von Emittenten bieten.</p>
	<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p>
	<p>Das Inrate ESG Controversies Monitoring überwacht die Beteiligung von Unternehmen an nennenswerten ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Betrieb und/oder Produkten eines Unternehmens, möglichen Verstößen gegen internationale Normen und Grundsätze wie den UN Global Compact sowie die Leistung mit Blick auf diese Normen und Grundsätze.</p>
	<p><i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.</i></p> <p><i>Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i></p> <p><i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.</i></p>

	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>
	<p>Ja, dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Der Indexanbieter berücksichtigt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in einem für die Indexfamilie angemessenen Masse.</p> <p>Inrate überwacht die Beteiligung von Unternehmen an nennenswerten ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Betrieb und/oder Produkten eines Unternehmens, möglichen Verstößen gegen internationale Normen und Grundsätze wie den UN Global Compact sowie die Leistung mit Blick auf diese Normen und Grundsätze.</p> <p>UBS-AM investiert nicht in Unternehmen mit Beteiligungen an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen und investiert auch nicht</p>

	<p>in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag) verstossen.</p>
	<p><input type="checkbox"/> Nein</p>
	<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p>
	<p>Dieses Finanzprodukt strebt durch die Indexauswahl und eine passive Vermögensverwaltung die Bewerbung der in diesem Anhang beschriebenen Merkmale an.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und strebt an, die Performance und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden als Teil des Auswahlprozesses für den Index angesehen. Der Index unterliegt nach Aussage des Indexanbieters einem Screening nach ökologischen, sozialen und Governance-Gesichtspunkten. Die vom Indexanbieter für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken verwendeten Methoden sind auf der Website des Indexanbieters einsehbar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden genutzt, um Investitionen auszuwählen, welche die von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale erfüllen.</p> <p>Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG Score), das besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil der übergeordneten Benchmark (SBI® AAA-BBB) (Parent Index).</p> <p>Bei der Berechnung werden Cash, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen, werden per Quartalsende auf Grundlage der Durchschnittswerte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	<p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet die ESG-Ratings auf alle Indexkomponenten an. Es wird erwartet, dass das ESG-Rating dieses Finanzprodukts besser sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standard-Index nachbildet.</p> <p>Aufgrund des Ansatzes geschichteter Stichproben (weil die vollständige Nachbildung dieses Fixed Income nicht praktikabel ist) kann es vorübergehend zu leichten Abweichungen vom Index kommen, wobei das Gesamtziel des Fonds im Einklang mit dem Index bleibt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	<p>Die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Indexkomponenten erfolgt durch den Indexanbieter.</p>

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx) die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

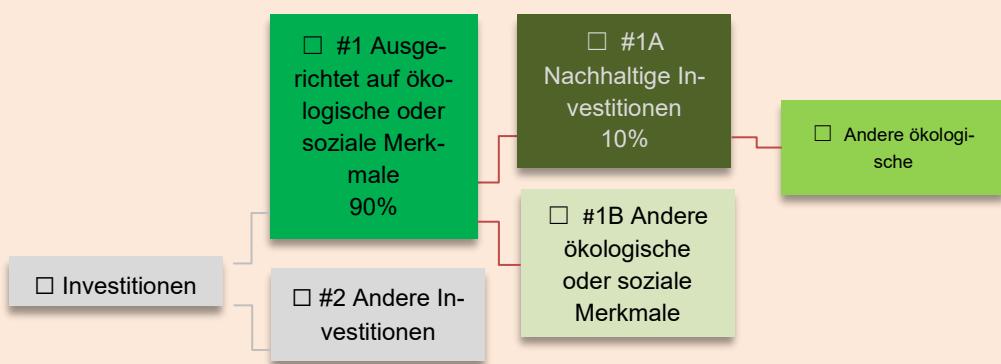
	<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? <p>Dieses Finanzprodukt setzt zum Erreichen der beworbenen Merkmale keine Derivate ein. Derivate werden in erster Linie für Absicherungszwecke und das Liquiditätsmanagement verwendet.</p>
--	--



Die MSCI Analyse beginnt mit einer Beurteilung der Corporate Governance der einzelnen Unternehmen. Dabei werden die Eigentümer- und Kontrollstrukturen des Unternehmens ebenso berücksichtigt wie die Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats, die Effektivität der Anreizsysteme sowie die Integrität der Buchführung. Auch das Unternehmensverhalten wird überwacht, einschliesslich allfälliger Kontroversen, die den Unternehmenswert erheblich beeinträchtigen könnten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil von Investitionen, welche die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen müssen, beträgt 90 Prozent. Der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 10 Prozent.



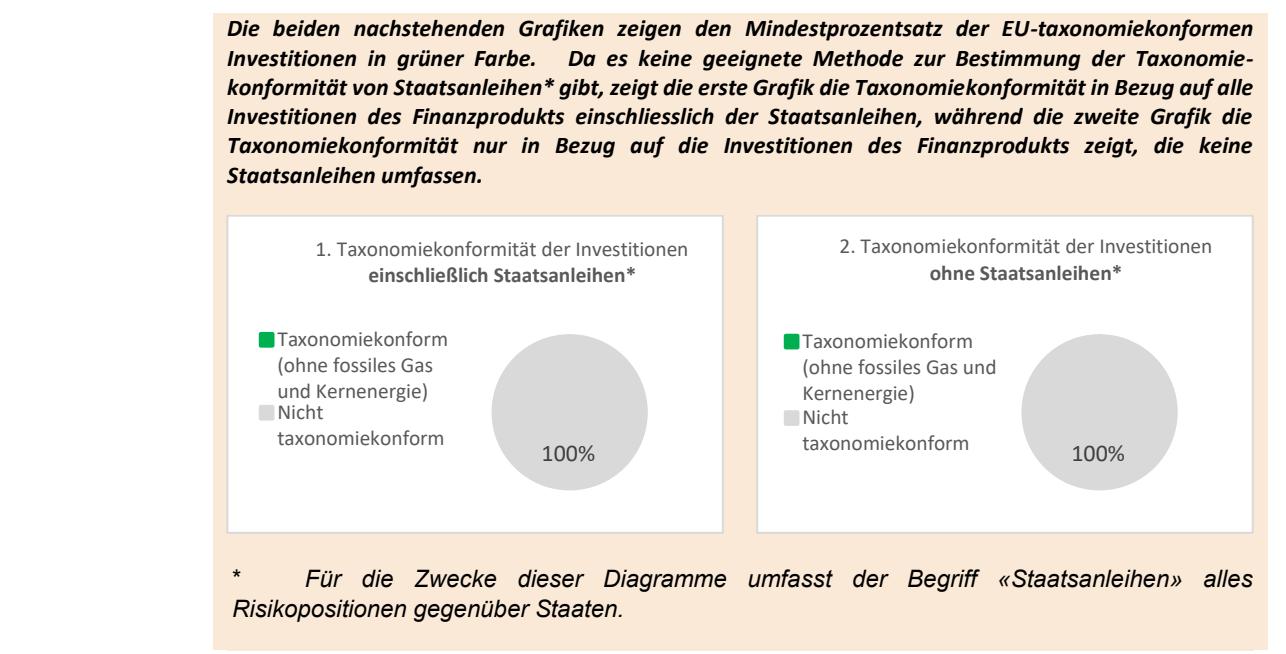
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	<p>In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p>
	<p>Nicht anwendbar, weil es nicht genug verlässliche Daten zur Konformität mit der EU-Taxonomie gibt und die Datenabdeckung nach wie vor zu gering ist, um ein wesentliches Engagement eines mit der EU-Taxonomie konformen Mindestanteils in diesem Finanzprodukt zu unterstützen. Offenlegungen und die Berichterstattung zur Taxonomie-Konformität werden angepasst, während sich das EU-Rahmenwerk weiterentwickelt und die Unternehmen mehr Daten zur Verfügung stellen. Auf dieser Grundlage beträgt der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen und mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, 0 Prozent.</p>
	<p>● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?</p>



	<p>● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?</p>
	<p>Nicht anwendbar.</p>

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Einämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die nachhaltigen Investitionen, die durch das Finanzprodukt getätigt werden, tragen entweder zu Umweltzielen oder zu sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer vorab festgelegten Kombination von Umwelt- oder sozialen Zielen. Es gibt daher auch keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Soweit das Finanzprodukt ökologisch nachhaltige Investitionen vornimmt, die nicht taxonomiekonform sind, ist dies darauf zurückzuführen, dass die zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität erforderlichen Daten nicht vorliegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

«#2 Andere Investitionen» beinhaltet Cash und Instrumente ohne Rating für das Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagement, bezogen auf die Benchmark-Gewichtung. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere enthalten, für die keine einschlägigen Daten verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der für das Erreichen des Ziels vom Finanzprodukt bestimmte Referenzindex ist der SBI® ESG Screened AAA-BBB Index.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Das Finanzprodukt hat den Referenzindex ursprünglich für seine Relevanz in Bezug auf die Anlagestrategie und die Merkmale, die dieser Index bewerben möchte, ausgewählt. Die Gewichtungen des Index werden monatlich angepasst. Weitere Einzelheiten zur vom Indexanbieter angewandten Indexmethode folgen weiter unten.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Abstimmung der Anlagestrategie auf die Indexmethode wird fortlaufend sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet. Der Vermögensverwalter befolgt bei der Nachbildung des Index die in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzwerte.

Das Finanzprodukt hat den Referenzindex ursprünglich für seine Relevanz in Bezug auf die Anlagestrategie und die Merkmale, die dieser Index bewerben möchte, ausgewählt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

	<p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, Renditen und Merkmale des Index (einschliesslich der ESG-Merkmale) soweit vernünftigerweise möglich nachzubilden. Die Anlagestrategie des Fonds ist es, den Index bei der Steuerung des Tracking Error durch die Anwendung geschichteter Stichproben nachzubilden.</p> <p>Der Vermögensverwalter überprüft die Indexmethode bei Einrichtung des Produkts und kann den Indexanbieter kontaktieren, falls die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex (broad market index)?
	<p>Der breite Marktindex ist der SBI® AAA-BBB Index. Der SBI® ESG Screened AAA-BBB Index ist ein Teilindex des SBI® AAA-BBB Index und beinhaltet Anleihen, die von Emittenten mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland begeben wurden und im Swiss Bond Index (SBI) enthalten sind.</p> <p>Der Referenzindex misst die Performance von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Anleihen, die ökologische, soziale und Governance-Faktoren berücksichtigen. Diese Faktoren werden mithilfe eines Rahmenwerks von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Es werden Emittenten berücksichtigt, die sich stärker als andere Emittenten ökologischen oder sozialen Aspekten (ESG-Faktoren) widmen. Um diese Emittenten zu identifizieren, werden sowohl produkt- als auch standardbasierte Ausschlusskriterien («negatives Screening») und ein auf ESG-Ratings basierender «Best-in-Class-Ansatz» (erfordert ein Mindest-ESG-Rating, damit ein Emittent berücksichtigt werden kann) angewandt. Diese Emittenten werden stärker gewichtet als der traditionelle Referenzindex, der auf der Indexmethode des unabhängigen Indexanbieters SIX Group basiert. Darüber hinaus werden sämtliche Emittenten, die auf der Ausschlussliste der Schweizer Vereinigung für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) enthalten sind, oder welche die Kriterien des UN Global Compact (UNGC) nicht erfüllen, vom Index ausgeschlossen. Weitere Informationen befinden sich im Fondsvertrag.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	<p>Die Methodologie für die Konstruktion des Index ist im Fondsprospekt enthalten.</p>
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p> <p>www.ubs.com/etf</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfolgen.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Name des Produkts:

UBS ETF (CH) - UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493003RHKJBP1OZVS91

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

- | | |
|---|--|
| <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %</p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p> |
|---|--|



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzindex»). Das Finanzprodukt bewirbt folgende Merkmale:

- Nachbilden/Tracking eines Referenzindex mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG Score), das besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil der übergeordneten Benchmark (MSCI Switzerland IMI Extended) (Parent Index).
- Ein Indikator für die Intensität der Kohlenstoffemissionen (1, 2) der unter demjenigen der übergeordneten Benchmark (MSCI Switzerland IMI Extended) (Parent Index) liegt.

Zur Messung der vom Finanzprodukt beworbenen Merkmale gilt der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index (Net Return) als Referenzindex.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- The MSCI_ESG_SCORE
- Gewichteter Durchschnitt der Kohlenstoffintensität (Scope 1 + 2) (MSCI)

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt plant nachhaltig zu investieren, indem mindestens 90 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapiere investiert werden, die in dem Index enthalten sind. MSCI SRI Low Carbon Select Indices sind darauf ausgerichtet, die Performance von Unternehmen abzubilden, deren Kohlenstoffbelastung geringer ist als im zugrunde liegenden globalen investierbaren Marktindex. Außerdem werden Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte werbasierte Kriterien nicht erfüllen, die sich auf Produkte mit besonders negativen gesellschaftlichen oder ökologischen Auswirkungen konzentrieren. Darüber hinaus sind diese Indizes so konzipiert, dass sie die Performance von Unternehmen abbilden, die gegenüber der Vergleichsgruppe ihres Sektors hohe ESG-Ratings (Umwelt, Soziales, gute Unternehmensführung) haben.

Die MSCI ESG-Ratings unterstützen Anleger dabei, die ESG-Risiken und -Chancen ihrer Investitionen zu identifizieren und diese Faktoren in ihren Portfolioaufbau zu integrieren.

Das MSCI ESG-Rating beinhaltet ökologische und soziale Pfeiler wie zum Beispiel Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfälle, ökologische Chancen, Humankapital, Produkthaftung, Stakeholder-Opposition und gesellschaftliche Chancen.

Die MSCI Climate Change Metrics bieten Klimadaten und -Tools, die Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse unterstützen. Das hilft Anlegern dabei, eine Reihe von Zielen zu erreichen, darunter Messung und Berichterstattung der Klimarisiken von Engagements, eine Ausrichtung auf die Temperaturentwicklung sowie die Berücksichtigung von Forschung zum Klimawandel in ihren Risikomanagementprozess, insbesondere durch eine Klima-Szenarioanalyse für Übergangsrisiken und für physische Risiken.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	<ul style="list-style-type: none"> <i>Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?</i>
	<p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Der Indexanbieter berücksichtigt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in einem für die Indexfamilie angemessenen Masse.</p>
	<p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p>
	<p>Der Indexanbieter berücksichtigt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in einem für die Indexfamilie angemessenen Masse.</p> <p>Die Indizes beziehen den «MSCI ESG Controversies Score» mit ein, wodurch Emittenten frühzeitig ausgeschlossen werden, welche die ESG-Standards wesentlich verletzen.</p> <p>MSCI ESG Controversies sind so konzipiert, dass sie frühzeitige und konsistente Beurteilungen der ESG-Kontroversen von Emittenten bieten. Ein Emittent mit einem «roten» MSCI ESG Controversies Score (also eine Punktzahl unter 1) wird von Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und wie gut ein Emittent die internationalen Normen und Grundsätze einhält.</p> <p>Das Finanzprodukt schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung oder Übertragung von Streumunition und/oder Tretminen, Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen beteiligt sind oder mit diesen Handel betreiben.</p>
	<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p>
	<p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an nennenswerten ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Betrieb und/oder Produkten eines Unternehmens, möglichen Verstößen gegen internationale Normen und Grundsätze, wie den UN Global Compact, sowie die Leistung mit Blick auf diese Normen und Grundsätze.</p>

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

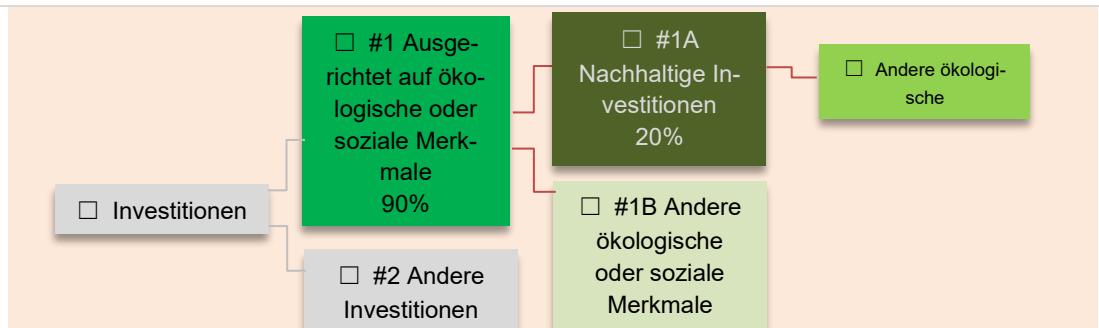
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>
	<p>Ja, dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Der Indexanbieter berücksichtigt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in einem für die Indexfamilie angemessenen Masse.</p> <p>Die Indizes beziehen den «MSCI ESG Controversies Score» mit ein, wodurch Emittenten frühzeitig ausgeschlossen werden, welche die ESG-Standards wesentlich verletzen.</p> <p>MSCI ESG Controversies Scores sind so konzipiert, dass sie frühzeitige und konsistente Beurteilungen der ESG-Kontroversen von Emittenten bieten. Ein Emittent mit einem «roten» MSCI ESG Controversies Score (also eine Punktzahl unter 1) wird von Nachhaltigkeitsindizes ausgeschlossen. Der Controversies Score misst die Beteiligung eines Emittenten an wichtigen ESG-Kontroversen und wie gut ein Emittent die internationalen Normen und Grundsätze einhält.</p> <p>Das MSCI ESG Controversies-Tool überwacht die Beteiligung von Unternehmen an nennenswerten ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Betrieb und/oder Produkten eines Unternehmens, möglichen Verstößen gegen internationale Normen und Grundsätze, wie den UN Global Compact, sowie die Leistung mit Blick auf diese Normen und Grundsätze.</p> <p>Das Finanzprodukt schliesst Investitionen in Unternehmen aus, die direkt an der Nutzung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung oder Übertragung von Streumunition und/oder Tretminen, Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen beteiligt sind oder mit diesem Handel betreiben.</p> <p>UBS-AM investiert nicht in Unternehmen mit Beteiligungen an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen und investiert auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag) verstossen.</p>
	<p><input type="checkbox"/> Nein</p>
	<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p>
<p>Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.</p>	<p>Dieses Finanzprodukt strebt durch die Indexauswahl und eine passive Vermögensverwaltung die Bewerbung der in diesem Anhang beschriebenen Merkmale an.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und strebt an, die Performance und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden als Teil des Auswahlprozesses für den Index angesehen. Der Index unterliegt nach Aussage des Indexanbieters einem Screening nach ökologischen, sozialen und Governance-Gesichtspunkten. Die vom Indexanbieter für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken verwendeten Methoden sind auf der Website des Indexanbieters einsehbar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden genutzt, um Investitionen auszuwählen, welche die von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale erfüllen.</p>

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

	<p>Merkmal 1):</p> <p>Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG Score), das besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil der übergeordneten Benchmark (MSCI Switzerland IMI Extended) (Parent Index).</p> <p>Merkmal 2):</p> <p>Ein Indikator für die Intensität der Kohlenstoffemissionen (1 und 2), der unter demjenigen der übergeordneten Benchmark (MSCI Switzerland IMI Extended) (Parent Index) liegt.</p> <p>Bei der Berechnung werden Cash, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen, werden per Quartalsende auf Grundlage der Durchschnittswerte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	<p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind, und der Indexanbieter wendet die ESG-Ratings auf alle Indexkomponenten an. Es wird erwartet, dass das ESG-Rating dieses Finanzprodukts besser sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standard-Index nachbildet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	<p>Die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Indexkomponenten erfolgt durch den Indexanbieter.</p> <p>Die MSCI Analyse beginnt mit einer Beurteilung der Corporate Governance der einzelnen Unternehmen. Dabei werden die Eigentümer- und Kontrollstrukturen des Unternehmens ebenso berücksichtigt wie die Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats, die Effektivität der Anreizsysteme sowie die Integrität der Buchführung. Auch das Unternehmensverhalten wird überwacht, einschliesslich allfälliger Kontroversen, die den Unternehmenswert erheblich beeinträchtigen könnten.</p>
	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p> <p>Der Mindestanteil von Investitionen, welche die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen müssen, beträgt 90 Prozent. Der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20 Prozent.</p>



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx) die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	<p>● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?</p>
	<p>Das Finanzprodukt bildet einen ESG-Index nach und kann die Performance des Index unter Einsatz von Derivaten nachbilden. Derivate dürfen nur eingesetzt werden, falls a) das Anlageziel nicht durch Investitionen in Indexkomponenten erzielt werden kann – insbesondere, um die Performance einer Währungsabsicherung wiederzugeben, wenn ein Teilfonds einen währungsabgesicherten Index nachbildet; oder b) um das Engagement in die Indexkomponenten effizienter zu machen – insbesondere, wenn rechtliche oder praktische Hindernisse den direkten Zugang zu einem Markt erschweren, auf den sich der Index bezieht.</p> <p>Das Finanzprodukt kann namentlich eine Bandbreite von Swaps mit Indexbezug eingehen (mit der Ausnahme von gedeckten Swaps) und Derivate (Forwards, Futures, Währungsswaps, Genussscheine, Optionen, Warrants und Devisenkontrakte) nutzen, um den Index nachzubilden.</p>
	<p>In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p>
	<p>Nicht anwendbar, weil es nicht genug verlässliche Daten zur Konformität mit der EU-Taxonomie gibt und die Datenabdeckung nach wie vor zu gering ist, um ein wesentliches Engagement eines mit der EU-Taxonomie konformen Mindestanteils in diesem Finanzprodukt zu unterstützen. Offenlegungen und die Berichterstattung zur Taxonomie-Konformität werden angepasst, während sich das EU-Rahmenwerk weiterentwickelt und die Unternehmen mehr Daten zur Verfügung stellen. Auf dieser Grundlage beträgt der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen und mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, 0 Prozent.</p>

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

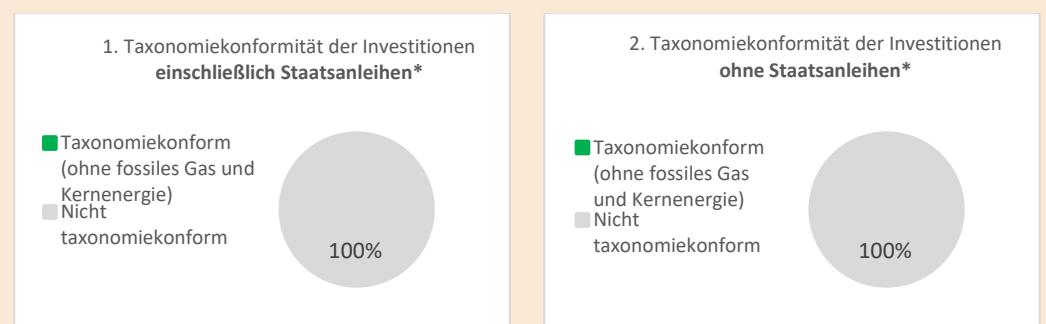
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

	<p>● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?</p>
	<p>□ Ja:</p> <p>□ In fossiles Gas □ In Kernenergie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alles Risikopositionen gegenüber Staaten.

	<p>● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?</p>
	<p>Nicht anwendbar.</p>
	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?</p>
	<p>Die nachhaltigen Investitionen, die durch das Finanzprodukt getätigt werden, tragen entweder zu Umweltzielen oder zu sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer vorab festgelegten Kombination von Umwelt- oder sozialen Zielen. Es gibt daher auch keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Soweit das Finanzprodukt ökologisch nachhaltige Investitionen vornimmt, die nicht taxonomiekonform sind, ist dies darauf zurückzuführen, dass die zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität erforderlichen Daten nicht vorliegen.</p>

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.

	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?</p> <p>Nicht anwendbar.</p>
	<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p> <p>„#2 Andere Investitionen“ beinhaltet Cash und Instrumente ohne Rating für das Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagement, bezogen auf die Benchmark-Gewichtung. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere enthalten, für die keine einschlägigen Daten verfügbar sind.</p>
	<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p> <p>Zur Messung des vom Finanzprodukt beworbenen Merkmals gilt der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index (Net Return) als Referenzindex.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i> <p>Das Finanzprodukt hat den Referenzindex ursprünglich für seine Relevanz in Bezug auf die Anlagestrategie und die Merkmale, die dieser Index bewerben möchte, ausgewählt. Die Gewichtungen des Index werden monatlich angepasst. Weitere Einzelheiten zur vom Indexanbieter angewandten Indexmethode folgen weiter unten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i> <p>Die Abstimmung der Anlagestrategie auf die Indexmethode wird fortlaufend sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmässig neu gewichtet. Der Vermögensverwalter befolgt bei der Nachbildung des Index die in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzwerte.</p> <p>Das Finanzprodukt hat den Referenzindex ursprünglich für seine Relevanz in Bezug auf die Anlagestrategie und die Merkmale, die dieser Index bewerben möchte, ausgewählt.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, Renditen und Merkmale des Index (einschliesslich der ESG-Merkmale) soweit vernünftigerweise möglich nachzubilden. Die Anlagestrategie des Fonds ist es, den Index bei der Steuerung des Tracking Error durch die Anwendung geschichteter Stichproben nachzubilden.</p> <p>Der Vermögensverwalter überprüft die Indexmethode bei Einrichtung des Produkts und kann den Indexanbieter kontaktieren, falls die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex (broad market index)?</i> <p>Der breite Marktindex ist der MSCI Switzerland IMI Extended Index. Der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index ist ein an den Streubesitz angepasster Marktkapitalisierungsindex. Der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Index schliesst Unternehmen aus, die bestimmte wertbasierte Kriterien wie religiöse</p>

Überzeugungen, moralische Standards oder ethische Ansichten nicht erfüllen. Der Index zielt auf Unternehmen ab, die höhere ESG-Ratings als ihre Vergleichsgruppe aus dem gleichen Sektor haben.

Der Index ist eine gedeckelte Version des MSCI Switzerland IMI Extended SRI Index, der die Unternehmenskonzentration begrenzt, indem er das maximale Gewicht eines Unternehmens auf 5% beschränkt.

Der Index wird in zwei Stufen konstruiert. Zunächst werden Unternehmen ausgeschlossen, die an Atomenergie, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, militärischen und zivilen Waffen, gentechnisch veränderten Organismen und Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind. Dann wird der Best-in-Class-Auswahlprozess von MSCI auf das verbleibende Universum von Wertpapieren im übergeordneten Index (MSCI Switzerland IMI Index) angewandt, um die gemäss ESG-Rating besten 50 Prozent der Unternehmen in den einzelnen Sektoren auszuwählen (somit werden 75 Prozent der Wertpapiere mit den schlechtesten Ratings ausgeschlossen). Diese ESG-Ratings werden von MSCI bereitgestellt (die «MSCI ESG-Ratings»). Für die MSCI ESG-Ratings der Unternehmen müssen die folgenden Punkte erfüllt sein: i) ein MSCI ESG-Rating von besser als «BBB» und ii) der MSCI ESG Controversies Score muss 1 oder höher liegen, damit die Unternehmen als Unternehmen mit einem hohen ESG-Rating gelten.

Das MSCI ESG-Rating berechnet einen gewichteten durchschnittlichen key issue score auf Grundlage der Risiken, Chancen und Kontroversen für jedes Unternehmen. Die Gewichte ausgewählter wichtiger Themen werden bestimmt durch die Auswirkungen der Branche auf ökologische und soziale Faktoren sowie dem erwarteten Zeitrahmen, innerhalb dessen sich Risiken und Chancen materialisieren werden. Der sektorbereinigte Score von Unternehmen entspricht einem Rating zwischen AAA (bester Wert) und CCC (schlechtester Wert). Bei der Bewertung der Unternehmen werden unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigt: Kohlenstoffemissionen, Wasserbelastung, Artenvielfalt und Flächennutzung, Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen, Entwicklung des Humankapitals, Vielfalt des Verwaltungsrats usw. (nicht erschöpfende Aufzählung).

Mindestens 90 Prozent der Wertpapiere haben ein ESG-Rating.

Weil die Anlagepolitik des UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF Teilfonds darin besteht, den Index nachzubilden, ist das Portfoliomanagement des Teilfonds ebenfalls passiv. Folglich entspricht der Ansatz zur Berücksichtigung von ESG-Kriterien demjenigen von MSCI und hängt somit ab vom Ansatz und der Methode, die durch einen Dritten bestimmt werden.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien ist für die einzelnen Vermögenswerte unterschiedlich, weil wesentliche Themen branchenspezifisch sind und sich nicht auf alle Vermögenswerte gleich auswirken. Folglich legt MSCI die Gewichtungen fest, die den Beitrag jedes wichtigen Themas zum Gesamt-ESG-Rating ausmachen. Diese Gewichtungen basieren auf dem Beitrag der Branche zu ökologischen oder sozialen Auswirkungen und dem erwarteten Zeitrahmen, innerhalb dessen sich Risiken und Chancen materialisieren werden.

Wertpapiere werden um den Streubesitz bereinigt, gemäss Klassifizierung im Einklang mit dem Global Industry Classification Standard (GICS®). Außerdem unterliegen sie einem Screening nach Grösse, Liquidität und Mindeststrebewert. Der Index wird quartalsweise neu gewichtet. Eine Neugewichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen, um die anwendbaren Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen zu berücksichtigen.

	<ul style="list-style-type: none">● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Die Methodologie für die Konstruktion des Index ist im Fondsprospekt enthalten.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
	Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/etf

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder soziale Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfolgen.

Die **EU-Taxonomie** ist eine Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS ETF (CH) – UBS SPI® ESG ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300TL0ENV2RXSJ71

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:
_____ %

● ● Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach («Index/Referenzindex»). Das folgende Merkmal wird vom Finanzprodukt beworben:

- Nachbilden/Tracking eines Referenzindex mit einem Nachhaltigkeitsprofil (ESG Score), das besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil der übergeordneten Benchmark (SPI®) (Parent Index).

Der für das Erreichen des Ziels vom Finanzprodukt bestimmte Referenzindex ist der SPI® ESG Weighted Total Return.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- MSCI_ESG_SCORE

Es ist zu beachten, dass der Referenzindex von der SIX Index AG bereitgestellt wird, der Vermögensverwalter sich bei der Berechnung des ESG_SCORE des Finanzprodukts und der übergeordneten Benchmark jedoch auf Daten von MSCI stützt. Deshalb können die Angaben, die der Vermögensverwalter und der Anbieter des Referenzindex veröffentlichen, voneinander abweichen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der SPI® ESG Weighted Index basiert zunächst auf einem Universum von Marktkapitalisierungen nach Streubesitz, deren Gewichtungen auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien angepasst werden. Die auf dem Streubesitz basierende Gewichtung wird regelmässig angepasst, wobei auf der Grundlage des ESG Impact Rating Unter- und Übergewichtungen angesetzt werden.

Der SPI® ESG Weighted misst die Performance von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren). Diese Faktoren werden mithilfe eines Rahmenwerks von Inrate AG (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Referenzindex ist aus Komponenten des SPI zusammengestellt, die auf einer ESG-Ratingskala von A+ bis D- (Best-in-Class-Ansatz) mindestens ein Rating von C+ haben, die weniger als 5 Prozent ihres Umsatzes mit kontroversen Aktivitäten erzielen und deren Controversies Score den Mittelwert nicht überschreitet. Darüber hinaus sind keine Unternehmen im Index enthalten, die vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) auf eine Ausschlussliste gesetzt werden (ESG-Ausschlusskriterium).

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Der Indexanbieter berücksichtigt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in einem für die Indexfamilie angemessenen Masse.

	<p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p>
	<p>Die Indizes beziehen den «Inrate ESG Controversies Score» mit ein, wodurch Emittenten frühzeitig ausgeschlossen werden, welche die ESG-Standards wesentlich verletzen.</p> <p>Die Beteiligung von Unternehmen an Kontroversen wird analysiert, um die von Unternehmen verursachten negativen Auswirkungen sowie das Mass der Verantwortung eines spezifischen Unternehmens zu analysieren. Darüber hinaus werden Unternehmen danach beurteilt, wie systematisch solche Probleme sind. Kontroversen sind in 38 verschiedene Themen unterteilt und werden gemäss der Schwere der negativen Auswirkungen auf Ökologie und Soziales, die jeweilige Beteiligung, ergriffene Massnahmen und Glaubwürdigkeit beurteilt. Dieses Modul spielt eine zentrale Rolle, weil es sowohl die Bewertung der Auswirkungen als auch die Bewertung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens («Corporate Social Responsibility») herabstuft.</p> <p>Inrate ESG Controversies sind so konzipiert, dass sie frühzeitige und konsistente Beurteilungen der ESG-Kontroversen von Emittenten bieten.</p>
	<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p>
	<p>Das Inrate ESG Controversies Monitoring überwacht die Beteiligung von Unternehmen an nennenswerten ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Betrieb und/oder Produkten eines Unternehmens, möglichen Verstößen gegen internationale Normen und Grundsätze wie den UN Global Compact sowie die Leistung mit Blick auf diese Normen und Grundsätze.</p>
	<p><i>In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.</i></p> <p><i>Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</i></p> <p><i>Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen</i></p>
	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja,</p>
	<p>Ja, dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Der Indexanbieter berücksichtigt Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in einem für die Indexfamilie angemessenen Masse.</p> <p>Inrate überwacht die Beteiligung von Unternehmen an nennenswerten ESG-Kontroversen im Zusammenhang mit dem Betrieb und/oder Produkten eines Unternehmens, möglichen Verstößen gegen internationale Normen und Grundsätze wie den UN Global Compact sowie die Leistung mit Blick auf diese Normen und Grundsätze.</p>

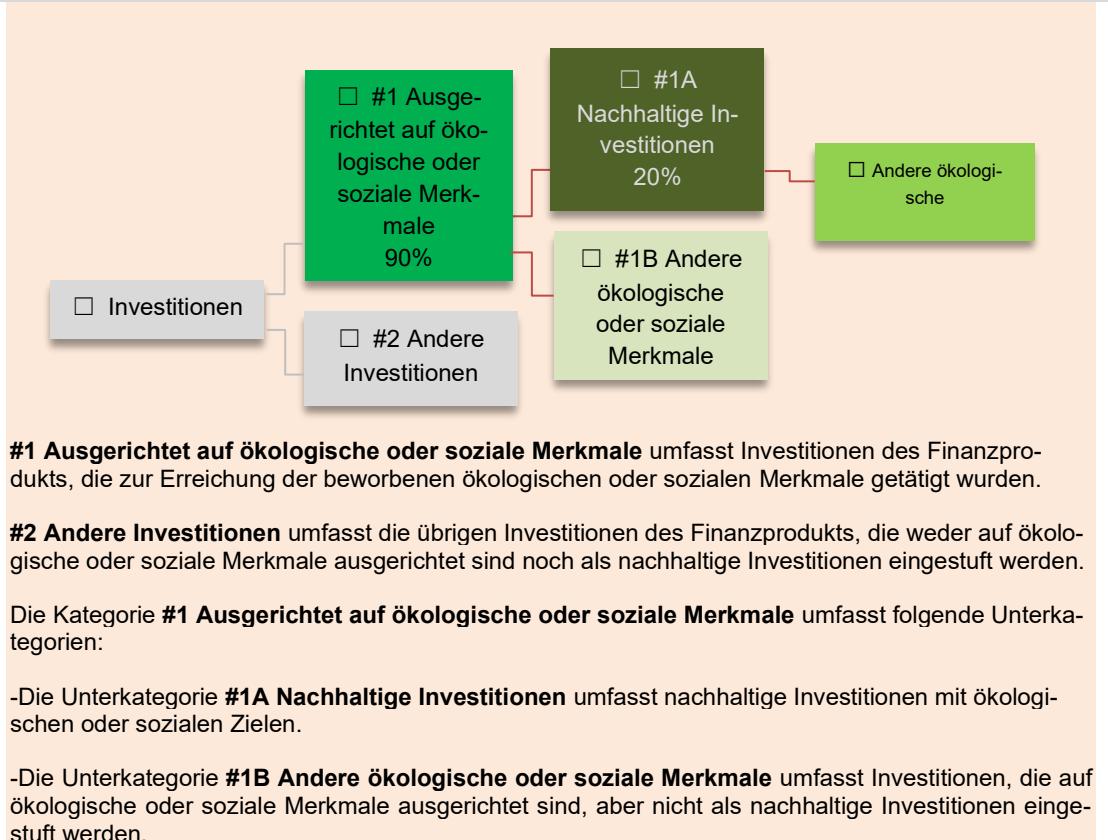
	<p>UBS-AM investiert nicht in Unternehmen mit Beteiligungen an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen und investiert auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag) verstossen.</p>
	<p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.</p>	<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p> <p>Dieses Finanzprodukt strebt durch die Indexauswahl und eine passive Vermögensverwaltung die Bewerbung der in diesem Anhang beschriebenen Merkmale an.</p> <p>Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und strebt an, die Performance und das ESG-Profil des Index nachzubilden. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden als Teil des Auswahlprozesses für den Index angesehen. Der Index unterliegt nach Aussage des Indexanbieters einem Screening nach ökologischen, sozialen und Governance-Gesichtspunkten. Die vom Indexanbieter für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken verwendeten Methoden sind auf der Website des Indexanbieters einsehbar.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	<p>Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden genutzt, um Investitionen auszuwählen, welche die von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Nachhaltigkeitsprofil (MSCI ESG Score), das besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil der übergeordneten Benchmark (SPI®) (Parent Index). <p>Bei der Berechnung werden Cash, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Merkmale, der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen, werden per Quartalsende auf Grundlage der Durchschnittswerte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	<p>Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapiere, die Bestandteile des Index sind und der Indexanbieter wendet die ESG-Ratings auf alle Indexkomponenten an. Es wird erwartet, dass das ESG-Rating dieses Finanzprodukts besser sein wird als das ESG-Rating eines Finanzprodukts, das einen Standard-Index nachbildet.</p> <p>Aufgrund des Ansatzes geschichteter Stichproben (weil die vollständige Nachbildung dieses Fixed Income nicht praktikabel ist) kann es vorübergehend zu leichten Abweichungen vom Index kommen, wobei das Gesamtziel des Fonds im Einklang mit dem Index bleibt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	<p>Die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Indexkomponenten erfolgt durch den Indexanbieter.</p>

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

	<p>Die MSCI ESG-Ratinganalyse beginnt mit einer Beurteilung der Corporate Governance der einzelnen Unternehmen. Dabei werden die Eigentümer- und Kontrollstrukturen des Unternehmens ebenso berücksichtigt wie die Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats, die Effektivität der Anreizsysteme sowie die Integrität der Buchführung. Auch das Unternehmensverhalten wird überwacht, einschließlich allfälliger Kontroversen, die den Unternehmenswert erheblich beeinträchtigen könnten.</p>
	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p> <p>Der Mindestanteil von Investitionen, welche die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen müssen, beträgt 90 Prozent. Der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts beträgt 20 Prozent.</p>

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx) die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



	<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	<p>Dieses Finanzprodukt setzt zum Erreichen der beworbenen Merkmale keine Derivate ein. Derivate werden in erster Linie für Absicherungszwecke und das Liquiditätsmanagement verwendet.</p>
	<p>In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p>
	<p>Nicht anwendbar, weil es nicht genug verlässliche Daten zur Konformität mit der EU-Taxonomie gibt und die Datenabdeckung nach wie vor zu gering ist, um ein wesentliches Engagement eines mit der EU-Taxonomie konformen Mindestanteils in diesem Finanzprodukt zu</p>

	<p>unterstützen. Offenlegungen und die Berichterstattung zur Taxonomie-Konformität werden angepasst, während sich das EU-Rahmenwerk weiterentwickelt und die Unternehmen mehr Daten zur Verfügung stellen. Auf dieser Grundlage beträgt der Mindestanteil von nachhaltigen Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen und mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, 0 Prozent.</p>				
<p>Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.</p>	<p>● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?</p>				
	<p>□ Ja: <input type="checkbox"/> In fossiles Gas <input type="checkbox"/> In Kernenergie <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>				
<p>Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.</p> <p>Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.</p>	<p>Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*</p> <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;"> ■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) ■ Nicht taxonomiekonform </td> <td style="text-align: center;">  100% </td> </tr> </table> </div> <div style="text-align: center;"> <p>2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*</p> <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;"> ■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) ■ Nicht taxonomiekonform </td> <td style="text-align: center;">  100% </td> </tr> </table></div> </div> <p>* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alles Risikopositionen gegenüber Staaten.</p>	■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) ■ Nicht taxonomiekonform	 100%	■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) ■ Nicht taxonomiekonform	 100%
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) ■ Nicht taxonomiekonform	 100%				
■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie) ■ Nicht taxonomiekonform	 100%				

	<p>Nicht anwendbar.</p>

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?</p>
	<p>Die nachhaltigen Investitionen, die durch das Finanzprodukt getätigt werden, tragen entweder zu Umweltzielen oder zu sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer vorab festgelegten Kombination von Umwelt- oder sozialen Zielen. Es gibt daher auch keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Soweit das Finanzprodukt ökologisch nachhaltige Investitionen vornimmt, die nicht taxonomiekonform sind, ist dies darauf zurückzuführen, dass die zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität erforderlichen Daten nicht vorliegen.</p>
	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?</p>
	<p>Nicht anwendbar.</p>
	<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p> <p>«#2 Andere Investitionen» beinhaltet Cash und Instrumente ohne Rating für das Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagement, bezogen auf die Benchmark-Gewichtung. Diese Kategorie kann auch Wertpapiere enthalten, für die keine einschlägigen Daten verfügbar sind.</p>
<p>Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht.</p>	<p>Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?</p> <p>Der für das Erreichen des Ziels vom Finanzprodukt bestimmte Referenzindex ist der SBI® ESG Weighted Total Return.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i> <p>Das Finanzprodukt hat den Referenzindex ursprünglich für seine Relevanz in Bezug auf die Anlagestrategie und die Merkmale, die dieser Index bewerben möchte, ausgewählt. Die Gewichtungen des Index werden monatlich angepasst. Weitere Einzelheiten zur vom Indexanbieter angewandten Indexmethode folgen weiter unten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	<p>Die Abstimmung der Anlagestrategie auf die Indexmethode wird fortlaufend sichergestellt, da der Indexanbieter den Index regelmäßig neu gewichtet. Der Vermögensverwalter befolgt bei der Nachbildung des Index die in der Anlagepolitik des Fonds festgelegten Grenzwerte.</p>

	<p>Das Finanzprodukt hat den Referenzindex ursprünglich für seine Relevanz in Bezug auf die Anlagestrategie und die Merkmale, die dieser Index bewerben möchte, ausgewählt.</p> <p>Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, Renditen und Merkmale des Index (einschliesslich der ESG-Merkmale) soweit vernünftigerweise möglich nachzubilden. Die Anlagestrategie des Fonds ist es, den Index bei der Steuerung des Tracking Error durch die Anwendung geschichteter Stichproben nachzubilden.</p> <p>Der Vermögensverwalter überprüft die Indexmethode bei Einrichtung des Produkts und kann den Indexanbieter kontaktieren, falls die Indexmethode nicht mehr mit der Anlagestrategie des Finanzprodukts im Einklang steht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex (broad market index)?
	<p>Der breite Marktindex ist der SPI®. Der SPI® ESG Weighted ist ein Teilindex des SPI®.</p> <p>Der SPI® ESG Weighted Index basiert zunächst auf einem Universum von Marktkapitalisierungen nach Streubesitz, deren Gewichtungen auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien angepasst werden. Die auf dem Streubesitz basierende Gewichtung wird vierteljährlich angepasst, wobei auf der Grundlage des ESG Impact Rating Unter- und Übergewichtungen angesetzt werden.</p> <p>Der SPI® ESG Weighted misst die Performance von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren). Diese Faktoren werden mithilfe eines Rahmenwerks von Inrate AG (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Referenzindex ist aus Komponenten des SPI zusammengestellt, die auf einer ESG-Ratingskala von A+ bis D- (Best-in-Class-Ansatz) mindestens ein Rating von C+ haben, die weniger als 5 Prozent ihres Umsatzes mit kontroversen Aktivitäten erzielen und deren Controversies Score den Mittelwert nicht überschreitet. Darüber hinaus sind keine Unternehmen im Index enthalten, die vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) auf eine Ausschlussliste gesetzt werden (ESG-Ausschlusskriterium).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	<p>Die Methodologie für die Konstruktion des Index ist im Fondsprospekt enthalten.</p>
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:</p> <p>www.ubs.com/etf</p>

Teil II Fondsvertrag

Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS ETF (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff i. V. m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen.
2. Der Umbrella-Fonds enthält ausschliesslich ETF-Anteilsklassen. Die ETF-Anteile sind an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert und werden deshalb als Exchange Traded Funds («ETF») bezeichnet.
3. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
4. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
5. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich:
 - UBS SBI® Corporate ESG ETF
 - UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF
 - UBS SMI® ETF
 - UBS SLI® ETF
 - UBS SMIM® ETF
 - UBS SPI® Mid ETF
 - UBS Core SPI® ETF
 - UBS SXI Real Estate® ETF
 - UBS SXI Real Estate® Funds ETF
 - UBS MSCI Switzerland ETF
 - UBS MSCI Switzerland hEUR ETF
 - UBS MSCI Switzerland hUSD ETF
 - UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF
 - UBS MSCI Swiss Dividend ETF
 - UBS SPI® ESG ETF

Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London:

- UBS Gold ETF
- UBS Gold hEUR ETF
- UBS Gold hCHF ETF
- UBS Platinum ETF
- UBS Palladium ETF
- UBS Silver ETF

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag sowie durch die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.
2. Der Allgemeine Teil wird durch die entsprechenden Produktanhänge des Besonderen Teils für die jeweiligen Teilvermögen ergänzt. Zusammen mit dem Allgemeinen Teil bilden die entsprechenden Produktanhänge einen einheitlichen Fondsvertrag.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für ihr eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 25 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 26 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 sowie in den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalt- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über dessen bzw. deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
6. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
7. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
 Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
8. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
9. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
10. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 sowie in den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
11. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen, wie sie im Produktanhang zu den einzelnen Teilvermögen aufgeführt sind, möglich.
2. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann für die in den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil beschriebenen Teilvermögen auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage des Edelmetalls gemäss den Bestimmungen von §18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilkategorie erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Die jeweils auf ein Teilvermögen anwendbaren Anteilklassen sind im entsprechenden Produktanhang aufgeführt. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Sie können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert, pro Anteil aufweisen. Im Weiteren gilt:

- Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilkasse nicht mehr erfüllen, verlieren das Recht, weiterhin über die jeweilige Anteilkasse am Anlagefonds beteiligt zu sein. Die detaillierten Angaben zu den Anteilklassen sind im Produkteanhang im Besonderen Teil des Fondsvertrages zu finden.
4. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens grundsätzlich als Ganzes. Vergütungen und Kosten werden, so weit möglich, nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
 5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
 6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilkasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerst 30 Kalendertagen im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Fondsvertrages zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilkasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
3. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstöße Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 sowie den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäss Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen grundsätzlich in jede der nachfolgenden Anlagekategorien investieren, wobei die spezifisch für die einzelnen Teilvermögen zugelassenen Anlagen in den jeweiligen Produktanhängen des Besonderen Teils aufgeführt sind. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die (i) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und (ii) ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f) einzubeziehen.
 - b) Geldmarktinstrumente, wenn diese (i) liquide und bewertbar sind sowie (ii) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - d) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen der folgenden Art:
 - schweizerische Effektenfonds oder ausländische kollektive Kapitalanlagen, die den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW);
 - übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts oder ausländischen Rechts, welche dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
 - schweizerische Immobilienfonds
 - («Zielfonds»), sofern nach Massgabe der jeweils relevanten, auf den Zielfonds anwendbaren Fondsart gemäss KAG (i) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte im Vergleich zum KAG gleichwertige Bestimmungen gelten und (ii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden Aufsicht unterstehen, die derjenigen in der Schweiz gemäss KAG gleichwertig ist und (iii) die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
 - e) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss den entsprechenden Bestimmungen eingesetzt werden; Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - f) Andere als die vorstehend unter Bst. a) bis e) genannten Anlagen sowie die Anlagen unter lit. d), insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens mit Ausnahme der Teilvermögen für die im Produktanhang im Besonderen Teil eine höhere Limite vorgesehen ist. Nicht zulässig sind Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art sofern es in den jeweiligen Produktanhängen des Besonderen Teils nicht anderweitig vermerkt ist.
2. Teilstellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Zusätzlich zu den im Besonderen Teil festgelegten Anlagebeschränkungen werden die nachfolgenden Teilvermögen auch die Beschränkung einhalten, dass angestrebt wird, die unten genannten prozentualen Anteile des gesamten Inventarwertes der Teilvermögen in Kapitalbeteiligungen investiert werden (die "Kapitalbeteiligungsquote").

Teilvermögen	%
– UBS SMI® ETF	70
– UBS SLI® ETF	75
– UBS SMIM® ETF	60
– UBS SPI® Mid ETF	60
– UBS Core SPI® ETF	65
– UBS MSCI Switzerland ETF	75

– UBS MSCI Switzerland hEUR ETF	70
– UBS MSCI Switzerland hUSD ETF	70
– UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF	75
– UBS MSCI Swiss Dividend ETF	75
– UBS SPI® ESG ETF	51

Zum Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfasst der Verweis auf "Kapitalbeteiligungen":

- a) Aktien an einer Gesellschaft (die keine Hinterlegungsscheine sind), die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, der die Kriterien eines "geregelten Marktes" im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt; und/oder
 - b) Aktien an einer anderen Gesellschaft als einer Immobiliengesellschaft, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, und in welcher sie der Körperschaftsteuer unterliegt und von dieser nicht befreit ist; oder (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer von mindestens 15% unterliegt; und/oder
 - c) Anteilen eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist, die - wie in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angegeben - dauerhaft mit mindestens 50% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen investiert sind (ein "Aktienfonds"), wobei 51% der vom Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
 - d) Anteilen eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist, die - wie in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angegeben - dauernd mit mindestens 25 % ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen angelegt sind (ein "Gemischter Fonds"), wobei 25 % der vom Fonds gehaltenen Anteile an Gemischten Fonds als Kapitalbeteiligungen angerechnet werden; und/oder
 - e) Anteile von Aktienfonds oder Gemischten Fonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagebedingungen offenlegen; und/oder
 - f) Anteile von Aktienfonds oder Gemischten Fonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote wöchentlich melden.
- Mit Ausnahme der oben in den Absätzen (c), (d), (e) und (f) beschriebenen Fälle gelten Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist, nicht als Kapitalbeteiligungen.
- Zum Zwecke dieses Abschnitts enthält die Kapitalbeteiligungsquote keine Kapitalbeteiligungen, die über ein Wertpapierleiheprogramm – wie im Fondsvertrag dargelegt – ausgeliehen wurden.
3. Bei denjenigen Teilvermögen, die ihren Index physisch nachbilden, stellt die Fondsleitung sicher, dass keine Anlagen in Gesellschaften getätigt werden, die direkt in die Entwicklung, die Vermittlung, den Erwerb, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchführung, die Herstellung, die Lagerung oder den Handel von Kernwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen (ABC-Waffen), Antipersonenminen oder Streumunition (verbotenes Kriegsmaterial) involviert sind oder die Dienstleistungen dazu erbringen. Die Fondsleitung schliesst bei diesen Teilvermögen auch Wertpapiere von denjenigen Gesellschaften aus, die in die Herstellung oder den Verkauf von umstrittenen Waffen involviert sind. Dieser Ausschluss erfolgt gestützt auf die UBS Methodologie. Die Indexgewichtung der ausgeschlossenen Wertpapiere wird auf andere Indexkomponenten verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Ungeachtet dessen kann dieser Ausschluss zu einem höheren Tracking Error führen.
4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagements werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihegeschäfte gemäss den Bestimmungen dieses Paragraphen. Für einzelne Teilvermögen bleiben anderslautende Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils vorbehalten.

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenzuhaltenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
9. Der maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 100% des ausleihfähigen Bestandes. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren

unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate ein gemäss den Bestimmungen dieses Paragraphen. Für einzelne Teilvermögen bleiben anderslautende Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils vorbehalten.

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
2. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
3. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
4. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
5. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
6. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
7. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei ei-ne andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierter oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zu-stimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
8. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagen gesetzgebung zu berücksichtigen.
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des - Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie;
 - zu den Kreditderivaten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
Die Effektenleihe gemäss dem vorliegenden Fondsvertrag gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Für einzelne Teilvermögen bleiben anderslautende Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils vorbehalten.

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 40% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- A. Berechnungsgrundlage
1. Zur Berechnung der Risikoverteilungsvorschriften sowie der Anlagebeschränkungen sind, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils, einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss der in § 8 definierten Anlagepolitik, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
- B. Risikoverteilungsvorschriften
- Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils sieht der vorliegende Fondsvertrag die folgende Risikoverteilung vor:
 1. Die Gewichtung der Aktiven gemäss Ziff. 1 in den Teilvermögen erfolgt möglichst analog zu deren Gewichtung im Index.
 2. Das Teilvermögen muss in mindestens fünf verschiedene Zielfonds investieren, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann.
 3. Die Fondsleitung darf höchstens 20% (Ausnahmebestimmungen gemäss dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil) des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss diesem Fondsvertrag als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss diesem Fondsvertrag einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
- Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen (Ausnahmebestimmungen gemäss dem jeweiligen Produktanhang im Besonderen Teil).
7. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den jeweiligen Produktanhängen des Besonderen Teils darf die Fondsleitung keine Dachfonds erwerben.
8. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.
9. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
 - a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
 - b) für Anlagefonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientieren, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
 - c) Für Anlagefonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.
- In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben. Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im Prospekt offen gelegt.
- Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 11 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- C. Weitere Anlagebeschränkungen
- Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang des Besonderen Teils, sieht der vorliegende Fondsvertrag die folgenden weiteren Anlagebeschränkungen vor:
 - Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den jeweiligen Produktanhängen des Besonderen Teils darf die Fondsleitung unter Vorbehalt von § 8 Ziff. 1 lit. f) höchstens 49% des Vermögens eines Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. Der Wert der Edelmetalle wird aufgrund des Fixing des Edelmetallhandels in London berechnet.
3. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt

- der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
4. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 3 bewerten.
 5. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners widergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
 6. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
 7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils vier Nachkommastellen des jeweiligen Teilvermögens gerundet.
 8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkategorie auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilkategorie zufließenden Betragsnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet.
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produktanhänger des Besonderen Teils gilt folgendes:

1. Die Anleger können grundsätzlich täglich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.
2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe, Umtausch und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
3. Der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
4. Beim Umtausch von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Umtauschkommission gemäss § 19 zugeschlagen werden.
5. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahnten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.
6. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
7. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 18 Auszahlung in zulässigen Anlagen statt in bar

Für die im in den jeweiligen Produktenhängen im Besonderen Teil genannten Teilvermögen ist die Auszahlung in zulässigen Anlagen anstatt in bar gemäss den im Besonderen Teil festgehaltenen Bestimmungen zulässig.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Beim Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in eine andere innerhalb desselben Teilvermögens des Umbrella-Fonds kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Für die Sachauslage bei den in den jeweiligen Produktenhängen im Besonderen Teil aufgeführten Teilvermögen wird eine zusätzliche Kommission gemäss den Bestimmungen im Besonderen Teil erhoben.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten der Teilvermögen eine maximale Pauschalkommission gemäss den Angaben in den jeweiligen Produktenhängen im Besonderen Teil in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Prospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche in Zusammenhang mit der Leitung, der Vermögensverwaltung und dem Vertrieb anfallenden Kosten wie:

- jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Teilvermögen in der Schweiz und im Ausland;
 - andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
 - Druck der Fondsverträge, Prospekte, KIDS sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
 - Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Teilvermögen und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
 - Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im vorliegenden Fondsvertrag aufgeführten Aufgaben;
 - Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
 - Honorare der Prüfgesellschaft;
 - Werbekosten.
2. Fondsleitung und Depotbank haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung aller Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Verwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen.
- Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können hingegen Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden. Zusätzlich können Anleger auch Seeding-Vereinbarungen mit UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) eingehen, wobei die Seeding Gebühren nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) bezahlt werden. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Seeding-Vereinbarungen gewährt werden.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belastet werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind in den jeweiligen Produktanhängen im Besonderen Teil angeführt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standardsregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht:

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen (dis) wird jährlich pro Anteilkasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
2. Bis zu 30% des jährlichen Nettoertrages einer Anteilkasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahrs inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als eine Rechnungseinheit des Nettovermögens eines Teilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Der Nettoertrag der theraurierenden Anteilklassen (acc) wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im bisherigen Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenfrei bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KID sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger der übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der entsprechenden Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
3. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
4. e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
5. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
6. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektiven Anlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
7. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innerst 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
8. Die Fondsleitung überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
9. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
10. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmehabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformsspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan;
 - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innerst 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemäße Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.

8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen.
3. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
6. Die Bestimmungen von § 18 bzw. der jeweiligen Produktanhänge über die Sachauslage finden im Liquidationsfall keine Anwendung.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.
Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Dieser Fondsvertrag tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 12. Mai 2025.

Produktanhang

Produktanhang

Dieser Produktanhang im Besonderen Teil bildet einen integrierenden Bestandteil des Fondsvertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Produktanhang und den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages gehen die Bestimmungen dieses Produktanhanges vor.

– UBS SBI® Corporate ESG ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SBI® ESG Corporate nachzubilden.

Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, welche anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur, www.inrate.com) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert werden.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Die Anlagestrategie basiert auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den Nachhaltigkeitskriterien, die durch den Indexadministrator SIX Group definiert sind. Dabei sollen vermehrt Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren (sog. **ESG Faktoren**). Um dies zu erreichen sind auf Grundlage der vorgenannten Nachhaltigkeitsdaten für den Referenzindex diejenigen Komponenten des SBI® ESG Corporate (TR) selektiert, die auf einer ESG Rating Skala von A+ (bestes Nachhaltigkeitsrating) bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (sog. **Best-in Class-Ansatz**) und gleichzeitig weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Zudem darf der SBI-Emittent nicht in der Ausschlussliste des SVVK (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) enthalten sein (sog. **ESG-Ausschlusskriterien**).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und - Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9 zu entnehmen.

Die Komponenten werden nach ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Am 31. Dezember 2016 wurde der SBI® ESG Corporate (TR) auf 100 Punkte normiert. Ergänzende Informationen erhältlich unter: https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/esg/sbi_esg_baskets_de.html.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassung investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die im SBI® ESG Corporate Index enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SBI® ESG Corporate Index grundsätzlich nicht identisch, da die Fondsleitung den Referenzindex durch Erwerb einer Teilmenge der Indexkomponenten repliziert (stratified sampling). Es müssen darum nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die nicht im SBI® ESG Corporate Index vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

UBS SBI® Corporate ESG ETF eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Obligationenanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- Im Rahmen der Nachbildung des SBI® ESG Corporate Index nach Massgabe von Ziff. 2 kann es dazu kommen, dass nur einige wenige Titel in einem Teilvermögen gehalten werden, wobei weder eine Mindestanzahl von Emissionen noch ein Maximalanlagevolumen für das Halten von Titeln aus derselben Emission zu beachten ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen. Es dürfen für die Teilvermögen keine Schuldverschreibungen erworben werden, die mehr als 20% des Volumens der jeweiligen Emission ausmachen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis

- abhängigt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - d) Termingeschäfte (Futures and Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilsklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilsklasse CHF dis. Die Anteilsklasse CHF dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Der Nettoertrag der Anteilsklasse CHF dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilsklasse CHF dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,50% p.a.

– UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SBI® ESG Screened AAA-BBB Index nachzubilden.

Der Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, welche anhand eines von Inrate (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur, www.inrate.com) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert werden.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Die Anlagestrategie basiert auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den Nachhaltigkeitskriterien, die durch den Indexadministrator SIX Group definiert sind. Dabei sollen vermehrt Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren (sog. **ESG Kriterien**). Um dies zu erreichen sind auf Grundlage der vorgenannten Nachhaltigkeitsdaten für den Referenzindex diejenigen Komponenten des SBI® AAA-BBB (TR) selektiert, die auf einer ESG Rating Skala von A+ (bestes Nachhaltigkeitsrating) bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (sog. **Best-in Class-Ansatz**) und gleichzeitig weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Sektoren erzielen: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Verteidigung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernkraftenergie, Kohle, Ölstrand und Tabak. Zudem darf der SBI-Emittent nicht in der Ausschlussliste des SVVK (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen) enthalten sein (sog. **ESG-Ausschlusskriterien**).

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeführtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9 zu entnehmen.

Die Komponenten werden nach ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Am 31. Dezember 2016 wurde der SBI® ESG Screened AAA-BBB (TR) auf 100 Punkte normiert. Ergänzende Informationen erhältlich unter: https://www.six-group.com/exchanges/indices/data_centre/esg/sbi_esg_baskets_de.html.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassung investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die im SBI® ESG Screened AAA-BBB Index enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SBI® ESG Screened AAA-BBB Index grundsätzlich nicht identisch, da die Fondsleitung den Referenzindex durch Erwerb einer Teilmenge der Indexkomponenten repliziert (stratified sampling). Es müssen darum nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - auf Schweizer Franken lautende Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die nicht im SBI® ESG Screened AAA-BBB Index vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

– UBS SBI® AAA-BBB ESG ETF eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Obligationenanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

- Im Rahmen der Nachbildung des SBI® ESG Screened AAA-BBB Index kann es dazu kommen, dass nur einige wenige Titel in einem Teilvermögen gehalten werden, wobei weder eine Mindestanzahl von Emissionen noch ein Maximalanlagevolumen für das Halten von Titeln aus derselben Emission zu beachten ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen. Es dürfen für die Teilvermögen keine Schuldverschreibungen erworben werden, die mehr als 20% des Volumens der jeweiligen Emission ausmachen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilkasse CHF dis. Die Anteilkasse CHF dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilkasse CHF dis

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,50% p.a.

– UBS SMI® ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– UBS SMI® ETF» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SMI® nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilstocks nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilstocks festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die im SMI® enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SMI® grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SMI® vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– UBS SMI® ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Die Gewichtung der Aktien je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS SMI® ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%. Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen die Anteilklassen CHF dis und CHF acc. Die Anteilklassen werden allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilklassen. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF acc wird gemäss § 23 Ziff. 3 thesauriert.

10. Referenzwährung

«– UBS SMI® ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilkasse CHF dis

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

Anteile der Anteilkasse CHF acc

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– UBS SLI® ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– UBS SLI ETF®» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SLI® nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SLI® enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportfeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SLI® grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SLI® vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– UBS SLI® ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS SLI® ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%.

Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilkasse CHF dis. Die Anteilkasse CHF dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS SLI® ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilklassen CHF dis

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– UBS SMIM® ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «–UBS SMIM® ETF» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SMIM® nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die im SMIM® enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SMIM® grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SMIM® vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– UBS SMIM® ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoerteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

Die Gewichtung der Aktien je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt gemäss den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS SMIM® ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 20%.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilkasse CHF dis. Die Anteilkasse CHF dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS SMIM® ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilkasse CHF dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– UBS SPI® Mid ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– UBS SPI® Mid ETF» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® Mid nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilstocks nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilstocks festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die im SPI® Mid enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportfeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SPI® Mid grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SPI® Mid vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– UBS SPI® Mid ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt gemäss den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS SPI® Mid ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 20%.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilkasse CHF dis. Die Anteilkasse CHF dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS SPI® Mid ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilkasse CHF dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,
Asset Management und Vertrieb 0,80% p.a.

– UBS Core SPI® ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– UBS Core SPI® ETF» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die im SPI® enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SPI® grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SPI® vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– UBS Core SPI® ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer - Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS Core SPI® ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 30%. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen die Anteilklassen CHF dis und CHF acc. Die Anteilklassen werden allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilklassen. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF acc wird gemäss § 23 Ziff. 3 thesauriert.

10. Referenzwährung

«– UBS Core SPI® ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilkategorie CHF dis

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,80% p.a.

Anteile der Anteilkategorie CHF acc

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,80% p.a.

– UBS SXI Real Estate® ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SXI Real Estate® Broad nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die im SXI Real Estate® Broad enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Fonds befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SXI Real Estate® Broad grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Vermögen des Teilvermögens enthalten sein.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind und von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden oder bislang im Index enthalten waren. Die Gewichtung der kollektiven Kapitalanlagen wie sie sich im Teilvermögen vorfinden, ist mit der Gewichtung der kollektiven Kapitalanlagen im SXI Real Estate® Broad grundsätzlich identisch.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SXI Real Estate® Broad vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden;
 - Auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens;
 - Bankguthaben höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

3. Risikoprofil

«– UBS SXI Real Estate® ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktien- sowie einer Immobilienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

Das Teilvermögen investiert in mindestens 5 Zielfonds, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann.

Bei der Auswahl der verschiedenen Anlagestrategien beachtet die Fondsleitung folgende Limiten, bezogen auf das Fondsvermögen (nach Abzug der flüssigen Mittel).

Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst. B Ziff. 6 (Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen) möglichst analog zu deren Gewichtung im zugrunde liegenden Index.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit bestehen für die Teilvermögen die Anteilklassen CHF dis. Die Anteilklassen CHF dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkategorie. Der Nettoertrag dieser Anteilkategorie wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS SXI Real Estate® ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilkategorie CHF dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,
Asset Management und Vertrieb 0,45% p.a.

– UBS SXI Real Estate® Funds ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SXI Real Estate® Funds Broad nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SXI Real Estate® Funds Broad enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Fonds befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SXI Real Estate® Funds Broad grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Vermögen des Teilvermögens enthalten sein.
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind und von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden oder bislang im Index enthalten waren. Die Gewichtung der kollektiven Kapitalanlagen wie sie sich im Teilvermögen vorfinden, ist mit der Gewichtung der kollektiven Kapitalanlagen im SXI Real Estate® Funds Broad grundsätzlich identisch.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von lit c) höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SXI Real Estate® Funds Broad vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden;
 - Auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

3. Risikoprofil

«– UBS SXI Real Estate® Funds ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktien- sowie einer Immobilienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Das Teilvermögen investiert in mindestens 5 Zielfonds, wobei bis max. 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds investiert werden kann. Bei der Auswahl der verschiedenen Anlagestrategien beachtet die Fondsleitung folgende Limiten, bezogen auf das Fondsvermögen (nach Abzug der flüssigen Mittel): Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst. B Ziff. 6 (Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen) möglichst analog zu deren Gewichtung im zugrunde liegenden Index.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit besteht für die Teilvermögen die Anteilkategorie CHF dis. Die Anteilkategorie CHF dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkategorie. Der Nettoertrag dieser Anteilkategorie wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS SXI Real Estate® Funds ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilkasse CHF dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,
Asset Management und Vertrieb 0,45% p.a.

– UBS MSCI Switzerland ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– UBS MSCI Switzerland ETF» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die im MSCI Switzerland enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im MSCI Switzerland grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im MSCI Switzerland vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– UBS MSCI Switzerland ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS MSCI Switzerland ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%. Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen die Anteilklassen CHF dis, hEUR dis und hUSD dis. Die Anteilklassen CHF dis, hEUR dis und hUSD dis werden allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilklassen. Der Nettoertrag der Anteilklassen wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS MSCI Switzerland ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilkasse CHF dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,
Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

Anteile der Anteilkasse hEUR dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,
Asset Management und Vertrieb 0.25% p.a.

Anteile der Anteilkasse hUSD dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,
Asset Management und Vertrieb 0.25% p.a.

– UBS MSCI Switzerland hEUR ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– UBS MSCI Switzerland hEUR ETF» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland 100% hedged to EUR nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportfeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im MSCI Switzerland 100% hedged to EUR vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– UBS MSCI Switzerland hEUR ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS MSCI Switzerland hEUR ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%. Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate zur Absicherung von Währungsrisiken und gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilkasse EUR dis. Die Anteilkasse EUR dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag dieser Anteilkasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS MSCI Switzerland hEUR ETF»: EURO (EUR)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilkasse EUR dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,
Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– UBS MSCI Switzerland hUSD ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– UBS MSCI Switzerland hUSD ETF» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland 100% hedged to USD nachzubilden.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die im MSCI Switzerland 100% hedged to USD enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportfeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im MSCI Switzerland 100% hedged to USD grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im MSCI Switzerland 100% hedged to USD vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– UBS MSCI Switzerland hUSD ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS MSCI Switzerland hUSD ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%. Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten derselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate zur Absicherung von Währungsrisiken und gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit besteht für das Teilvermögen die Anteilkasse USD dis. Die Anteilkasse USD dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag dieser Anteilkasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS MSCI Switzerland hUSD ETF»: US Dollar (USD)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilkasse USD dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,
Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index nachzubilden.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (sog. **ESG Faktoren**). Diese ESG-Faktoren werden anhand eines von MSCI ESG Research bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Index schliesst aus dem Parent Index (MSCI Switzerland IMI Extended) die Unternehmen aus, welche ein MSCI ESG Rating unter «BBB» und ein MSCI ESG Controversies Score unter 1 ausweisen. Zudem werden ebenfalls Unternehmen nicht berücksichtigt, die in kontroversen Geschäftstätigkeiten involviert sind (bspw. Waffen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, thermische Kohle, Atomkraftenergie, usw.) sowie die 10 Prozent grössten Gesellschaften bezüglich Kohlenstoffdioxid-Emissionen (gemessen an der kumulativen Kohlenstoffdioxid-Emissionen pro US Dollar vom Parent Index) aber auch die mit den grössten Reserven an fossilen Brennstoffen mit dem Ziel, eine 50-prozentige Reduktion im Verhältnis zum Parent Index, zu erreichen (sog. **ESG-Ausschlusskriterien**). Der MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped (Total Return Net) beinhaltet schlussendlich die am besten ESG-bewerteten Aktien unter Berücksichtigung der **GICS®** (Global Industry Classification Standard) Sektoren, bis diese 50 Prozent Gewicht des Parent Indizes erreicht haben (sog. **Best-in Class-Ansatz**). Der Global Industry Classification Standard (GICS) ist eine Gliederung der Industrie in Sektoren, die 1999 von MSCI und Standard & Poor's (S&P) entwickelt wurde. Der GICS besteht aus 11 Sektoren, 24 Industrie-Zweigen, 69 Industrien und 158 Subindustrien, in die S&P jede gröbere Aktiengesellschaft eingliederte. Für weitere Ausführungen wird auf den Prospekt verwiesen.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeföhrtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9 zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassung investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Return CHF Index enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im MSCI Switzerland IMI Extended Low Carbon Select SRI 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im MSCI Switzerland IMI Extended SRI Low Carbon Select 5% Issuer Capped Net Total Return CHF Index vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 d) des Allgemeinen Teils insgesamt höchstens 10% wobei der Erwerb von schweizerischen Immobilienfonds ausgeschlossen ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

3. Risikoprofil

«– UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%. Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment- Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.

d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen die Anteilklassen CHF dis und CHF acc. Die Anteilklassen werden allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilklassen. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF acc wird gemäss § 23 Ziff. 3 thesauriert.

10. Referenzwährung

«– UBS MSCI Switzerland IMI Socially Responsible ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilklassen CHF dis und CHF acc

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– UBS MSCI Swiss Dividend ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) nachzubilden. Dieses Teilvermögen investiert in Aktien von Unternehmen, die im MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) enthalten sind und in Aktien, die nicht im MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) vertreten sind, von welchen jedoch angekündigt wurde, dass sie in den MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) aufgenommen werden und andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Grundsätzlich wird die Performance des MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) angestrebt.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilstocks nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilstocks festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches), die im MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im MSCI Switzerland IMI High Dividend Yield Index (Net Total Return) vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

3. Risikoprofil

«– UBS MSCI Swiss Dividend ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS MSCI Swiss Dividend ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 40%.

Die Fondsleitung darf höchstens 40% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 75% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment- Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis

- abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- Credit Default Swaps (CDS).
 - Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen die Anteilklassen CHF dis und CHF acc. Die Anteilklassen werden allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilklassen. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF acc wird gemäss § 23 Ziff. 3 thesauriert.

10. Referenzwährung

«– UBS MSCI Swiss Dividend ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilklassen CHF dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

Anteile der Anteilklassen CHF acc
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

– UBS SPI® ESG ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel von «– UBS SPI® ESG ETF» besteht darin, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des SPI® ESG Weighted nachzubilden.

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der SPI® ESG Weighted misst die Entwicklung von Schweizer Aktien unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (sog. **ESG Faktoren**). Diese ESG-Faktoren werden anhand eines von Inrate AG (einer unabhängigen Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur) bereitgestellten Frameworks und entsprechender Nachhaltigkeitsdaten quantifiziert. Der Referenzindex setzt sich aus denjenigen Komponenten des SPI® zusammen, die auf einer ESG Rating Skala von A+ bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen (sog. **Best-in Class-Ansatz**), weniger als 5% ihres Umsatzes in umstrittenen Aktivitäten erzielen sowie einen Kontroversen-Score von höchstens medium aufweisen. Zudem werden alle Unternehmen, welche vom Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) für den Ausschluss vorgeschlagen werden, nicht in den Index aufgenommen (sog. **ESG-Ausschlusskriterien**). Für weitere Ausführungen wird auf den Prospekt verwiesen.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein von UBS Asset Management durchgeföhrtes Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren (**Stewardship-Ansatz**). Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9 zu entnehmen

Zum Zeitpunkt der Indexanpassung investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein Risiko für die Investoren darstellen.

2. Anlagepolitik

- Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens hauptsächlich in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die im SPI® ESG Weighted enthalten sind. Die Gewichtung der Titel, welche sich im Wertpapierportefeuille des Teilvermögens befinden, ist mit der Gewichtung der Titel im SPI® ESG Weighted grundsätzlich identisch. Es müssen jedoch nicht zu jedem Zeitpunkt sämtliche im Referenzindex enthaltene Titel im Teilvermögen enthalten sein.
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
- Die Fondsleitung kann zudem investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) und ähnliche an einer Börse kotierte Titel, die nicht im SPI® ESG Weighted vertreten sind, von welchen jedoch gemäss den im Prospekt (Ziff. 1.9) aufgeführten Bestimmungen angekündigt wurde, dass sie in den Index aufgenommen werden.

3. Risikoprofil

«– UBS SPI® ESG ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer - Aktienanlage vertraut.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten: Die Gewichtung der Aktiven je Emittent bzw. Schuldner pro Teilvermögen erfolgt unter Anwendung der Grenze in § 15 Bst B Ziff. 6. Diese liegt entgegen den Ausführungen im Allgemeinen Teil für «– UBS SPI® ESG ETF» in Bezug auf jeweils einen einzigen Emittenten bei 30%. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt Derivate gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil ein.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf das Vermögen des Teilvermögens gemäss den Bestimmungen im Allgemeinen Teil verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen die Anteilklassen CHF acc und CHF dis. Die Anteilklassen werden allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an den Anteilklassen. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF acc wird gemäss § 23 Ziff. 3 thesauriert. Der Nettoertrag der Anteilkasse CHF dis wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS SPI® ESG ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

12. Kommissionen

Anteile der Anteilklassen CHF acc

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,15% p.a.

Anteile der Anteilklassen CHF dis

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,15% p.a.

– UBS Gold ETF

– UBS Gold hEUR ETF

– UBS Gold hCHF ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Eine Anlage über die Teilvermögen in Gold soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Die Teilvermögen werden nicht als nachhaltig klassifiziert und werden nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik der Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

Entgegen den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dürfen Anlagen in Edelmetalle vorgenommen werden.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen der Teilvermögen hauptsächlich in:

Physisches Gold in kuranter Form. Das Vermögen der Teilvermögen investiert ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser in Einzelverwahrung gehalten. Für Spitzenbestände von bis zu max. 450 Unzen (oz.) Gold bleibt die Zentralverwahrung vorbehalten, welche den Teilvermögen einen Miteigentumsanteil an physisch hinterlegten Barren in Standardeinheiten in der Höhe der entsprechenden Unzen verschafft.

Das Vermögen der Teilvermögen kann zudem in physisches Gold in Form von Barren verschiedener Grösse mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 investiert sein, welche durch eine Raffinerie hergestellt worden sind, die auf der «Gold list» der LBMA aufgeführt ist (abrufbar unter: <http://www.lbma.org.uk>). Diese Barren können nur folgendes Gewicht haben: 1 kg, ½ kg, ¼ kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze.

Die Teilvermögen unterscheiden sich lediglich in der jeweiligen Rechnungswährung. Für die Teilvermögen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden Devisen- und Devisentermingeschäfte getätig, um den in der Rechnungswährung berechneten Nettoinventarwert des Teilvermögens gegenüber den Nettoinventarwerten des Teilvermögens «– UBS Gold ETF» welche auf USD lauten, abzusichern. Obgleich es nicht möglich sein wird, den gesamten Nettoinventarwert vollständig gegenüber Währungsschwankungen der Rechnungswährung USD abzusichern, ist beabsichtigt, eine Währungsabsicherung der Rechnungswährung gegenüber der Währung des Teilvermögens «– UBS Gold ETF» in der Höhe von 90% bis 110% des Nettoinventarwertes vorzunehmen. Änderungen des Wertes der abzusichernden Teile der Portfolios sowie der Umfang der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile, die nicht in der Rechnungswährung USD notieren, können jedoch dazu führen, dass der Grad der Währungsabsicherung zeitweise ausserhalb der vorgenannten Grenzen liegt.

Die Kreditaufnahme von 10% (gemäss § 13 Ziff. 2) wird nicht zu Anlagezwecken verwendet.

3. Risikoprofil

«– UBS Gold ETF», «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF» eignen sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und mittelfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Goldmarktes werden vorausgesetzt.

4. Risikoverteilung

- UBS Gold ETF

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
 2. Guthaben gemäss der vorstehenden Ziff. 1 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens der Teilvermögen nicht übersteigen.
- UBS Gold hEUR ETF
 - UBS Gold hCHF ETF
1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
 2. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögen in Derivaten desselben Emittenten bzw. bei derselben Gegenpartei anlegen.
 3. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens der Teilvermögen in OTC-Geschäften zu Währungsabsicherungszwecken bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens der Teilvermögen.
 4. Guthaben, Währungsabsicherungsinstrumente sowie Forderungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss den vorstehenden Ziff. 1 bis 3 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens der Teilvermögen nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Goldleihe-Geschäfte.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt für das Teilvermögen «– UBS Gold ETF» keine Derivate ein.

Für die Teilvermögen «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF» darf die Fondsleitung Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken bei währungsbesicherten Anteilklassen einsetzen. Als Anlagewährung von Gold gilt dabei der US Dollar (als Haupthandelswährung). Der Einsatz von Derivaten darf in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im KID genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach § 12 notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

- a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
- b) Credit Default Swaps (CDS).
- c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
- d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

8. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Teilvermögens «– UBS Gold ETF» nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Für die Teilvermögen «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF» darf die Fondsleitung zu Lasten jedes Teilvermögens ausschliesslich zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

9. Anteilklassen

«– UBS Gold ETF»

Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– UBS Gold ETF» die Anteilkasse USD dis. Die Anteilkasse USD dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag dieser Anteilkasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

«– UBS Gold hEUR ETF»

Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– UBS Gold hEUR ETF» die Anteilkasse EUR dis. Die Anteilklassen EUR dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag dieser Anteilkasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

«– UBS Gold hCHF ETF»

Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– UBS Gold hCHF ETF» die Anteilkasse CHF dis. Die Anteilkasse CHF dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteile emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag dieser Anteilkasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS Gold ETF»: US Dollar (USD)

«– UBS Gold hEUR ETF»: Euro (EUR)

«– UBS Gold hCHF ETF»: Schweizer Franken (CHF)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.
2. a) Die Anleger von «– UBS Gold ETF», «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF» sind berechtigt, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Anteile in der Form von Gold zu verlangen. Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilklassen ist bei den Teilvermögen «– UBS Gold ETF», «– UBS Gold hEUR ETF», «– UBS Gold hCHF ETF» grundsätzlich auf die Standardeinheit 1 Barren à ca. 12.5 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 995/1000 und auf andere handelsübliche Einheiten (es sind dies Barren à 1 kg, ½ kg, ¼ kg, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000) sowie auf gemäss § 8 Bst. b), c) und d) des Fondsvertrages zulässigen Anlagen beschränkt. Andere handelsübliche Einheiten als die Standardeinheit à ca. 12.5 kg werden nur bei Verfügbarkeit und in den bezüglich dem Rückgabebetrag jeweils grösstmöglichen lieferbaren Einheiten mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers mit den im Prospekt genannten Auslieferungsfristen bereitgestellt. Die Depotbank und die Fondsleitung sind nicht verpflichtet, einem Antrag auf Sachauslage auf andere als die bezüglich dem Rückgabebetrag des jeweiligen Anlegers grösstmöglich lieferbaren Einheiten Folge zu leisten.
- b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sachauslage zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Bei der Auslieferung des Goldes der Teilvermögen wird die in Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil genannte Kommission erhoben.
- c) Der Ort der Verwahrung und der Auslieferung des Goldes ist im Prospekt genannt. Er muss in der Schweiz liegen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundenen Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil in Rechnung gestellt. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.
- d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslage einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der

Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.

e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

f) Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln aufzuführen.

3. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Goldbestände beschränkt.

12. Kommissionen

1. Maximale pauschale Verwaltungskommission

– UBS Gold ETF

– UBS Gold hEUR ETF

– UBS Gold hCHF ETF

Anteile der Anteilkategorie USD dis, CHF dis, EUR dis

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,

Asset Management und Vertrieb 0,50% p.a.

2. Für die Sachauslage bei den Teilvermögen «– UBS Gold ETF», «– UBS Gold hEUR ETF» und «– UBS Gold hCHF ETF» wird eine Kommission in der Höhe von maximal 0,10% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg oder für andere handelsübliche Einheiten mit dem handelsüblichen Feingehalt 995/1 000 oder besser erhoben. Weitere Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden.

– UBS Platinum ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Platin, nach Abzug der den Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten zu reflektieren.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

Entgegen den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dürfen Anlagen in Edelmetalle vorgenommen werden.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen der Teilvermögen hauptsächlich in:

Physisches Platin in kuranter Form. Das Platin wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen des London UBS Platinum ETF and Palladium Markets entsprechen (u.a. Gewicht zwischen 1 kg und 6 kg, Feinheit mind. 999.5/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 200 Unzen (oz.) (ca. 6.2 kg) Platin. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LPPM der Entwicklung des Platinpreises auszusetzen. Standardbarren gemäss des London Platinum and Palladium Market (LPPM):

Die London Platinum and Palladium Market Association (LPPM) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Platin und Palladium (z. B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Der LPPM ist wie der London Bullion Market daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter <http://www.lppm.org.uk/Index.aspx>). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LPPM nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Die Teilvermögen unterscheiden sich lediglich in der jeweiligen Rechnungswährung.

Die Kreditaufnahme von 10% (gemäss § 13 Ziff. 2) wird nicht zu Anlagezwecken verwendet.

3. Risikoprofil

«– UBS Platinum ETF» eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Platin investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und mittelfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Platinmarktes werden vorausgesetzt.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
2. Guthaben gemäss der vorstehenden Ziff. 1 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften zu Währungsabsicherungszwecken bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
4. Guthaben, Währungsabsicherungsinstrumente sowie Forderungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss den vorstehenden Ziff. 1 bis 3 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Platinleihe-Geschäfte.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt für das Teilvermögen «– UBS Platinum ETF» keine Derivate ein.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

«– UBS Platinum ETF»

Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– UBS Platinum ETF» die Anteilkategorie USD dis. Die Anteilkategorie USD dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkategorie. Der Nettoertrag dieser Anteilkategorie wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS Platinum ETF»: US Dollar (USD)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.
2. a) Die Anleger von «– UBS Platinum ETF» sind berechtigt, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Anteile in der Form von Platin zu verlangen («Sachauslage»). Das Recht auf Sachauslage des Teilvermögens bzw. Anteilklassen ist beim Teilvermögen «– UBS Platinum ETF» grundsätzlich auf Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg mit der Feinheit 999.5/1000 oder besser beschränkt. Die Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg können ausschliesslich in den verfügbaren Grössen bereitgestellt werden.
b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sachauslage zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Bei der Auslieferung des Platins wird die in Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil genannte Kommission erhoben.
c) Der Ort der Verwahrung und der Auslieferung des Platins ist im Prospekt genannt. Er muss in der Schweiz liegen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundenen Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil in Rechnung gestellt. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.
d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslage einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.
e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
f) Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln aufzuführen.
3. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Platinbestände beschränkt.

12. Kommissionen

1. Maximale pauschale Verwaltungskommission
– UBS Platinum ETF
Anteile der Anteilkategorie USD das
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,
Asset Management und Vertrieb 0,65% p.a.
2. Für die Sachauslage beim Teilvermögen «– UBS Platinum ETF» können Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers je nach Aufwand belastet werden.

– UBS Palladium ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Palladiums, nach Abzug der den Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten zu reflektieren.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

Entgegen den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dürfen Anlagen in Edelmetalle vorgenommen werden.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen der Teilvermögen hauptsächlich in:

Physisches Palladium in kuranter Form. Das Palladium wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen des London Platinum and Palladium Markets entsprechen (u.a. Gewicht zwischen 1 kg und 6 kg, Feinheit mind. 999.5/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 200 Unzen (oz.) (ca. 6.2 kg) Palladium. Dies erlaubt es, Spaltenbestände unterhalb der Standardbarrengröße gemäss LPPM der Entwicklung des Palladiumpreises auszusetzen.

Standardbarren gemäss des London Platinum and Palladium Market (LPPM):

Die London Platinum and Palladium Market Association (LPPM) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Platin und Palladium (z. B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern direkt abgeschlossen, ohne dass eine zentrale Plattform zur Verfügung steht. Der LPPM ist wie der London Bullion Market daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren (weitere Informationen unter <http://www.lppm.org.uk/Index.aspx>). Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LPPM nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Die Teilvermögen unterscheiden sich lediglich in der jeweiligen Rechnungswährung

Die Kreditaufnahme von 10% (gemäss § 13 Ziff. 2) wird nicht zu Anlagezwecken verwendet.

3. Risikoprofil

«– UBS Palladium ETF» eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Palladium investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Palladiummarktes werden vorausgesetzt.

4. Risikoverteilung

Die Fondsleitung hat die nachstehenden von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils abweichenden bzw. ergänzenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
2. Guthaben gemäss der vorstehenden Ziff. 1 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Palladiumleihe-Geschäfte.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt für das Teilvermögen «– UBS Palladium ETF» keine Derivate ein.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9. Anteilklassen

«– UBS Palladium ETF»

Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– UBS Palladium ETF» die Anteilkasse USD dis. Die Anteilkasse USD dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag dieser Anteilkasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS Palladium ETF»: US Dollar (USD)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.
2. a) Die Anleger von «– UBS Palladium ETF» sind berechtigt, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Anteile in der Form von Palladium zu verlangen («Sachauslage»). Das Recht auf Sachauslage des Teilvermögens bzw. Anteilklassen ist beim Teilvermögen «– UBS Palladium ETF» grundsätzlich auf Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg mit der Feinheit 999,5/1000 oder besser beschränkt. Die Standardbarren gemäss LPPM von min. 1 kg max. 6 kg können ausschliesslich in den verfügbaren Grössen bereitgestellt werden.
b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sachauslage zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Bei der Auslieferung des Palladiums wird die in Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil genannte Kommission erhoben.
c) Der Ort der Verwahrung und der Auslieferung des Palladiums ist im Prospekt genannt. Er muss in der Schweiz liegen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundenen Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil in Rechnung gestellt. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.
d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslage einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.
e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
f) Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln aufzuführen.
3. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Palladiumbestände beschränkt.

12. Kommissionen

1. Maximale pauschale Verwaltungskommission
– UBS Palladium ETF
Anteile der Anteilkasse USD dis
Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Asset Management und Vertrieb 0,50% p.a.
2. Für die Sachauslage beim Teilvermögen «– UBS Palladium ETF» können Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers je nach Aufwand belastet werden.

– UBS Silver ETF

1. Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Silbers, nach Abzug der den Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten zu reflektieren.

Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teifonds nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teifonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

2. Anlagepolitik

Entgegen den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dürfen Anlagen in Edelmetalle vorgenommen werden.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen der Teilvermögen hauptsächlich in:

Physisches Silber in kuranter Form. Das Silber wird dabei in Standardbarren gehalten, die den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association entsprechen (u.a. Gewicht zwischen ca. 23,3 kg und ca. 34,2 kg, Feinheit mind. 999/1000). Vorbehalten bleibt ein Haben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 1100 Unzen (oz.) (ca. 34,2 kg) Silber. Dies erlaubt es, Spitzenbestände unterhalb der Standardbarrengrösse gemäss LBMA der Entwicklung des Silberpreises auszusetzen. Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association (LBMA):

Die London Bullion Market Association (LBMA) erstellt bestimmte Vorgaben für den Handel mit Gold und Silber (z. B. hinsichtlich Mindestqualität der Edelmetalle), zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten. Die Trades werden jeweils unter den Mitgliedern der Chicago Mercantile Exchange (CME) Auction Platform Limited direkt abgeschlossen. Die CME Auction Platform ist daher kein Börsenplatz im herkömmlichen Sinne, sondern ein OTC-Markt (Over the Counter Markt), bei dem die Parteien direkt miteinander Verträge abschliessen. Die Mitglieder sind unter anderem grosse internationale Banken, Veredler, Verarbeiter und Grossinvestoren. Zum Handel zugelassen sind gemäss Vorgaben LBMA nur Edelmetallbarren von Scheide- und Prägeanstalten, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Die Kennzeichnung als «good-delivery» beinhaltet eine Zusicherung hinsichtlich bestimmter Barrenmerkmale, wie Feinheit und Gewicht. Die Barren werden von den Mitgliedern weltweit akzeptiert und gehandelt.

Die Kreditaufnahme von 10% (gemäss § 13 Ziff. 2) wird nicht zu Anlagezwecken verwendet.

3. Risikoprofil

«– UBS Silver ETF» eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und einer Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in das Edelmetall Silber investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Erfahrung mit volatilen Anlagen und solide Kenntnisse des Silbermarktes werden vorausgesetzt.

4. Risikoverteilung

– UBS Silver ETF

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.

2. Guthaben gemäss der vorstehenden Ziff. 1 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens der Teilvermögen nicht übersteigen.

5. Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Silberleihe-Geschäfte.

6. Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7. Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung setzt für das Teilvermögen «– UBS Silver ETF» keine Derivate ein.

8. Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Teilvermögens «– UBS Silver ETF» nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Die Belastung des Vermögens des Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

9. Anteilklassen

«– UBS Silver ETF»

Zurzeit besteht für das Teilvermögen «– UBS Silver ETF» die Anteilkasse USD dis. Die Anteilkasse USD dis wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilkasse. Der Nettoertrag dieser Anteilkasse wird gemäss § 23 ausgeschüttet.

10. Referenzwährung

«– UBS Silver ETF»: US Dollar (USD)

11. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Anleger können grundsätzlich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.

2. a) Die Anleger von «– UBS Silver ETF» sind berechtigt, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Anteile in der Form von Silber zu verlangen («Sachauslage»).

Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilklassen ist bei dem Teilvermögen «– UBS Silver ETF» grundsätzlich auf Standardbarren gemäss LBMA von min. ca. 23.3 kg max. ca. 34.2 kg mit der Feinheit 999/1000 oder besser beschränkt. Die Standardbarren gemäss LBMA von min. ca. 23.3 kg max. ca. 34.2 kg können ausschliesslich in den verfügbaren Grössen bereitgestellt werden.

b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sachauslage zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Bei der Auslieferung des Silbers des Teilvermögens wird die in Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil genannte Kommission erhoben.

c) Der Ort der Verwahrung und der Auslieferung des Silbers ist im Prospekt genannt. Er muss in der Schweiz liegen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundenen Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 12.2 des Produktanhanges im Besonderen Teil in Rechnung gestellt. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.

d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslage einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.

e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

f) Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln aufzuführen.

3. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von dem Teilvermögen jeweils gehaltenen Silberbestände beschränkt.

12. Kommissionen

1. Maximale pauschale Verwaltungskommission

– UBS Silver ETF

Anteile der Anteilkasse USD dis

Maximale pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung,

Asset Management und Vertrieb 0,60% p.a.

2. Für die Sachauslage beim Teilvermögen «– UBS Silver ETF» können Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers je nach Aufwand belastet werden.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich